

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

10. Sitzung, 08.02.1910

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. Februar 1910, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse. (Anlage 26.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz., Regierungsrat Willms und Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen. (Abg. von Fricken verliest das Protokoll über die letzte Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. (Der Schriftführer Abg. Hergens verliest sodann die Eingänge.) Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Es ist der Fall. Dann habe ich noch mitzuteilen, daß ein Herr Franz Gehring aus Wilbeshausen seine dem Landtag eingereichte Petition betr. Unterstützung der Kriegsveteranen zurückzieht.

Es haben für heute um Urlaub nachgesucht die Herren Abgg. Dörr, Roth und Griep. Herr Griep ist krank und wird voraussichtlich in den nächsten acht Tagen noch kaum erscheinen können. Der Landtag ist mit der Urlaubsbewilligung einverstanden. Weiter fehlt Herr Abg. Vofß. Dann möchte ich die Herren bitten, die eine Wohnungsänderung vorgenommen haben, diese Wohnungsänderung hier in der Registratur anzuzeigen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf

Stenogr. Berichte. XXXI. Landtag. 2. Versammlung.

eines Gesetzes, betr. die Oldenburgische Brandkasse. (Anlage 26.)

Der Ausschuß beantragt zum § 1 im Antrag 1:

Streichung der Worte „mit Ausnahme der Stadt Zeven und der Aemter Zeven und Rüstringen“ in § 1 Abs. 1 der Vorlage und ferner dem § 1 folgenden dritten Absatz nachzuführen:

„für die bei der Zeverschen Brandkasse versicherten Gebäude beginnt die Versicherung am 1. Januar des zweiten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres, für die übrigen Gebäude in der Stadt Zeven und den Aemtern Zeven und Rüstringen mit dem Ablauf der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge unbeschadet der Befugnis der Gebäudeeigentümer, schon von einem früheren Zeitpunkte ab, die Versicherung ihrer Gebäude zu beantragen.“

Dies ist Minderheitsantrag. Die Mehrheit beantragt dagegen im Antrag 2:

Annahme des § 1.

Dann stellt der Ausschuß noch unter der Voraussetzung, daß eine Streichung vorgenommen wird, den Antrag 3:

Es wird dem § 1 folgender letzter Absatz hinzugefügt:

„Für Kirchen, Kapellen und Kirch- und Glockentürme tritt die Verpflichtung erst ein mit Ablauf der für sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge.“

Und schließlich beantragt dann der Ausschuß im Antrag 4:

Annahme des § 1 mit den sich aus der Abstimmung ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 1 bis 4, zum § 1 des Gesetzes und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Müller (Nuzhorn).

Berichterstatter Abg. **Müller**: M. H.! Bei der Eigenartigkeit dieses Gesetzentwurfs meine ich, es würde sich empfehlen, wenn wir uns in der Generaldiskussion möglichst beschränken. Ich wüßte nicht, was man in der Generaldiskussion vorbringen könnte, ohne daß es sich auf einzelne Paragraphen bezieht, und ich glaube, es läßt sich das alles bei der Spezialdiskussion in viel wirksamerer Weise vorbringen.

Was den § 1 anbelangt, so wird jedenfalls die Verhandlung über die von einem Teil des Ausschusses beantragte Streichung des Satzes „mit Ausnahme der Stadt Zeven und der Ämter Zeven und Rüstingen“ eine geraume Zeit der Diskussion in Anspruch nehmen. Ich, sowohl als Berichterstatter, als auch persönlich stehe dieser Sache vollkommen neutral gegenüber. Ich muß allerdings sagen, daß sich nach meiner Meinung die Zevenländer selbst schädigen, wenn sie den Anschluß an unsere staatliche Brandkasse in diesem Augenblick verpassen und ich glaube auch nicht, daß es in einem späteren Stadium möglich sein wird, den Anschluß zu gewinnen, weil mittlerweile die staatliche Brandkasse einen großen Reservefonds aufgespeichert hat, an dessen Zustandekommen die Zevenländer nicht beteiligt sind. Aus diesem Grunde glaube ich, daß sich die Zevenländer und Rüstinger versehen, wenn sie den Anschluß an die Brandkasse in diesem Augenblick nicht wahrnehmen. Andererseits stehe ich aber auf dem Standpunkt, daß ich diese Landesteile nicht zwingen will, sich an die Brandkasse anzuschließen, wenn sie es nicht wollen, das ist ein Grundsatz, der schon häufig im Landtag zum Ausdruck gekommen ist und auch in diesem Landtag öfter seine Bestätigung gefunden hat. Es würde mir also sehr recht sein, wenn es möglich wäre, diese Landesteile anzuschließen, aber ich will sie nicht zwingen und werde deshalb nicht dafür stimmen.

Es wird bei dem § 1 auch zur Sprache kommen, ob es zweckmäßig ist, überhaupt die Brandkasse aufrecht zu erhalten und nach dieser Richtung hin liegen eine ganze Reihe von Petitionen vor, die direkt oder indirekt die Forderung stellen, daß die Brandkasse aufgehoben werden möge und an ihrer Stelle die freie Versicherung eintreten möge. M. H.! Ich stehe nun, wie ich von vornherein bemerken darf, durchaus nicht auf dem Standpunkt, daß wir unsere Brandkasse aufheben müssen, weil es ein Institut ist von hoher volkswirtschaftlicher und außerdem auch von großer sozialer Bedeutung. Aus diesen Gründen glaube ich, daß wir einen nie wieder gut zu machenden Fehler begehen würden, wenn wir die Brandkasse aufheben würden. Die Behauptungen, die von einem Teil der Petenten vorgebracht werden, haben sich nach unseren Feststellungen im Ausschuß größtenteils

als nicht zutreffend erwiesen. Vor allem liegt eine Petition des Hausbesitzervereins in Oldenburg vor, und an diese Petition haben sich eine ganze Reihe anderer Petenten einfach angeschlossen, ohne den Inhalt einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. In der Petition des Hausbesitzervereins wird z. B. behauptet, daß die Versicherungsprämie, die die Privatversicherungsgesellschaften für die allerschlechtesten Risiken im Lande erheben würden, höchstens 3 pro mille betragen würde. Der Stadtmagistrat Oldenburg kommt in seiner Petition hingegen schon auf eine Prämie von 3 bis 4 pro mille, wofür nach seiner Meinung die schlechtesten Risiken zu decken sein würden. Nach unseren Erkundigungen wird sich diese Prämie jedoch ganz bedeutend höher stellen, denn so wie die Privatgesellschaften sehen, daß die Konkurrenz der staatlichen Anstalt beseitigt ist, werden sie zweifellos ihren Prämienfuß auf mindestens 6 pro mille für die schlechteren Risiken, wenn nicht darüber hinaus, erhöhen. Aus diesem Grunde glaube ich mich darauf beschränken zu dürfen, daß wir auf eine Aufhebung der oldenburgischen Brandkasse wohl nicht eingehen dürfen. Wir werden aber bei der Beratung des Gesetzentwurfs unser möglichstes tun, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Leicht ist es nicht, diesen Gesetzentwurf so zu gestalten, daß er wirklich allen Anforderungen genügt. Es werden immer noch eine Menge unerfüllter Wünsche übrig bleiben.

Ich darf nun noch auf einige Druckfehler und Irrtümer aufmerksam machen, die im Bericht vorhanden sind. Es war zunächst außerordentlich schwierig, das Wort „landschaftlich“ in den Bericht hineinzubringen. Es erschien immer wieder an seiner Stelle das Wort „landwirtschaftlich“, und so steht auch auf der Seite 653 des Berichts zweimal in der achten Zeile von oben und in der sechsten Zeile von unten das Wort „landwirtschaftlich“, wo „landschaftlich“ stehen muß. Ferner ist ein Druckfehler bezw. eine Irrung auf der Seite 665 enthalten. Da heißt es im Antrag 7 in der zweiten Zeile des Antrags „der Ziffer 6“. Das muß heißen „des Buchstaben b.“ Dann ist auf der zweiten Zeile von unten im Antrag 8 der Name des Herrn Kollegen Schulz enthalten. Wie mir Herr Abg. Schulz soeben mitgeteilt hat, ist das nicht richtig. Er will diesen Antrag 8 nicht unterstützen haben, sondern stellt nur den weitergehenden Antrag, der in Nr. 10 enthalten ist. Auf der Seite 666 ist im Antrag 11 und im Antrag 12 eine falsche Ziffer. Da muß es nicht heißen „auf Ablehnung des Antrags Nr. 10“, sondern „auf Ablehnung des Antrags Nr. 9“. Und ferner in dem Antrag Nr. 12 muß es heißen „auf Ablehnung des Antrags Nr. 10“. Des weiteren auf der Seite 670 im Antrag 34 muß es heißen: „Im § 26 wird als Absatz 2 eingeschoben“.

Das wäre zunächst alles, was ich zu bemerken habe. Nun habe ich mich noch zu dem Zusatzantrag Nr. 3 zu äußern, der dem § 1 einen neuen letzten Absatz hinzugefügt sehen will. Dieser Antrag ist eigentlich nur redaktioneller Art, und ist die Aenderung von uns im Ausschuß einstimmig vorgeschlagen worden, die Ausnahmestellung für Kirchen, Kapellen, Kirch- und Glockentürme schon im § 1 einzufügen. Wir kommen nachher noch mal wieder im § 3 darauf zurück, indem wir dort den bezüglichen Absatz streichen müssen. Ich möchte damit meine vorläufigen Ausführungen

befschließen und abwarten, was aus dem Landtag heraus noch vorgebracht wird.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Die oldenburgische Brandkasse mit ihrem festen gleichmäßigen Umlagefuß ist eine Wohlfahrtsanstalt, eine soziale Einrichtung. Sie wirkt deshalb sozial, weil sie den kleinen, schwachbemittelten Besitzern schlecht gebauter Gebäude auf dem Lande und in den kleinen Orten es ermöglicht, zu einem billigen Prämienfuß ihre Gebäude gegen Feuergefahr versichern zu können. Diese Kleinbesitzer müßten durchweg infolge der mangelhaften Bauart ihrer Gebäude weit höhere Prämien bezahlen, wenn sie bei Privatversicherungsgesellschaften Versicherung nehmen müßten. Die oldenburgische Brandkasse versichert bekanntlich zu einem gleichen Prämienfuß. Dadurch werden die kleinen Besitzer, von denen ich soeben gesprochen habe, entlastet zu Ungunsten der Eigentümer größerer, besserer Wohnungen. Man kann wohl im allgemeinen behaupten — von Ausnahmen abgesehen —, daß die Wohlhabenheit auch ihren Ausdruck findet in der Bauart und Beschaffenheit der Gebäude. Und so liegt denn tatsächlich darin, daß dem kleinen Besitzer Lasten abgenommen werden von den Besitzern größerer, besser gebauter Häuser, eine Anerkennung des allgemeinen sozialen Prinzips „Entlastung der wirtschaftlich Schwächeren auf Kosten der wirtschaftlich Stärkeren“, ein Prinzip, das heutzutage fast allgemein sich Geltung verschafft hat und von dem auch die sozialpolitische Gesetzgebung, wie Ihnen ja allen bekannt ist, durchweht wird. Der Gesetzentwurf hat dies soziale Prinzip aufrecht erhalten, und ich kann ihm darin nur meine Zustimmung erklären. Das ist sozial und entspricht der heutigen Anschauungsweise. Nicht so die Resolution der Hausbesitzer der Stadt Oldenburg und die Petition des Stadtmagistrats Oldenburg, welche dies soziale Prinzip beiseite schieben und die Brandkasse aufheben wollen. Der Hausbesitzerverein bringt dies mit klaren Worten in seiner Petition zum Ausdruck. Die Petition des Stadtmagistrats drückt sich etwas vorsichtiger aus, etwas verblümter, aber wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird daraus entnehmen, daß auch der Stadtmagistrat — ich nehme ihm als Vertreter der Stadt Oldenburg das gar nicht übel —, im Interesse der Hausbesitzer am liebsten die Brandkasse beseitigt wissen möchte.

Ich muß mit einigen Worten auf diese Petition eingehen. Sie geht in zweierlei Richtung m. E. von falschen Voraussetzungen aus. Erstens wird darin gesagt, daß wir sogenannten notleidende Risiken, Gebäude, die vermöge ihrer schlechten Bauart und Beschaffenheit bei einer Privatversicherungsgesellschaft schwer oder überhaupt kein Unterkommen finden, dem Vernehmen nach im Herzogtum gar nicht oder nur vereinzelt haben. Ich weiß nicht, woher der Herr Kollege Tappenbeck diese Auskunft erhalten hat. Aber das weiß ich auf Grund meiner eigenen Kenntnis des Landes, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. (Abg. Tappenbeck: Nein!) Wir haben im Lande die aller schlechtesten Risiken, die es gibt, Risiken, an denen sich die Privatgesellschaften nicht leicht vergreifen werden, und diese Risiken haben wir nicht etwa bloß im Süden des Landes, von denen in der Begründung dieses Gesetzentwurfes immer nur die

Rede ist, sondern wir haben sie auf der ganzen Geest und auch in der Marsch. M. H.! Ich spreche aus eigener Erfahrung und aus eigener Anschauung. Ich denke dabei nicht an die strohgedeckten niedersächsischen größeren Bauernhäuser, die durch ihre landschaftliche Schönheit malerisch wirken und die ich aus diesem Grunde nicht mit zu hohen Feuerversicherungsprämien belastet sehen möchte, um diese Schönheit dem Lande zu erhalten und sie nicht ersetzt zu bekommen durch Backsteinbauten mit Ziegel- oder Pappdächern, die das landschaftliche Bild verunzieren. Ich denke hauptsächlich an die große Anzahl schlecht gebauter und primitiv eingerichteter Arbeiterwohnungen und Katen auf dem Lande mit ihren feuergefährlichen Einrichtungen, daß es solche noch zahlreich gibt, ist durchaus nicht zu verwundern, weil bislang das Bauen auf dem Lande durch baupolizeiliche Verordnungen gar nicht reguliert worden ist. Das ist die erste falsche Voraussetzung der Petition des Stadtmagistrats Oldenburg. Ich gehe jetzt über zu der zweiten. Es wird in der Petition gesagt, daß die schlechten Risiken vermöge eines Abkommens, das mit Privatversicherungsgesellschaften getroffen werden könnte, zu einem Höchstprämienfuß, der die Höhe von 3 bis 4 pro mille kaum übersteigen würde, Unterkunft finden könnten. Ich lasse dahingestellt, ob es möglich ist, in dieser Richtung Vereinbarungen mit Privatversicherungsgesellschaften zu treffen. Aber m. H., keine Privatversicherungsgesellschaft wird sich darauf einlassen, sich von vornherein auf einen Höchstprämienfuß von 3 bis 4 pro mille festzulegen. Das halte ich für ganz ausgeschlossen, und wenn tatsächlich die Privatversicherungsgesellschaften jetzt derartige Erklärungen abgeben sollten, wo sie ein Interesse daran haben, daß die Brandkasse beseitigt wird, um sich ein weiteres Feld zu sichern, dann werden sie sich schon durch eine Kündigungsklausel eine Hintertür offen halten. Sie mögen zunächst auf eine solche Vereinbarung eingehen. Wenn aber erst das Feld für sie frei ist, werden sie sich zurückziehen und werden es ablehnen, unsere schlechten Risiken für 3 bis 4 pro mille zu übernehmen. Auf eine solche Vereinbarung können sie sich auch nicht einlassen, weil doch die Versicherung im Einzelfalle von der Schwere des Risikos, also von der schlechten Bauart und der Beschaffenheit des Gebäudes abhängt, und wie diese ist, läßt sich eben nur nach Besichtigung im Einzelfalle feststellen, nicht von vornherein a priori. Das ist die zweite m. E. falsche Voraussetzung der Petition des Stadtmagistrats. Es wird übrigens durch das dem Bericht anliegende Schreiben des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung auch diese Petition zur Genüge widerlegt, indem dort mitgeteilt worden ist, daß die Privatgesellschaften sich im Wege der Vereinbarung nicht Höchstfüßen von 3 bis 4 pro mille sondern bis 10 pro mille und darüber unterwerfen. (Abg. Tappenbeck: Gewerbliche notleidende Risiken!) Von gewerblichen notleidenden Risiken ist in dem Schreiben des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung gar keine Rede. (Abg. Tappenbeck: Auch nicht von landwirtschaftlichen!) Ich will noch darauf hinweisen, daß man bei ihrer Zulassung den Privatversicherungsgesellschaften nicht etwa Auflagen machen kann, daß sie alle notleidenden Risiken übernehmen müssen. Das ist nach dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901, betr. die privaten Versicherungsunternehmungen, unzulässig. Solche



Auflagen können den Gesellschaften gesetzlich nicht gemacht werden.

M. H.! Was würde nun werden, wenn der Resolution des Hausbesitzervereins und der Petition des Stadtmagistrats entsprochen und die Brandkasse aufgehoben würde? Diese Frage muß man sich vorlegen. Wenn die Brandkasse aufgehoben würde, ohne daß zugleich der Versicherungszwang gesetzlich festgelegt würde, dann würde eine ganze Anzahl von kleinen Besitzern ohne Zweifel unversichert bleiben, teils aus Sparsamkeitsrückichten, teils aus Nachlässigkeit, teils, weil sie nicht oder doch nur gegen ganz unverhältnismäßig hohe Prämien bei Privatversicherungen unterkommen können. Der Prozentsatz dieser Leute, die tatsächlich nicht versichern würden, würde kein geringer sein, wie auch Professor Dr. Dursthoff in seinem Buch „Die Entstehung, Entwicklung und Reform der oldenburgischen Brandkasse“ näher darlegt. Wir sehen das auch bei der Mobiliarversicherung. Es gibt immer noch Leute, die ihre Mobilien nicht versichern im Vertrauen, daß sie von einem Brandfalle verschont bleiben. So würden auch Gebäudebesitzer die Versicherung ihrer Gebäude unterlassen. Die Probe für die Richtigkeit dieser Voraussage möchte ich nicht gern durch einen Versuch der Aufhebung der Brandkasse machen! M. H., es würde manche Existenz ruiniert werden, die unversichert von einem Brandfall betroffen wird, oder doch in Not und Elend geraten. Der andere Fall wäre der, man hebt die Brandkasse auf und bestimmt gesetzlich, daß alle Gebäude versichert sein müssen. Dann werden manche wirtschaftlich schwache und schutzbedürftige kleine Besitzer sehr hohe Prämien zu bezahlen haben, weil sie sich an Privatversicherungsgesellschaften wenden müssen; für manche wird es schwer halten, überall bei diesen Unterkommen zu finden. Nein, meine Herren, das Wichtigste ist, wir lassen die Brandkasse als eine soziale Einrichtung mit ihrem auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden Fundament, mit ihrem Monopolcharakter und mit ihrem Beitrittszwang bestehen, und zwar müssen alle Gebäude dem Versicherungszwang unterworfen bleiben. In diesem letzten Punkt trenne ich mich von dem Herrn Kollegen Müller (Nughorn), der den in den Gefahrenklassen 3 und 4 nach Bauart und Lage Versicherten die Freiheit des Austritts geben will, während er die in den Gefahrenklassen 1 und 2 Versicherten dem Versicherungszwang unterstellt lassen will. M. H.! Das ist nicht angängig, wir schaffen dadurch zweierlei Recht, und es würden mit Recht die Vortgenannten sagen können: „Warum sollen wir denn dem Versicherungszwang unterworfen werden?“ Das schafft ungleiche Behandlung und ungleiches Recht, und dem kann man nicht zustimmen. Der Antrag Müller (Nughorn) enthält aber zugleich auch den ersten Schritt zur Aufhebung der Brandkasse selber. Er gräbt ihr sozusagen das Grab, indem er an ihrem Fundament, dem Beitrittszwang, zu bröckeln beginnt und von diesem bei einem Teil der Versicherten Abstand nehmen will. Ich halte diesen Schritt für gefährlich und bin nicht in der Lage, ihn mitzumachen.

Ich gebe zu, daß die Hausbesitzer in der Stadt Oldenburg und den anderen größeren Städten des Herzogtums billiger bei einer Privatgesellschaft ihre Gebäude würden versichern können. Das kann man unumwunden zugehen. Aber, meine Herren, die Herren Hausbesitzer von

Oldenburg — ich gehöre auch dazu — sollten sich doch nicht allein von Egoismus treiben lassen, sollten doch vor allem auch bedenken, welch kolossalen Nutzen die Stadt von dem Lande hat. Die Stadt Oldenburg rahmt sozusagen die Milch ab, die im Lande produziert wird. (Sehr richtig und Heiterkeit.) Alle größeren Festlichkeiten, bei denen auf die Beteiligung des Landes gerechnet wird, werden in der Stadt Oldenburg abgehalten. („Die Krönungen“ ruft Herr Abg. Tappenbeck.) Ich kann nur sagen: „Sehr richtig!“ Die größeren Märkte, die Ausstellungen, überhaupt alle größeren Arrangements. Durch die Vorstellungen für Auswärtige im Theater wird die Landbevölkerung in die Stadt Oldenburg gezogen, und sie bringt viel Geld in die Stadt. Dafür können die Hausbesitzer derselben gern einige Opfer bringen, wenn natürlich auch nicht alle von der Landbevölkerung profitieren. Aber ganz abgesehen hiervon, wenn man den Nutzen einer Zwangsbrandkasse für das Herzogtum anerkennt, und das muß man, dann können einzelne Städte oder Bezirke nicht damit gehört werden, sie hätten nicht den gleichen Nutzen davon und müßten deshalb vom Beitrittszwang freibleiben. Gleichen Nutzen, gleiche Vorteile von einer Brandversicherung haben weder die einzelnen Bezirke, noch die einzelnen Versicherten, wenn man sie darin erblicken will, was sie an Beiträgen eingezahlt und an Entschädigungen daraus erhalten haben. Mit demselben Recht, wie die Städte, könnten auch einzelne Besitzer herkommen und sagen: „Bei mir hat es in 100 Jahren nicht gebrannt, ich habe noch keinen Pfennig aus der Brandkasse erhalten und daher muß mir die Freiheit des Austritts aus der Brandkasse gewährt werden.“ Bei solchem Prinzip würde sich keine Brandkasse aufrecht erhalten lassen, das ist in der Begründung des Gesetzesentwurfs zutreffend dargelegt. Es wird dort ausgeführt, daß in die Stadt Oldenburg ca. 1¼ Millionen Mark in den letzten 20 Jahren weniger an Entschädigungsgeldern geflossen seien, als aus ihr an Beiträgen bezahlt seien. Ich lasse diese Berechnung als Grundlage dafür, daß die Stadt Oldenburg nun erheblich bei der Brandkasse benachteiligt sei, überhaupt nicht gelten. Aus einer Berechnung über 20 Jahre Schlüsse zu ziehen daraufhin, ob der versicherte Teil Vorteile oder Nachteile bei der Brandversicherung gehabt habe, dafür ist dieser Zeitraum viel zu kurz. Und wenn einmal ein größerer Brand in der Stadt Oldenburg entsteht, was bei der Lage und Bauart der Häuser der inneren Stadt garnicht ausgeschlossen ist, so würde die Rechnung ganz anders lauten.

Ich resumiere: Lassen Sie uns die Brandkasse als soziale Einrichtung mit ihrem Solidaritätsprinzip und Beitrittszwang wie bisher bestehen! Das liegt im Interesse des allgemeinen Wohls unseres Landes.

Nun noch einige Worte zu den Gefahrenklassen. Wenn man den sozialen Charakter der Anstalt, den ich soeben in den Vordergrund geschoben habe, anerkennt, dann dürfen die Gefahrenklassen nur mäßig sein. Denn, wenn man sie nicht mäßig hält, kann die Brandkasse ihren sozialen Zweck, dem kleinen Besitzer, dem wirtschaftlich Schwachen die Möglichkeit billiger Versicherung seiner Gebäude zu gewähren, nicht erfüllen. Mäßige Gefahrenklassen vertragen sich allerdings wohl mit dem sozialen Prinzip der Brandkasse, und sie werden das eine Gute im Gefolge haben,

daß in Zukunft besser gebaut werden wird. Es ist ganz ohne Frage, daß in den Gefahrenklassen ein Antrieb für die Gebäudeeigentümer liegen wird, künftig massiver und solider zu bauen, und wenn das erreicht wird, dann wird eine weitere wichtige Seite der sozialen Frage, nämlich das Wohnungswesen, indirekt gefördert werden.

Was nun das Umfangsgebiet der Anstalt anlangt, so kann ich mich im wesentlichen auf die überzeugenden Ausführungen des Professors Dursthoff in seinem Buch „Die Entstehung, Entwicklung und Reform der Brandkasse“ beziehen. Diese Ausführungen sind auf meine Veranlassung soweit möglich wörtlich in den Bericht des Verwaltungsausschusses aufgenommen. Es liegt kein stichhaltiger Grund vor, jetzt, wo wir die Brandkasse modernisieren wollen, Zeverland und Rüstingen von derselben auszunehmen. Es ist allgemeiner versicherungstechnischer Grundsatz, je größer das Gebiet einer Brandversicherungsanstalt, je breiter die Grundlagen sind, auf denen sie aufgebaut ist, desto größer die Garantie, daß das Institut lebensfähig sein wird. Dieser Grundsatz wird wohl von niemand bestritten werden. Wo nun allgemeine Landesinteressen im Spiele stehen, da müssen Sonderrechte weichen. Das hat der Landtag noch kürzlich anerkannt, als er die Sonderrechte des Grafen von Galen und der Stadt Oldenburg auf dem Gebiete des Schulwesens durch einen Federstrich beseitigte. M. H.! Diese Sonderrechte — ich stehe ganz auf dem vom Landtage dazu eingenommenen Standpunkt — mußten fallen, um das Schulwesen einheitlich im Herzogtum zu gestalten. In ähnlicher Weise müssen auch die Sonderrechte von Rüstingen und Zever fallen, weil die allgemeine Landeswohlfahrt es erheischt, daß der Landesbrandkasse ein für ihr Gedeihen möglichst weites Umfangsgebiet gegeben wird. Nun wird dagegen geltend gemacht, daß man doch den Zeverländern die Selbstverwaltung, die sie seit 100 Jahren für ihr Immobilienversicherungswesen gehabt haben, nicht nehmen dürfe. M. H.! Das Wort „Selbstverwaltung“ ist ein Steckenpferd, das im Landtag mit Vorliebe geritten wird. Ich will dahingestellt sein lassen, ob es nicht zuweilen zu scharf geritten wird. Aber in diesem Falle, glaube ich, kann man die Selbstverwaltung wirklich nicht ins Treffen führen. Wo allgemeine Landesinteressen auf dem Spiele stehen, da muß die Selbstverwaltung eines kleinen Vereins, der zeverschen Brandkasse — nicht um die Selbstverwaltung von Kommunen handelt es sich hier — eingeschränkt oder, wenn es nötig ist, ganz beseitigt werden. Das muß man tun, um nicht die Förderung der allgemeinen Landesinteressen zu erschweren. Die Zeverländer sollen auch ja gar nicht die Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Brandversicherungswesens in Zukunft verlieren. Nein, meine Herren, sie sollen nur einer andern Brandkasse einverleibt werden, die jetzt gerade durch die Einsetzung eines Interessentenausschusses mit weitgehender Selbstverwaltung ausgestattet werden soll. (Sehr richtig!) Sie sollen also nur ihre Selbstverwaltung, die sie jetzt im kleinen beschränkten Umfange ausüben, mit einer größeren Selbstverwaltungseinrichtung austauschen. Der Anschluß Zeverlands und Rüstingens an die Landesbrandkasse liegt auch im Interesse der Gebäudebesitzer dieser Gebietsteile selber. Herr Professor Dursthoff hat an Beispielen aus nächster Nähe schlagend nachgewiesen, daß

kleine Brandgilden sich eine geraume Zeit, ja eine lange Zeit hindurch halten und daß sie auch prosperieren können, aber daß sie auf die Dauer, wenn einmal Katastrophen, brandreiche Jahre oder größere Brände eintreten, dann nicht mehr den Anforderungen gewachsen sind, die an sie gestellt werden, ohne daß sie zu ganz unverhältnismäßig hohen Prämienätzen übergehen müssen. So ist es den Brandgilden von Diepholz und Hoya ergangen, der Brandversicherungsgesellschaft von Bremen-Verden, den Brandgilden der Fürstentümer Lüneburg und Hildesheim. Sie haben alle lange Zeit gut gegangen, bis brandreiche Jahre hereinbrachen und sie zur Auflösung zwangen. Solche Katastrophen werden auch für das Zeverland nicht ausbleiben. Zeverland ist tatsächlich schon auf dem Wege dahin, denn es sind in den letzten Jahren Massenausstritte aus der Zeverschen Brandkasse erfolgt, und die Folge davon ist, daß sie bereits zu einem Prämienatz von 2 $\frac{1}{4}$ pro Mille übergegangen ist. Das ist fast genau derselbe, den die oldenburgische Brandkasse erhebt. Deshalb müssen die Zeverländer auch mit hinein in die Brandkasse und ebenso die Rüstinger. Die Zeverländer werden sich auch ganz wohl bei uns fühlen. Es ist ja zeversche Eigenart, daß sie an Althergebrachtem kleben. Sie werden gewiß einigen Schmerz empfinden, wenn wir ihnen das ehrwürdige Institut ihrer alten Brandgilde nehmen. Helfen wir ihnen durch einen Landtagsbeschluß über den Schritt, den sie doch einmal tun müssen, rasch hinweg! Dann werden sie den Verlust der alten liebgewonnenen Einrichtung bald vergessen. Die Rüstinger brauchen diesen Schmerz nicht einmal zu vermeiden. Deren Häuser sind sämtlich bei Privatgesellschaften versichert. Aber zweierlei Vorteile werden auch die Gebäudebesitzer Rüstingens von unserer Brandkasse haben. (Zuruf des Abg. Schulz: Etwas teurer bezahlen!) Etwas mehr bezahlen werden sie vielleicht müssen, aber die Nachteile werden aufgewogen werden durch die Vorteile. Die Gebäude in Rüstingen werden fast alle in die Normalklasse 1,4 pro Mille oder höchstens in die erste Gefahrenklasse kommen. Aber sie haben auch erhebliche Vorteile bei uns. Wir ist von fachverständiger, durchaus vertrauenswürdiger Seite mitgeteilt worden, daß die Gebäude Rüstingens früher vielfach überversichert worden sind. Das hat sich herausgestellt bei der Schätzung der Gebäude nach dem gemeinen Wert. M. H.! Die Bauunternehmer und Häuserspekulanten haben naturgemäß ein großes Interesse daran, ihr Kreditbedürfnis möglichst zu steigern und deshalb die Gebäude möglichst hoch einschätzen zu lassen. Die Privatgesellschaften nehmen daran keinen besonderen Anstoß, denn sie sagen sich: Warum sollen wir nicht die höheren Prämien von den hohen Versicherungssummen einjäckeln, wir brauchen ja nur den wirklichen Schaden zu vergüten.“ Der Hypothekarkredit wird durch solche Uebersicherung aber ernstlich gefährdet, und das sind Nachteile der Versicherung bei Privatversicherungsgesellschaften, Nachteile, die bei einer öffentlichen Brandkasse nicht zu befürchten sind. Der zweite Vorteil ist der, daß die Abwicklung der Schadenregulierung bei den öffentlichen Brandversicherungsinstituten viel kulanter zu sein pflegt als bei den Privatversicherungsgesellschaften. Es ist notorisch, daß die bei Privatversicherungsgesellschaften Versicherten ihre Schadenersatzansprüche manchmal erst durch

Beschreitung des Rechtsweges in allen Instanzen erkämpfen müssen. Sie müssen Prozesse führen bis zum Reichsgericht. Die öffentlichen Versicherungsinstitute sind kulanter, Prozeßführungen zur Erstreitung des Rechts bei ihnen sehr selten.

M. H.! Wenn ein so ultra=freisinniger Herr wie Herr Kollege Dursthoff (Hört! Hört!), der nach seinen politischen Grundfätzen sicherlich nicht für Zwangsorganisationen ohne die allerzwingendsten Gründe eintreten wird, wenn der in dieser Frage auf dem Standpunkt steht, daß die Zwangsbrandkasse aufrecht erhalten werden muß und daß Severland-Rüstringen mit in die oldenburgische Brandkasse hineingezogen werden muß, dann müssen wirklich praktische Erwägungen ihn dazu geführt haben, es müssen sehr wichtige Gründe vorliegen, die dafür sprechen, daß die Zwangsversicherung bestehen bleibt und daß auch Sever und Rüstringen jetzt der Brandkasse angeschlossen werden. Und ich glaube, der Landtag tut gut, sich diesen Gründen des Herrn Kollegen Dursthoff nicht zu verschließen. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrags 1 und bemerke dazu noch, daß diejenigen Severländer, die ihre Gebäude bei der Severischen Brandkasse versichert haben, sämtlich eine einjährige Kündigungsfrist haben. Sie können also unbedenklich, wie im Antrag vorgeschlagen ist, mit dem 1. Januar des zweiten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres angeschlossen werden, während allen übrigen Gebäudebesitzern im Severland und Rüstringen ein billiges Uebergangsstadium gelassen werden muß. Dies Uebergangsstadium ist erforderlich, weil die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Verträge ausgehalten werden müssen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Die beiden Vorredner Herr Richterstätter Müller und Herr Abg. Dr. Driver haben sich des näheren mit der von dem Stadtmagistrat Oldenburg eingereichten Petition befaßt. Ich freue mich, daß die Herren der Petition hier wenigstens diese Ehre erwiesen haben, denn im Verwaltungsausschuß scheint ihr keine sonderliche Beachtung geschenkt worden zu sein. Wenigstens ist in dem Bericht des Herrn Abg. Müller (Muzhorn) der Petition mit keinem Worte gedacht. Ich werde auf die Bemerkungen der beiden Vorredner in Bezug auf die Petition im Verlaufe meiner Ausführungen zurückkommen und will jetzt nur der Auffassung widersprechen, der beide Ausdruck gegeben haben, als ob die Petition sich für die Aufhebung der Brandkasse ausgesprochen hätte. Das hat sie weder ausdrücklich getan, noch ist es zwischen den Zeilen zu lesen, vielmehr ist darin der Wunsch ausgesprochen, es möge geprüft werden:

1. ob nicht die Einführung fester Prämien die Vorbedingung für den Abschluß wirksamer Rückversicherungen sei,
2. ob die im Herzogtum Oldenburg vorhandenen Gebäudearten, auch die landwirtschaftlichen mit weicher Bedachung, nicht bei Privatversicherungen durchweg billiger untergebracht werden könnten als bei der Brandkasse,
3. ob nicht auch die Unterbringung der sogenannten notleidenden Risiken bei Privatgesellschaften sicher gestellt werden könnte.

Die Bitte um diese Prüfung ist deswegen ausgesprochen, um zu dem Nachweis zu gelangen, daß, wenn eine absolute Notwendigkeit für die Erhaltung der Brandkasse heute nicht mehr besteht, man zu der Forderung berechtigt ist, daß die Brandkasse sich zu einer höheren Leistungsfähigkeit entwickeln muß.

Die Petition des Magistrats in Oldenburg geht von der Annahme aus, daß der vorliegende Entwurf die Hoffnungen, mit denen man dieser Vorlage in weiten Kreisen entgegen sah, nicht erfüllt hat, daß das Gesetz nicht den Boden schafft, auf dem sich unsere veraltete Anstalt zu einer leistungsfähigen modernen Wohlfahrtseinrichtung entwickeln kann. Es ist ja nicht zu leugnen, daß der Entwurf wesentliche Verbesserungen bringt. Ich finde diese namentlich in dem ersten Schritt auf dem Wege zur Selbstverwaltung und in der grundsätzlichen Anerkennung der Abstufung der Beiträge nach der Gefahr. Aber, m. H., mit der Aufstellung dieses Prinzips allein, des Prinzips einer Klassifikation nach der Brandgefahr, ist uns doch nicht gedient, und von einer wirksamen Entlastung der guten Risiken im Lande kann nach der Art der im Entwurf vorgeschlagenen Gefahrenabstufung doch nicht die Rede sein. Ich will aber auf diesen Mangel, so schwer er wiegt, kein entscheidendes Gewicht legen, wenn nur sonst das Gesetz für eine günstige Entwicklung der Brandkasse freie Bahn schafft. Diese Entwicklungsmöglichkeit fehlt aber, so lange die Anstalt der technischen Leitung entbehrt, und so lange ein Ausgleich der großen Schwankungen, die sich aus dem geringen Versicherungsbestand von 360—400 Millionen Mark und aus dem geringen räumlichen Umfang des Gebiets ergeben, nicht gesichert ist. Bedenken Sie, daß allein der Gebäudewert der Stadt Oldenburg mit 60 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark $\frac{1}{6}$ des gesamten Versicherungsbestandes ausmacht! Eine Feuerbrunst großen Stils würde ohne weiteres den Ruin der Brandkasse bedeuten, wengleich eine solche Gefahr uns viel mehr aus einer Häufung von Ortsbränden in Norden, Süden, Osten oder Westen unseres Landes droht, als gerade aus der Stadt Oldenburg. Gegen solche Gefahr schützt uns allein die Rückversicherung oder der Anschluß an einen größeren öffentlichen Verband. Nun werden Sie mir entgegen halten, daß ja im § 72 die Möglichkeit einer Rückversicherung ausdrücklich offengehalten ist. Aber m. H., das sind tote Buchstaben und nicht lebende Keime einer auskunftsvollen Entwicklung. Ich komme hierauf später zurück und wende mich nun zu der Frage nach der Existenzberechtigung der Brandkasse.

Grundsätzlich bin ich Anhänger der Erhaltung der staatlichen Brandkasse, ausgerüstet mit Anschlußzwang und Monopolstellung. Denn neben der Privatversicherung, die immer das treibende Element für die fortschreitende kaufmännische Entwicklung des Versicherungswesens bilden wird, leistet auch die öffentliche Versicherung sehr wertvolle Dienste. Sie bildet das natürliche notwendige Gegengewicht gegen die Macht der auf Erwerb gerichteten Privatunternehmungen. Die öffentliche Versicherung allein bietet die völlige Gewähr dafür, daß im ganzen Lande wirklich kein einziges Haus unversichert bleibt. Nur die öffentliche Versicherung vermag auf eine stetige Verbesserung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, auf eine stetige Verbesserung der Löscheinrich-



tungen, Beseitigung feuergefährlicher Anlagen, kurz auf eine Herabsetzung der Brandgefahr im ganzen erfolgreich hinzuwirken. Freilich hat unsere Landesbrandkasse gerade auf diesem Gebiete vorzüglicher Tätigkeit, weil sie sich gegen jeden gesunden Fortschritt ablehnend verhalten hat, völlig versagt. (Oho!) Ja, an unserer miserablen Brandstatistik ist hauptsächlich gerade die rückständige Einrichtung unserer Brandkasse selbst schuld. Wenn ich also grundsätzlich für die Erhaltung der Brandkasse bin, so doch nur unter der Voraussetzung ihrer Umgestaltung von Grund auf. Wir müssen fordern, daß unsere Brandkasse in Zukunft dasselbe leistet, was alle anderen öffentlichen Versicherungen leisten. Sie muß befähigt werden, die allgemeine Brandgefahr stetig herabzumindern und infolgedessen die Beiträge stetig zu ermäßigen. Leistet sie das auch in Zukunft nicht, dann verliert sie das Recht auf Fortbestand. Denn so wünschenswert an und für sich die Erhaltung einer staatlichen Brandkasse ist, so muß man auf der anderen Seite doch auch sagen, daß eine unbedingte Notwendigkeit zu ihrer Erhaltung heute nicht mehr besteht. In dieser Beziehung haben sich die Zeitverhältnisse gewaltig verändert. Früher konnte man mit Zug und Recht sagen, daß, wenn wir unsere Brandkasse aufheben, die schlechtgebauten Häuser zahlreicher kleinen Leute keine Deckung finden, daß die Besitzer dieser Häuser im Brandfalle schutzlos der Verarmung und dem Elend preisgegeben sind. Heutzutage ist diese hochbedeutsame soziale Rücksicht weggefallen, denn in Wirklichkeit — das muß ich im Gegensatz zu Herrn Abg. Dr. Driver feststellen — gibt es in unserem Lande keine landwirtschaftlichen notleidenden Risiken mehr. Das Ergebnis der darüber von mir angestellten Ermittlungen habe ich dem Berichterstatter des Verwaltungsausschusses Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) mitgeteilt. Er hat es aber nicht für notwendig gehalten, dem Landtag darüber Mitteilungen zu machen. Deswegen bin ich gezwungen, hier wenigstens ganz kurz das Ergebnis dieser Ermittlungen mitzuteilen.

Die in Deutschland arbeitenden Privatversicherungen haben sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. Diese Vereinigung ist bereit, mit den Landesregierungen über die Bildung einer Versicherungsgemeinschaft zur Deckung der notleidenden Risiken zu verhandeln — und solche Versicherungsgemeinschaften bestehen für Preußen, Bayern, Baden und Hessen — und zwar mit der Wirkung, daß die Gesellschaften, welche in diesen betreffenden Bezirken arbeiten, sich verpflichten, die dort vorhandenen notleidenden Risiken, das heißt diejenigen Gebäude, welche im freien Verkehr nicht unterkommen können, zu bestimmten Bedingungen für gemeinschaftliche Rechnung zu versichern. Für gemeinschaftliche Rechnung, das scheint Herr Abg. Dr. Driver übersehen zu haben. Also die gesamten in dem betreffenden Gebiet arbeitenden Gesellschaften verpflichten sich, die Objekte, die im freien Verkehr nicht unterkommen, für gemeinschaftliche Deckung zu bestimmten mit den Staatsregierungen vereinbarten Bedingungen unterzubringen. Die Vereinigung der in Deutschland vorhandenen Gesellschaften ist bereit, auch mit der oldenburgischen Staatsregierung über die Bildung einer oldenburgischen Versicherungsgemeinschaft zu verhandeln. Aber für solche Verhandlungen ist natürlich zur Zeit kein Raum, weil eben die Aufhebung der Zwangs-

brandkasse gar nicht in Frage steht. Meine Ermittlungen berechtigen mich aber zu der Annahme, daß im Falle der Bildung einer oldenburgischen Versicherungsgemeinschaft die Vereinigung bereit ist, die wenigen in unserem Lande vorhandenen notleidenden landwirtschaftlichen Risiken zu einem Höchstmaß von etwa 4 pro mille unter Ausschluß einer teilweisen Selbstversicherung zu übernehmen. Ich muß bei dieser Behauptung stehen bleiben. Sie stützt sich auf schriftliche Mitteilungen des Organs der Vereinigung, die ich auch dem Herrn Abg. Müller, dem Berichterstatter des Verwaltungsausschusses mitgeteilt habe. Vorläufig handelt es sich nur um Möglichkeiten und Aussichten; Gewißheit läßt sich natürlich erst dann erreichen, wenn die Staatsregierung ihrerseits sich mit dieser Vereinigung in Verbindung setzen würde, wozu ja allerdings augenblicklich kein Grund vorliegt. Ist das richtig, so bildet die Not der kleinen Leute keinen genügenden Grund mehr für die Erhaltung der Brandkasse, wenn ihre Leistungen auch in Zukunft wesentlich hinter denen anderer öffentlicher Feuerversicherungsanstalten zurückbleiben.

Der zweite Grund, der früher mit Recht für die Erhaltung der Brandkasse angeführt wurde, ist die Rücksicht auf den Realkredit. Aber seitdem das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 über die Privatversicherung für die Sicherheit der Hypothekengläubiger in auskömmlicher Weise gesorgt hat, ist auch dieser Grund weggefallen. Das neue Reichsgesetz, das den Abschluß langjähriger Verhandlungen bildet, hat überhaupt die Privatversicherung in vielen Beziehungen auf ganz neue, gesicherte Grundlagen gestellt. Es sichert eine einheitliche Entwicklung unseres Versicherungsrechts und bietet den Versicherten weitgehende Rechtsgarantien, sodaß auch aus diesem Grunde die Bedenken gegen die Aufhebung der Brandkasse wesentlich abgeschwächt sind. Es bleiben demnach nur die allgemeinen Vorteile der öffentlichen Versicherung. Die sind freilich so groß, daß man an dem Bestand unserer Landesbrandkasse nicht rütteln sollte, wenn die Brandkasse ihre Aufgaben erfüllt. Wenn sie ihre Aufgaben aber nicht erfüllt, dann fallen diese Vorteile größtenteils weg und dann hat eigentlich niemand mehr ein Interesse an der Erhaltung der Brandkasse. Für die notleidenden Risiken kann auch auf andere Weise gesorgt werden, und fast alle übrigen Risiken können zu besseren oder wenigstens nicht schlechteren Bedingungen unterkommen. Woran liegt es denn, daß gerade unsere Brandkasse so maßlos hohe Beiträge erfordert? In den letzten Jahren sind bekanntlich 2,3 pro mille erforderlich gewesen. W. H.! Das ist, soviel ich weiß, ohne Beispiel. Die Ursache dafür liegt hauptsächlich in unserer schlechten Brandstatistik, d. h. in der großen Zahl der Brandfälle und in der Höhe der einzelnen Brandschäden. Totalschäden! Totalschäden! Et was anderes gibt es in einigen Gegenden überhaupt nicht. Es ist bekannt genug, daß in einzelnen Teilen unseres Landes die Brandstiftung als ein bequemes Mittel gilt, ein baufälliges Haus zu erneuern oder veraltete Betriebseinrichtungen zu modernisieren. (Hört! Hört!) Solcher hier und da tief eingewurzelter Gewohnheiten wird auch die neue Verwaltung, wie sie das Gesetz vorsieht, sicher nicht Herr werden, dazu bedarf es ganz anderer Einrichtungen. Ich fürchte, daß wir nach dem neuen Gesetz nicht geringere,

sondern noch höhere Beiträge haben werden. Von einer Vergleichung der Beitragshöhe des Entwurfs mit den üblichen Prämienätzen der Privatgesellschaften will ich vorläufig absehen. Ich will aber doch bemerken, daß ich von drei großen, angesehenen Gesellschaften, die in unserem Lande an dem Versicherungsgeschäft stark beteiligt sind, mir Auskünfte über ihre Immobiliartarife verschafft habe. Und diese von einander gänzlich unabhängigen, im wesentlichen aber übereinstimmenden Auskünfte berechtigen mich zu der Annahme, daß die in unserem Lande vorhandenen Gebäude, ländliche sowohl wie städtische, durchweg zu niedrigeren oder doch nicht höheren Sätzen versichert werden können, als nach dem Entwurf unseres Brandkassengesetzes vorgesehen ist. Das bezieht sich natürlich nur auf die besseren und mittleren, nicht auf die schlechten Risiken. Aber das kann man selbstverständlich nicht verlangen, daß das ganze Land eine so schwere Rüstung trägt, um die geringe Zahl von schlechten Risiken etwas billiger zu versichern. Für das Verhältnis der Prämienätze zu den Beiträgen der Brandkasse nur zwei Beispiele! Ein gutes ammerländisches Gehöft mit Strohdach würde nach dem Entwurf zur 3. Bauart- und zur 2. Benutzungsklasse gehören. Es zahlt also zu unserer Brandkasse künftig einen Beitrag von 2,6 pro mille. Bei der Privatversicherung würde ein solches Gehöft mit $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ pro mille freikommen. Zweitens: gute städtische Risiken im Innern der Stadt Oldenburg, wo bekanntlich ein Gebäudeabstand von über 2 Metern kaum vorkommt, zahlen zur Brandkasse nach dem Entwurf ohne gewerbliche Zuschläge 1,70 pro mille, während sie bei Privatversicherungsgesellschaften überall zu 0,40 pro mille unterkommen. Sie zahlen also mehr als das Vierfache. Das heißt, ein Gebäude von 50 000 *M* muß bei der Brandkasse einen Beitrag von 85 *M* zahlen, während es bei der Privatversicherung mit 20 *M* freikame. Mit welchen Gründen läßt sich rechtfertigen, daß auch nach dem neuen Gesetz die guten Risiken in unserm Lande das vierfache der Normalprämie bezahlen müssen? Warum muß gerade die Stadt Oldenburg es sich gefallen lassen, daß sie trotz ihrer guten Bau- und Feuerpolizei und trotz ihrer guten Lösch-einrichtungen dauernd schlechter gestellt bleiben soll, als irgend eine andere Stadt im deutschen Reich? Aus der Stadt Oldenburg sind z. B. im Jahre 1909 an Beiträgen 140 022 *M* bezahlt worden, während dahin an Brandentschädigungen bezahlt worden sind 4225 *M*. Das ist das 33fache. Und wollen Sie den zehnjährigen Durchschnitt nehmen, so ist es immer noch über das Zehnfache, was die Beiträge im Verhältnisse zu den Brandentschädigungen ausmachen. Nun hat Herr Abg. Driver gesagt, das sei für ihn überhaupt kein Maßstab für die Frage, ob ein Landesteil besser wegkomme oder benachteiligt werde, und vor allen Dingen sei der Zeitraum von 10 bis 20 Jahren viel zu kurz. Ja, wenn Sie auch eine Statistik über die 146 Jahre, auf welche unsere Landesbrandkasse zurückschaut, zu Grunde legen, so werden Sie doch zu keinem anderen Ergebnis kommen. Die Brandkasse soll doch eine Versicherung sein, die grundsätzlich Gleichheit von Leistung und Gegenleistung anzustreben hat, und keine Wohltätigkeitsanstalt, welche eine Gruppe ihrer Angehörigen auf Kosten anderer Angehörigen bereichert. (Sehr gut!) Deshalb ist es voll berechtigt,

wenn die städtische Bevölkerung darauf drängt, daß es mit diesen unhaltbaren Zuständen endlich besser wird. Mir fällt aber gar nicht ein, eine Klassifizierung zu verlangen, welche den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung wirklich zur Durchführung bringt. Ich sehe ein, daß die ungünstige Lage der Kasse und ihre bisherige Entwicklung weitgehende Rücksicht verlangt, und daß die Städte auch in Zukunft von der gemeinsamen Last einen größeren Anteil tragen müssen, als ihnen an und für sich nach der Gefahr zukommen würde. Aber die Gefahrenklassen des Entwurfs vermag ich auch von diesem Gesichtspunkt als gerecht und billig nicht anzuerkennen. Viel wichtiger ist mir indessen, daß das Gesetz im übrigen so ausgestaltet wird, daß eine Herabminderung der Beiträge gefördert wird. Dazu bedarf es einer technischen Leitung und der Rückdeckung. Die Rückdeckung läßt sich nun ermöglichen entweder im Wege der Rückversicherung oder durch Anschluß an einen größeren öffentlichen Verband. Ueber die Zweckmäßigkeit der Rückversicherung für öffentliche Feuerversicherungsanstalten sind allerdings die Meinungen unter den Sachverständigen geteilt. So viel ist indessen wohl sicher, daß das ungeheure Risiko, welches sich aus der Kleinheit des Versicherungsbestandes und des Gebiets ergibt, mit der Rückversicherung ausgeglichen oder erheblich gemildert werden kann. Vielleicht verdient aber doch der andere Weg, nämlich der Anschluß an einen öffentlichen Verband den Vorzug.

Ich habe mich nun in den letzten Wochen mit den Einrichtungen der öffentlichen Versicherungsanstalten im allgemeinen näher befaßt und bin dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß für unsere Brandkasse nach den ganzen Verhältnissen und nach der geographischen Lage unseres Landes ein Anschluß an den Feuerversicherungsverband für Mitteldeutschland die größten Vorteile bieten und die Aussicht auf endliche Gesundung unserer Verhältnisse eröffnen würde. Dieser Verband hat seinen Sitz in Merseburg. Es gehören ihm 5 einzelne Anstalten an, die unter Wahrung ihrer Selbständigkeit das Brandrisiko gemeinschaftlich tragen. Dieser seit 1871 bestehende Verband hat sich recht günstig entwickelt. Die Beiträge sind stetig zurückgegangen, und im Jahre 1908 haben sie nur noch 0,78 pro mille betragen. Das faßt allerdings nur das eigentliche Brandrisiko einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes. Es gehen noch hinzu die geringen Verwaltungskosten der einzelnen Anstalten. Vergleichen wir damit unsere Brandkasse! Nach der Berechnung in der Begründung unseres Gesetzentwurfes ist erforderlich gewesen in den letzten 20 Jahren 2,04 pro mille, also das Dreifache dessen, was in jenem Verband gezahlt wird. Dem Verband gehören folgende einzelne Anstalten an:

1. Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen,
2. die Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen,
3. die Landesbrandversicherungsanstalt für das Herzogtum Gotha,
4. die Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe,
5. die Immobilier-Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Ursprünglich waren es nur zwei. Die anderen sind erst später eingetreten, einige, nachdem sie infolge der Klein-

heit ihres Gebiets in Notlage geraten waren; aber auch diese haben sich seitdem günstig entwickelt. Nun hat Herr Abg. Dursthoff mit dem Vorstand dieses Verbandes sich in Verbindung gesetzt und hat mit ihm mündlich und schriftlich über die Anschlußmöglichkeit unserer Landesbrandkasse an den mitteldeutschen Verband verhandelt. Ich bitte um die Erlaubnis, aus einem Schreiben des Verbandsdirektors einige kurze Abschnitte vorlesen zu dürfen. (Präsident: Der Landtag ist einverstanden.) In einem Schreiben vom 7. Dezember 1909 schreibt der Verbandsdirektor:

Ich erachte auch bei einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt die Rückversicherung für ein unentbehrliches Rüstzeug zu ihrem Gedeihen, wenn sie nicht durch eine besonders große räumliche Ausdehnung ihres Gebietes die Gewähr eines Gefahrenausgleichs in sich selbst bietet oder durch sehr starke Reserven Beitragsschwankungen zu verhüten in der Lage ist. Diese Voraussetzungen treffen bei der Landesbrandkasse des Herzogtums Oldenburg nicht zu. Nach dem Jahrbuche für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland scheint ein Reservefonds überhaupt nicht vorhanden zu sein. Macht die Landesbrandkasse von den zu ihrer stetigen Entwicklung notwendigen Hilfsmitteln keinen Gebrauch, dann wird sie bei schweren umfangreichen Bränden — Ortsbränden zumal, mit denen gerade Zwangsanstalten rechnen müssen — kaum in der Lage sein, Angriffe von außen erfolgreich abzuwehren, und der leicht geweckten Unzufriedenheit der eigenen Mitglieder wird dann kein Damm zu setzen sein.

Meine Sozietät hat einen fast viermal so großen Versicherungsbestand als die dortige Landesbrandkasse. Sie ist aber nicht auf sich allein gestellt. Sie ist vielmehr dem 1871 durch sie ins Leben gerufenen Feuerversicherungsverbande in Mitteldeutschland angeschlossen, welchem außerdem die und die Anstalten — das sind die sieben von mir angeführten Anstalten — angehören. Das Brandrisiko aller dieser Anstalten trägt der Mitteldeutsche Verband gegen einen festen Jahresbeitrag, welcher von 5 zu 5 Jahren für die einzelnen Anstalten nach deren Brandergebnissen in längeren Zeiträumen festgestellt wird. Dabei wird die Leistungsfähigkeit der kleineren Anstalten nicht außer Acht gelassen. Der Verband selbst wiederum hat seinen Versicherungsbestand mit 20% bei der Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland rückgedeckt, obwohl dieser Bestand rund $3\frac{1}{2}$ Milliarden beträgt, und obwohl der Verband einen eigenen Reservefonds von fast 8 Millionen besitzt und die Reserven des Verbandes und der fünf Verbandsanstalten zusammen rund 27 Millionen betragen. Es ist dies ein Beweis dafür, wie hoch in seiner Verwaltung die möglichste Sicherung gegen alle Zukunftsmöglichkeiten bewertet wird.

Ich bemerke noch, daß es mir durchaus willkommen wäre, wenn weitere Anstalten dem Verbande beiträten, der dadurch in die Lage käme, in weiteren Teilen Deutschlands das öffentliche Feuerversicherungswesen zu stützen. Wie sehr der Verband den Zweck erfüllt, den angeschlossenen Anstalten die Stetigkeit ihrer Finanzen zu gewährleisten, und wie er es ihnen ermöglicht, schlechte

Stenogr. Berichte. XXXI. Landtag. 2. Versammlung

Jahre ohne Schwierigkeiten zu überwinden, bitte ich aus meinen Ausführungen in dem Verwaltungsberichte für 1903 und 1904 auf Seite 8 bis 10 zu ersehen.

Ich habe hier nun noch ein zweites Schreiben, in welchem der Verbandsdirektor die Bedingungen mitteilt, unter denen der Anschluß der oldenburgischen Anstalt möglich wäre. Es ist zu lang, es zu verlesen. Ich will nur kurz den Inhalt mitteilen:

1. Der Versicherungszwang könne aufrecht erhalten werden. Auch die dem Verband angehörenden Anstalten von Lippe und Waldeck-Pyrmont beruhen auf dem Versicherungszwang.
2. Notwendig sei die Einteilung in drei Bauartklassen: a) massiv, b) Fachwerk, c) weiches Dach. Innerhalb dieser drei Bauartklassen sei aber den einzelnen Anstalten die weitere Abstufung überlassen.
3. Erforderlich seien feste Beiträge, also nicht Umlagen wie bei uns in der Brandkasse, sondern feste Gesamtbeiträge. Aus diesen festen Gesamtbeiträgen sind zu bestreiten:
 - a) Beiträge an den Verband,
 - b) Verwaltungskosten der eignen Anstalt und
 - c) Mittel für einen Reservefonds.
4. Es wird unterschieden zwischen großgewerblichen und kleingewerblichen Versicherten. Die zu den großgewerblichen gehörenden werden je nach den besonderen Bestimmungen versichert, während bei den kleingewerblichen ein Zuschlag von 10 bis 100 Pfennig erhoben wird, und
5. es sei ein Verbandsvermögen von 8 Millionen *M.* vorhanden, und die neueintretenden Anstalten müßten, um gleiche Rechte an diesem Vermögen zu erwerben, eine Einzahlung leisten. Diese könne aber gestundet werden und müsse bis dahin mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst werden. In diesem letzten Punkt sehe ich keinerlei Bedenken. Unsere Brandkasse würde die Einzahlung nicht belasten, denn es stehen dieser Einzahlung volle Aktiven gegenüber.

M. H.! Auf Grund dieser Vorschläge und der sonstigen Ermittlungen erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen, der Entwurf des Brandkassengesetzes ist darauf zu prüfen, ob er Bestimmungen enthält, die ein Hindernis für einen Anschluß der Landesbrandkasse an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland bilden. Der Entwurf wird zu diesem Zweck an den Verwaltungsausschuß zurückverwiesen.

Ich fasse mich zusammen wie folgt: Die Landesbrandkasse muß nach meinem Dafürhalten erhalten bleiben, aber es muß dafür gesorgt werden, daß sie ihre Aufgaben voll erfüllt. Die Städte werden von der Vorbelastung hart betroffen, und sie empfinden das um so schwerer, weil es Mittel und Wege gibt, um die Gesamtkosten der Anstalt nach dem Beispiel anderer öffentlicher Versicherungsanstalten ganz bedeutend, vielleicht um die Hälfte zu ermäßigen. Deshalb haben gerade die Städte einen voll begründeten Anspruch darauf, daß der Landtag nichts unversucht läßt, um zu erforschen, ob die von den Vertretern der Städte,



die sich hier in der Minderheit befinden, vorgeschlagenen Wege gangbar sind und dem Besten des Landes entsprechen. Es wäre unbillig, wollte die Mehrheit sich solchen bescheidenen Wünschen gegenüber ablehnend verhalten und ich bitte Sie daher, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich bitte den Antrag herzugeben. Also der Antrag lautet: „Der Landtag wolle beschließen, der Entwurf des Brandkassengesetzes ist darauf zu prüfen, ob er Bestimmungen enthält, die ein Hindernis für einen Anschluß der Landesbrandkasse an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland bilden. Der Entwurf wird zu diesem Zwecke an den Verwaltungsausschuß zurückverwiesen.“ Der letzte Absatz des Antrages schließt m. E. eine Vertagung der heutigen Beratung in sich, wenn dem Antrage stattgegeben wird. Dann kommt § 65 der Geschäftsordnung zu Raum: Ueber einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder der Abstimmung ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Gabben.

Abg. **Gabben:** M. H.! Ich beantrage Besprechung über den Antrag und bitte darüber abzustimmen, ob dem Antrag stattzugeben ist.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung ist abzustimmen ohne vorgängige Erörterung. Das Wort hat Herr Abg. Driver zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. **Driver:** Ich beantrage, daß die Sitzung 5 Minuten ausgesetzt wird, dann können wir uns über den Antrag gegenseitig ins Benehmen setzen und alsdann kann darüber abgestimmt werden. Ich halte das nach der Geschäftsordnung für zulässig, es wird die Sache dadurch nicht vertagt.

Präsident: Das Wort hat der Antragsteller, Herr Abg. Tappenbeck, zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tappenbeck:** Gemeint ist mein Antrag nicht so. Ich halte es im Gegenteil für richtig, daß über den Gegenstand weiter verhandelt wird, und ich bin bereit, den Antrag zurückzuziehen und ihn in einem späteren Stadium der Verhandlungen wieder einzubringen.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden, daß der Antrag zurückgezogen wird. Das Wort hat Herr Regierungsrat Willms.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Herr Abg. Tappenbeck hat an die Spitze seiner Ausführungen die Erklärung gestellt, daß aus der Petition des Stadtmagistrats Oldenburg nicht entnommen werden könne, weder nach dem Wortlaute noch zwischen den Zeilen, daß die Stadt Oldenburg auf dem Standpunkte stände, daß die Brandkasse zu beseitigen sei. Ich bin überzeugt, daß der Landtag mit mir einverstanden ist, daß aus den ganzen Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck herausklang, daß ihm die Aufhebung der Brandkasse je eher, je lieber ist. (Sehr richtig!) Herr Abg. Tappenbeck hat im einzelnen die Vorzüge der Privatversicherung auseinandergesetzt und die oldenburgische Brandkasse nach meiner Ueberzeugung in durchaus ungerechtfertigter Weise angegriffen. Er ist den bisherigen Leistungen unserer Brandkasse und auch der Vorlage der Staatsregierung nicht gerecht geworden. Er hat allerdings nachher

gesagt, daß die staatliche Brandkasse ihre Vorzüge hätte, aber er hält sie offenbar für entbehrlich. Ich möchte vorweg bei diesem Punkte einen Augenblick verweilen und über die Bedeutung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten eine Mitteilung machen, die in dem diesjährigen Jahrbuche der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland mitgeteilt wird. Es heißt da, daß die Gesamtversicherungssumme bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten von 66 $\frac{1}{2}$ Milliarden \mathcal{M} Ende 1907 auf 69 $\frac{1}{2}$ Milliarden \mathcal{M} , Ende 1908 also um 3 Milliarden \mathcal{M} gestiegen ist. Diese Zunahme bedeutet ein Anwachsen um 4,56%. Der Wert der versicherten Immobilien vermehrte sich um 2,47 Milliarden \mathcal{M} = 4,15%, während die Mobiliarversicherung ein Anwachsen von 556 Millionen \mathcal{M} = 8,07% aufzuweisen hatte.

Dann heißt es weiter, ich möchte auch das vorweg bemerken, daß die öffentlichen Anstalten von der Rückversicherung nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht hätten. Aus diesen Mitteilungen über das Anwachsen des Versicherungskapitals bei den öffentlichen Anstalten ergibt sich ohne weiteres, m. H., daß, trotzdem sich die Privatversicherungsgesellschaften außerordentlich entwickelt haben, was garnicht bestritten werden soll, auch heute den öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften der Boden noch nicht entzogen ist, und daß wir keine Veranlassung haben wegen der Entwicklung des privaten Feuerversicherungswesens die öffentlichen Anstalten abzuschaffen.

Nun hat Herr Abg. Tappenbeck im einzelnen ausgeführt, daß die Privatversicherungsgesellschaften sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen hätten, die den Zweck verfolge, notleidende Risiken in Deckung zu nehmen und zwar unter Festlegung der Prämienätze nach oben und daß diese Vereinigung sich bereit erklärt hätte, mit den Regierungen der Einzelstaaten auf dieser Grundlage in Vertragsverhältnisse zu treten. Herr Abg. Tappenbeck hat aber nicht mitgeteilt, von wem ihm diese Kenntnis geworden ist. Ich muß behaupten, daß die Mitteilung in der Form, wie er sie gegeben hat, nicht zutrifft. Es ist positiv nicht richtig, daß in Preußen eine Vereinbarung mit der preußischen Regierung abgeschlossen ist, durch welche die Vereinigung sich verpflichtet hätte, zu bestimmten Höchstsätzen notleidende Risiken in Deckung zu nehmen. Er hat dann weiter behauptet, daß in Baden eine gleiche Vereinbarung abgeschlossen sei. Ich weise demgegenüber darauf hin, daß für das ganze Großherzogtum Baden eine staatliche Gebäudeversicherungsanstalt existiert, daß dort also zur Versicherung von Immobilien für die Privatgesellschaften gar kein Boden ist. Wichtig ist, daß im Großherzogtum Hessen eine Vereinbarung mit den Privatgesellschaften abgeschlossen ist bezüglich der Mobilien, nicht aber wegen der Immobilien. Bezüglich der Mobilien ist eine Vereinbarung zwischen Regierung und Vereinigung in der Richtung zustande gekommen, daß sich die Vereinigung verpflichtet hat, unter Bindung auf einen Höchstbetrag von 5 pro mille alle Mobilien versichern zu wollen. Der hessische Landtag hatte nämlich verlangt, daß die Regierung eine staatliche Mobiliarversicherung einrichte und da handelte es sich für die Privatgesellschaften darum, ob sie das ganze Großherzogtum verlieren wollten oder nicht. Daraufhin hat die Vereinigung in den

Prämienfäden sich gebunden, aber nur für das Großherzogtum Hessen und nur für Mobilien bis zum Höchstbetrage von 5 pro mille. Der Landtag hat dann die Forderung einer staatlichen Mobiliarversicherung fallen lassen. Ich weiß nicht mehr, welcher Staat dann noch genannt wurde. (Zuruf: Bayern!) In Bayern besteht eine staatliche Immobiliarversicherung für das ganze Königreich, es können also auch hier die Behauptungen des Abg. Tappenbeck nicht zutreffen. Ich weiß nicht, woher Herr Abg. Tappenbeck seine Mitteilungen hat, jedenfalls sind diejenigen, die ich gemacht habe, authentisch und nicht anfechtbar.

Dann ist von Herrn Abg. Tappenbeck in Bezug auf die Regierungsvorlage gesagt, daß dieselbe keine Entwicklungsmöglichkeit biete, und es ist speziell von ihm darauf hingewiesen, daß sie nicht die Möglichkeit gebe, Rückversicherungsverträge abzuschließen, der § 72 des Gesetzentwurfes enthalte eigentlich nichts, was praktisch ausführbar sei. Ich muß annehmen, daß Herr Abg. Tappenbeck in diesem Punkte nicht genügend orientiert ist, sonst würde er vermutlich diese Behauptung in dieser Bestimmtheit nicht gemacht haben. Der § 72 der Regierungsvorlage gibt die Möglichkeit, sowohl unseren ganzen Versicherungsbestand, als auch bestimmte Gebäudearten und einzelne Gebäude rückzuversichern. Wichtig ist, daß der Entwurf noch keine festen Prämien vorsieht. Ich habe aber schon im Ausschusse erklärt, daß für den Abschluß von Rückversicherungen die Festsetzung fester Prämien keine Voraussetzung ist. Ich habe mich mit dem Vorstande des Verbandes der Feuerversicherungsanstalten in Kiel in Verbindung gesetzt und eine Mitteilung erhalten, die ich bitte mitteilen zu dürfen, weil dieselbe hier von Interesse ist. Da heißt es:

„Die Erhebung fester Prämien ist durchaus nicht die Voraussetzung für die Rückversicherung. Auch bei unserer Rückversicherungsabteilung sind mehrere sogenannte Zwangsanstalten, so z. B. die Kassauische Brandversicherungsanstalt und die von Waldeck und Pyrmont und Lippe rückversichert, welche ebenfalls das System der festen Prämien nicht eingeführt haben. . . . Allerdings muß bei Gewährung von Rückversicherung von dem Rückversicherer Wert darauf gelegt werden, daß von der direkt versichernden Anstalt Beiträge, die der Gefährlichkeit der Risiken entsprechen, durchweg erhoben werden.“

Ich kann demnach nur erklären, daß nach der Fassung des § 72 des Entwurfes nicht die geringste Schwierigkeit besteht, bei der Abteilung für Rückversicherung des Verbandes der öffentlichen Versicherungsanstalten unterzukommen. Für das Unterkommen bei dieser Rückversicherungsabteilung sind feste Prämien nicht erforderlich, es wird für die Versicherungen von geringer, von gewöhnlicher und von landwirtschaftlicher Gefahr die Brandgefahr, der durchschnittliche Brandschadenbedarf auf das Tausend der Versicherungssumme und ein Jahr auf Grund statistischer Berechnungen ermittelt und hiernach der Rückversicherungsbeitrag auf einen Prozentsatz der ordentlichen Versicherungsbeiträge der Anstalt festgesetzt, also unabhängig davon, welche Klassifizierung die einzelne Anstalt hat. Der Gesetzentwurf gibt somit durchaus die Möglichkeit, mit einer öffentlichen Rückversicherungsanstalt zum Abschlusse zu kommen, auf die Einzelheiten einer solchen Rückversicherung brauchen wir hier

nicht weiter einzugehen. Es ist auch im Ausschusse die Frage der Rückversicherung durchaus eingehend besprochen worden, und der Ausschuß war übereinstimmend der Ansicht, daß diese Frage ruhig der demnächstigen Ausführung des Gesetzes und der Praxis überlassen werden könne. Wenn das Gesetz verabschiedet werden sollte und demnächst der Interessenten-Ausschuß zusammenberufen wird, wird sich eine Möglichkeit finden, gerade, weil wir hoffen, sachverständige Männer in den Ausschuß zu bekommen, die Frage der Rückversicherung nach allen Seiten gründlich zu prüfen. Auf eins möchte ich aber schon jetzt hinweisen m. H., und das scheint mir gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck durchaus notwendig zu sein. Man muß sich nicht der Hoffnung hingeben, daß wir durch die Rückversicherung unsere Beiträge herabdrücken werden. Das wird nie der Fall sein, sondern es wird sich immer nur darum handeln, zu erreichen, daß unsere Jahresbeiträge tunlichst gleichmäßig bleiben. Ich habe hier eine Schrift des Verbandsinspektors des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten vor mir. In derselben heißt es, ich darf wohl ein paar Sätze daraus verlesen:

„Man war von vornherein darüber einig, daß die gegenseitige Rückversicherung nicht den Zweck eines Gewinnes für die eine oder andere Anstalt, sondern nur die Aufgabe haben kann, für die einzelnen Anstalten auf die Dauer gleichmäßige Versicherungsbeiträge erlangen zu helfen und hinsichtlich der Uebernahme großer Versicherungen mit gemeinsamen Kräften das zu leisten, was der einzelnen Anstalt unmöglich ist.“

Und ferner:

„Den einzelnen Anstalten aus der Rückversicherung auf die Dauer Ueberschüsse zu sichern, ist nicht möglich und wird auch nirgends bezweckt, da keine Rückversicherung gewährende Anstalt, möge es nun eine private Gesellschaft oder die Abteilung sein, lange Jahre hindurch Verluste erleiden will oder kann.“

Also, m. H., es kann sich bei der Frage, ob sich eine Rückversicherung für uns empfiehlt, nur um den Gesichtspunkt handeln, eine möglichst Gleichmäßigkeit in den Jahresbeiträgen herbeizuführen und da ist die Frage berechtigt, können wir nicht dasselbe haben, wenn wir mit Beschleunigung einen Reservefonds in angemessener Höhe ansammeln? Aus dem Umstande, daß eine ganze Reihe öffentlicher Anstalten, auch die kleinen, keine Rückversicherung abgeschlossen haben, ergibt sich, daß eine Rückversicherung nicht unbedingt notwendig ist, sondern daß sich dies nach den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Anstalt bestimmt. Die öffentlichen Anstalten sind territorial beschränkt und von den örtlichen Verhältnissen ihres Geltungsgebiets abhängig. Was für die eine öffentliche Anstalt zweckmäßig ist, ist es darum nicht auch für die andere. Wenn sich Rückversicherung bei uns als zweckmäßig erweisen sollte, dann kann das ja geschehen, möglich ist es.

In diesem Sinne sind von mir im Ausschusse Erklärungen abgegeben. Es käme aber zunächst in Frage ob es notwendig ist, eine Rückversicherung auch dann noch, abzuschließen, wenn wir einen Reservefonds ansammeln und ob wir beides wollen. M. H.! Wenn es sich herausstellen sollte, daß beides notwendig ist, kann auch beides geschehen.



Jedenfalls muß ich den Vorwurf des Herrn Abg. Tappenbeck, als ob die Regierungsvorlage keine geeignete Grundlage für eine Rückversicherung bilde, ganz entschieden zurückweisen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: M. H.! Es ist von der Minderheit der Antrag gestellt, die Aemter Rüstingen und Zever an die oldenburgische Brandkasse anzuschließen. Als Grund dafür ist angegeben worden, die Zeversche Brandkasse habe wenig Mitglieder, sei wegen ihrer geringen Mitgliederzahl nicht leistungsfähig genug, es könnten brandreiche Jahre kommen und infolgedessen die Beiträge ganz bedeutend höher hinaufgeschraubt werden, es läge deshalb im beiderseitigen Interesse, wenn beide Aemter an die oldenburgische Brandkasse angeschlossen würden. Lokalinteressen müßten dem allgemeinen Landeswohl weichen. Das letztere gebe ich ohne weiteres zu, aber wenn sie bedenken, daß die Zeversche Brandkasse vor mehr als 100 Jahren gegründet worden ist, zu einer Zeit, als noch wenig derartige Einrichtungen im Deutschen Reiche bestanden, wenn Sie ferner beachten, daß sie aus freien Stücken der Bewohner ins Leben getreten ist, nach dem Grundsatz der gegenseitigen Hilfe bei Brandfällen und diesem Grundsatz während der ganzen Zeit ihres Bestehens stets treu geblieben ist, sodaß Klagen wenig vorgekommen sind, so glaube ich, daß die Zeversche Brandkasse Existenzberechtigung erworben hat. Sie hat allerdings, wie andere Einrichtungen auch, den Schutz der Regierung genossen. Sie hat aber während der langen Zeit ihres Bestehens immer recht niedrige Prämien erhoben, nur in den letzten Jahren, als die Brandschäden sich im Zeverlande häuften, sind die Beiträge erhöht und haben in den beiden letzten Jahren verdoppelt werden müssen. Die Erstattung der Brandschäden ist in sehr befriedigender Weise für die Abgebrannten geregelt worden. Sie können sich denken, daß, als in den letzten Jahren auch die Brandfälle im Zeverlande häufiger wurden, an die Interessenten die Frage herantrat, auszutreten und in andere Versicherungen einzutreten. Die Statuten der großen Versicherungsgesellschaften wurden den Mitgliedern ja frei ins Haus geschafft. Und doch haben in diesen ungünstigen Jahren wenige der Versicherten von diesem Austritte Gebrauch gemacht und ich hoffe auch, daß diejenigen, die bereits ausgetreten sind, sich mit der Zeit eines besseren bedenken und bald wieder in die Zeversche Brandkasse eintreten werden. Es wird dann von der Minderheit als Grund angeführt, mit dem Anschlusse würde der Realkredit gehoben werden. M. H.! Ich glaube, der Realkredit ist im Zeverlande gut. (Zuruf: Rüstingen!) Er ist so gut, wie im übrigen Herzogtum auch. Es wird Rüstingen gesagt, das übrige Zeverland gehört doch auch mit dazu, Herr Dr. Driver. Es hat mich gewundert, daß in den Ausführungen des Herrn Professors Dursthoff in seinem Buche die Zeversche Brandkasse und auch der Patriotismus der Zeveraner so schlecht weggekommen sind. Ich glaube, sie hätten wohl eine etwas bessere Nummer verdient, Ich bin der Ansicht der Mehrheit, sie erkennt wenigstens das Gute, was die Brandkasse geleistet hat, an. Nun, m. H., frage ich Sie, soll ein kleines Volk auf sein selbstgeschaffenes Werk nicht stolz sein und sollte es nicht bitter empfunden werden, wenn ihm diese Einrichtung genommen

wird, gewaltsamerweise, wie es ja von der Minderheit beabsichtigt wird. Aber ich denke doch, die Minderheit will unser Böses nicht, sie will auch, daß wir von der Vereinigung Nutzen haben sollen. Dann müssen Sie aber beweisen, daß wir besser gestellt sind, wenn wir zu Ihnen stehen. Heute ist es garnicht möglich, uns diesen Beweis liefern zu können. Wir haben allerdings unsere Statuten nicht vollkommen, wir haben auch keinen Reservefonds; ebensowenig wie es bei der Oldenburger Brandkasse der Fall ist, Sie haben auch höhere Beiträge erhoben, als wir. Deshalb kann für uns der Anschluß garnicht so nützlich sein. Wir müssen einen Reservefonds bilden und die Vorzüge, die in der Vorlage enthalten, und die von dem Verwaltungsausschuß beschloffen sind, uns wenigstens teilweise zunutze machen.

Deshalb, m. H., möchte ich Sie bitten, üben Sie durch Ihre Abstimmung keine Gewaltmaßregeln aus. Vor einigen Jahren ist das geschehen, da hat man den Zeveranern die Ersparungskasse genommen, was noch nicht vergessen ist. Ich glaube, wir lassen den Zeveranern die Brandkasse und warten, bis sie selbst die Aufhebung wünschen, nehmen Sie also den Antrag der Mehrheit an.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Bevor ich auf den Anschluß von Zever und Rüstingen eingehe, möchte ich mich kurz mit den Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck beschäftigen. Ich habe auch, wie der Herr Regierungskommissar, den Eindruck gewonnen, daß aus den Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck keine große Vorliebe für die oldenburgische Brandkasse hervorgeht. (Abg. Tappenbeck: Sehr richtig!) Wenn einer den Antrag stellt, es möge die Existenzberechtigung der Anstalt geprüft werden, so geht daraus hervor, daß man mit der Aufhebung derselben auch sehr zufrieden ist. Herr Abg. Tappenbeck hat namentlich die Schäden der Brandkasse in den vielen Brandstiftungen gefunden. Er hat hier erklärt, daß es in manchen Gegenden befanntlich Sitte sei, die Häuser anzustecken, also vorsätzlich einen Brandfall herbeizuführen, um zu einem neuen Hause zu kommen. Ich muß diese Ausführungen als unrichtig bestreiten. Wir haben seit über 15 Jahren eine Statistik über die Brandursachen eingerichtet, um die jegige Reform vorzubereiten, die Statistik ergibt keinen Anhalt für einen derartigen schweren Vorwurf. Es ist selbstverständlich in vielen Fällen die Ursache eines Brandes nicht mit Sicherheit zu ermitteln, aber das darf man erklären, daß ein großer Prozentsatz der Brände zurückzuführen ist auf die Schadhastigkeit der Schornsteine, und ich gebe völlig zu, daß wir unsere feuerpolizeilichen Vorschriften verschärfen müssen, das liegt auch in der Absicht der Regierung.

Herr Abg. Tappenbeck ist hier im Wesentlichen als Vertreter der Privatversicherungsgesellschaften aufgetreten. (Sehr richtig!) Er hat, um die Mängel unserer Brandkasse zu illustrieren, auf die Mißverhältnisse hingewiesen zwischen den Beiträgen, die von der Stadt Oldenburg bezahlt, und den Entschädigungssummen, die der Stadt zugute gekommen seien. Ich möchte anheimgen, dieses Verhältnis auch bezüglich der Mobiliarversicherung festzustellen, dann würde sich ein noch viel schreienderes Mißverhältnis ergeben, da

bei der Mobiliarversicherung noch viel größere Werte versichert sind, als bei der Immobilienversicherung. Man versichert doch nicht, um den Ersatz eines Schadens einzuheimsen, sondern man versichert doch nur gegen Gefahren.

Dann möchte ich mit einigen Worten auf den Anschluß Seeverlands und Rüsttringens an die oldenburgische Brandkasse eingehen. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist diese Frage nicht erörtert, weil die Staatsregierung annahm, daß diese Frage durch die früheren Verhandlungen im Landtage erledigt sei. Die Staatsregierung glaubt, daß es auch jetzt das richtigste ist, von jeglichem Zwange abzusehen und den Bezirken Wohlthaten nicht aufzudrängen. Um die Sachlage ganz beurteilen zu können, muß man sich die Geschichte der oldenburgischen Brandkasse und der Seeverischen Brandversicherungsgesellschaft vor Augen halten. Als die oldenburgische Brandkasse im Jahre 1764 gegründet wurde, stand das Herzogtum Oldenburg unter dänischer Herrschaft und zum Herzogtum gehörten nur die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und die Bezirke Stedingen, Stadland und Butjadingen. In diesen Bezirken erforderte es die Notwendigkeit, unter staatlicher Mitwirkung eine Brandkasse ins Leben zu rufen. Das Seeverland stand damals unter Anhalt-Zerbstischer Herrschaft, ein Statthalter war nicht wie im alten Herzogtum eingesetzt. Die Seeveraner litten unter schweren Deichlasten, sie sahen damals davon ab, eine Zwangsversicherung zu gründen, und beschränkten sich auf eine Versicherung auf Gegenseitigkeit. Diese Brandkasse wurde im Jahre 1794 gegründet. Sie besteht also 115 Jahre und hat während dieser Zeit ihre Existenzberechtigung bewiesen. Vom rein akademischen und auch vom versicherungstechnischen Standpunkte aus ist es ja nicht unbedenklich, daß ein so kleiner Bezirk das Risiko der Brandentschädigungen übernimmt. Aber, m. H., die Erfahrung hat gelehrt, daß diese theoretischen Bedenken in der Praxis nicht bestehen. Zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft gehörte Rüsttringen auch mit zum Seeverlande. Rüsttringen hat sich aber infolge seiner städtischen Entwicklung emanzipiert von der Gesellschaft und es sind zur Zeit in der Stadt Heppens nur noch Gebäude im Werte von 65 490 *M* bei der Seeverischen Kasse versichert, in Bant 412 000 *M* und nur in der Gemeinde Neuende ist noch ein Versicherungsbestand von 1 171 000 *M* vorhanden. Sollten die Verhältnisse, wie sie sich in den letzten Jahre entwickelt haben, fortauern, so werden m. E. ganz von selbst das Seeverland und Rüsttringen den Wunsch äußern, in die oldenburgische Brandkasse aufgenommen zu werden. Denn, m. H., die Erfahrung ist im ganzen Deutschen Reiche gemacht, daß in denjenigen Bezirken, in denen nur Privatgesellschaften wirken, die Verhältnisse sich ungünstiger entwickeln, als in anderen Bezirken mit öffentlichen Sozietäten und es ist, soweit mir erinnerlich, noch in letzter Zeit von Elsaß-Lothringen aus der Ruf nach Errichtung einer öffentlichen Sozietät erfolgt, die bis dahin nicht vorhanden war. Ich glaube, der Landtag tut gut, den Antrag der Minderheit abzulehnen und sich vielleicht auf einen Antrag zu einigen, der zur zweiten Lesung eingebracht werden könnte, dahingehend, daß die Hausbesitzer in den Bezirken Seever und Rüsttringen berechtigt sind, ihre Gebäude bei der oldenburgischen Brandkasse zu versichern, und daß das Staatsministerium befugt ist, die Geltung des

Gesetzes auf die erwähnten beiden Bezirke auszudehnen, sobald der betreffende Amtsrat einen derartigen Antrag stellt. Für diesen Fall würde dann jeder Amtsverband ein Mitglied in den Interessentenauschuß zu entsenden haben.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. **Dursthoff:** M. H.! Nach den erschöpfenden Ausführungen des Herrn Kollegen Tappenbeck bleibt mir in der Generaldebatte wenig mehr zu sagen übrig. Ich möchte die Ausführungen nur noch in einigen Punkten ergänzen und meine eigene Stellung kurz präzisieren. Im Vordergrund steht natürlich die Frage: Wollen wir die Brandkasse aufheben oder wollen wir sie reformieren? Und diese Frage ist bereits von meinen Vorrednern ziemlich eingehend verhandelt worden. Ich möchte meinen, im Gegensatz zu Herrn Abg. Driver, daß diese Frage mit unserer politischen Ansicht nichts zu tun hat. Es ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, ja, ich bin der Ansicht, daß die ganze Reform der Brandkasse eine reine Zweckmäßigkeitsfrage ist. Ich hoffe, daß alle Herren sie nach diesem Gesichtspunkte behandeln werden. Im übrigen ist meine Stellung zu dieser Frage bekannt. Ich bin nicht für eine Aufhebung der Brandkasse, allerdings aber muß ich meine frühere Begründung in einem Punkte modifizieren. Ich bin, nachdem ich mich eingehend erkundigt habe, auch der Ansicht des Herrn Kollegen Tappenbeck, daß mit Rücksicht auf die sog. notleidenden Risiken wir die Beibehaltung der Brandkasse nicht mehr nötig haben. Ich glaube nicht, daß in unserem Lande unter den landwirtschaftlichen Gebäuden irgend welche sind, die von den Privatgesellschaften nicht auch zu einem durchaus erträglichen Satze angenommen werden würden. Herr Abg. Driver schüttelt mit dem Kopfe. Er hat auf die diesbezügliche Antwort des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung hingewiesen. Ich glaube aber, daß da ein Mißverständnis vorliegt, ich glaube dies sogar bestimmt. In diesem Antwortschreiben handelt es sich garnicht um die Gebäude, die wir als notleidende Risiken ansehen, da handelt es sich um schwere und schwerste Risiken. Das sind aber keine landwirtschaftlichen Gebäude, das sind ganz schwere industrielle Risiken. Das ist auch von allen Seiten bestätigt worden. Diese Risiken kommen für uns bei der Brandkasse überhaupt garnicht in Frage, die haben wir nicht, können wir auch garnicht gebrauchen und wenn diese uns doch kommen sollten, würden sie derartig mit Prämien belastet werden, daß sie von selbst nicht bei uns bleiben. Es kommt für uns nur auf die einfachen landwirtschaftlichen Gebäude an und möchte ich nach den Erkundigungen, die ich eingezogen habe, auch der Auffassung des Herrn Kollegen Tappenbeck beitreten, daß da ein Höchstsatz von 4—5 pro mille bei Privatgesellschaften durchaus möglich ist. Nun, wie gesagt, in diesem Punkte muß ich meine frühere Auffassung modifizieren. Im übrigen bleibe ich bei der Ansicht, daß irgend welche Gründe gegen eine öffentliche Anstalt nicht bestehen, weil wirklich gut geleitete und zweckmäßig organisierte öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach verschiedenen Richtungen Vorteile haben gegenüber einer Privatversicherung. Allerdings, meine ich, und ich bin darin durchaus mit Herrn Abg. Tappenbeck einverstanden, kann man diese Ansicht nur so lange vertreten als an maßgebender Stelle der ernste Wille besteht, unsere Anstalt den

heutigen Verhältnissen entsprechend auszubauen, und dieser Wille hat ja in der Vergangenheit sowohl bei der Regierung wie beim Landtag gefehlt; m. H., das kann man nicht bestreiten.

Man hat nun dem Entwurf in den Kreisen der städtischen Hausbesitzer große Hoffnungen entgegengebracht und man war dazu auch berechtigt nach dem schönen Sprichwort: „Was lange währt, wird endlich gut,“ denn 6 Jahre hat die Staatsregierung gebraucht, um den Entwurf vorzulegen. Als aber der Entwurf erschienen ist, hat sich der städtischen Hausbesitzer eine sehr schwere Enttäuschung bemächtigt, und ich muß sagen, daß die Enttäuschung berechtigt ist. Man hatte eine gründliche Umgestaltung erhofft und die bringt der Entwurf nicht; er läßt es im allgemeinen beim Alten, und nur die größten Löcher werden zugestopft, sodaß in den Städten der einmütige Wunsch besteht: Fort mit der Brandkasse. Und wenn vorhin vom Ministertische gesagt wurde, der Abg. Tappenbeck schiene keine besondere Vorliebe für die Brandkasse zu haben, so möchte ich sagen, es ist doch auch eine etwas starke Zuneigung, daß wir eine besondere Vorliebe für eine Einrichtung haben sollen, die uns 150 Jahre derartig ungerecht belastet hat, die uns gezwungen hat, 4—5 mal so viel Beiträge für unsere Häuser zu bezahlen, wie es sonst in Deutschland der Fall ist. M. H.! Eine derartige Anstalt können wir nicht besonders lieben.

Nun sagte ich schon, m. H., ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß die Anstalt beseitigt werden soll, sondern ich bin für eine Reform der Anstalt und ich erkenne auch an, daß der Entwurf Verbesserungen enthält, wertvolle Verbesserungen. Vor allen Dingen erkenne ich an, daß im Entwurfe Ansätze vorhanden sind, auf denen man weiter bauen kann und wie ich glaube, weiter bauen wird. Und aus diesem Grunde werde ich mich an diesen Verbesserungsarbeiten beteiligen.

Als nützlich erkenne ich an, daß endlich eine solidere Finanzgebahrung eintritt, daß ein größerer Reservefonds möglichst rasch angeammelt wird. In dieser Beziehung stehe ich voll auf dem Boden der Vorlage und dessen, was in der Begründung dazu ausgeführt ist.

Für richtig halte ich es auch, daß der vorbeugenden Tätigkeit, den Brandursachen vorzubeugen, mehr Bedeutung geschenkt werden soll. Hier hat bisher alles im argen gelegen, da muß ich Herrn Abg. Tappenbeck beistimmen; und wenn bei uns die Beiträge so hoch sind, wie sonst nirgends in Deutschland und wenn sie außerdem ständig gestiegen sind bis zu der jetzigen Höhe, während umgekehrt im ganzen übrigen Deutschland die Beiträge gesunken sind, so liegt das daran, daß in dieser Beziehung bei uns alles verabsäumt ist.

Im Gegensatz zu dem Herrn Minister bin ich der Ansicht, daß unsere Statistik, die Brandursachenstatistik, bei der oldenburgischen Brandkasse durchaus nicht gut und gründlich ist, und auch in den letzten 10 Jahren im Gegensatz zu denen der meisten übrigen Anstalten durchaus unzureichend gewesen ist. Es ergibt sich jedoch die Möglichkeit, an anderer Stelle, in der Spezialdiskussion, darauf einzugehen, und hier die Sache abzukürzen.

Sehr erfreulich ist m. E., und eine notwendige Reform,

daß in Zukunft nur der tatsächliche Schaden im Falle eines Brandes erstattet werden soll, und ich muß sagen, es ist mir wirklich nicht verständlich gewesen, wie jemand im Ausschusse dagegen opponieren konnte. Unsere Versicherung soll den Abgebrannten nicht irgend welchen Nutzen bringen, sonst entsteht das, was Herr Abg. Tappenbeck angeführt hat, es entsteht ein gewisser Anreiz für schwache Charaktere, ihr Haus anzuzünden.

Erfreulich ist es auch, daß endlich der Brandkassenverwaltung ein Interessentenausschuß zur Seite gegeben werden soll. Es ist dies eine sehr alte Forderung, die der Landtag früher schon häufig erhoben hat, und ich glaube, hier ist ein Ansatz worauf wir sehr gut weiter bauen können und auf dem es möglich sein wird, die Brandkasse allmählich etwas weiter auszugestalten. Allerdings, wenn dieser ganze Interessentenausschuß nicht ein reines Dekorationsstück bleiben soll, müssen die Grundlagen für seine Befugnisse geändert werden, er muß unbedingt beschließende Stimme haben, sonst nützt er gar nichts. (Zuruf: Hat er ja!) Beschließende Stimme? (Zuruf: Jawohl!) Das habe ich daraus nicht entnommen, nach der Vorlage hat er das wenigstens nicht. (Zuruf: Das ist im Ausschusse festgestellt!) Aus dem Wortlaute der Vorlage habe ich das nicht entnehmen können.

M. H.! Nun komme ich zu der Frage der Organisation und da hat leider m. E. die Vorlage auf das Allerschwerste enttäuscht. Die Vorlage verlangt, daß die Leitung wie bisher ein vortragender Rat im Ministerium haben soll. Ich glaube, gerade das war die Hauptursache mit, daß wir mit unserer ganzen Brandkasse zurückgeblieben sind gegenüber anderen deutschen Anstalten, und ich kann durchaus nicht als stichhaltig anerkennen, was in der Begründung dafür ausgeführt ist, daß in Zukunft die Organisation in dieser Weise bestehen bleiben soll. In der Begründung sind eine ganze Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten treffen könnten, die sie treffen könnten im Gegensatz zu den Privatfeuerversicherungsanstalten und es ist dann gesagt, weil das alles getan werden kann, deshalb muß die Organisation so bleiben; deshalb kann die Loslösung der Anstalt von der unmittelbaren staatlichen Leitung nicht erfolgen, sondern muß dabei verbleiben. M. H.! Diese Beweisführung kann ich nicht als richtig anerkennen. Ich meine, logischerweise hätte man zu einem ganz anderen Resultat kommen müssen, logischerweise hätte man sagen müssen die und die Dinge kann eine öffentliche Anstalt im Gegensatz zu einer Privatfeuerversicherung tun, diese Dinge hätte auch unsere Brandkasse tun können und müssen, sie hat es in den 150 Jahren aber nicht getan, im Gegensatz zu anderen deutschen öffentlichen Anstalten, folglich muß unsere Organisation eine fehlerhafte sein. Vor allem meine ich, der Leiter muß möglichst selbständig gestellt sein, besonders dem Ministerium gegenüber; daneben müssen natürlich die Versicherten im Interessentenausschuß möglichst zu Worte kommen können. Von diesem Gesichtspunkt aus hätte der Verfasser des Gesetzentwurfs die Sache anders anfangen müssen. Statt die ganze Verwaltung festzulegen und in allen Einzelheiten vorzuschreiben, das hat so und das hat so zu sein, hätte der Entwurf nur die Grundlage bieten dürfen, auf der die selbständige Anstalt sich dann weiter entwickeln kann. Man hätte alle die Einzelheiten, selbst die

Feststellung der Prämien, der Brandkassenverwaltung und dem Interessentenausschusse überlassen müssen. Das ist bei anderen Anstalten so und das wäre auch hier das richtige gewesen. Das wird hier natürlich nicht mehr zu erreichen sein, aber ich werde mir erlauben, bei der betreffenden Stelle in der Vorlage einen Antrag einzubringen, damit wenigstens eine etwas größere Bewegungsfreiheit für die Brandkassenverwaltung und den Interessentenausschuß eintritt. Ich halte das für eine Notwendigkeit für die Anstalt, für eine unbedingte Notwendigkeit und hoffe, daß es gelingt, diesen Antrag hier durchzubringen.

Dann ist weiter der Anschluß von Zever und Rüstingen erörtert worden. Ich bin nach wie vor derselben Ansicht, die ich früher in meinem Buche vertreten habe, und auf die Herr Abg. Driver ausführlich hingewiesen hat. Den Beispielen, die ich damals in meinem Buche dafür beigebracht habe, daß die kleinen Feuerversicherungsanstalten nicht lebensfähig sind, kann ich heute noch ein weiteres Beispiel hinzufügen, das mir ganz kürzlich mitgeteilt ist von dem Mitteldeutschen Feuerversicherungsverbande. Da handelte es sich um eine Brandversicherungsanstalt ähnlich der Zeverschen, um die Brandversicherungsanstalt für die Grafschaft Hohenstein, umfassend die Kreise Nordhausen, Sangershausen und Worbis. Ich habe die Angelegenheit eine Reihe von Jahren zurückverfolgt, und da hat sich ergeben, daß in den Prämien folgende Schwankungen eingetreten waren. Vor 20 bis 25 Jahren haben die Prämien 1 pro mille betragen, allmählich sind sie dann auf 4, 5 und 6 pro mille gestiegen und im letzten Jahre des Bestehens der Anstalt haben sie 11 pro mille betragen. Das war natürlich der Ruin der Anstalt und die Anstalt hat um Aufnahme bei der Landesfeuerversicherungssozietät nachgesucht, die ihr auch gewährt wurde. Sie sehen also auch aus diesem Beispiele, daß die kleinen Kassen auf die Dauer nicht lebensfähig bleiben können; sobald wirklich schwere Unglücksfälle eintreten, werden sie derartige Prämien erheben müssen, daß die Versicherten sie nicht mehr bezahlen können.

Wenn nun Herr Abg. Gerdes gewünscht hat, daß ich der Zeverschen Anstalt eine bessere Nummer erteilt hätte, so will ich sehr gern anerkennen, daß die Anstalt getan hat, was in ihren Kräften stand, aber es liegt eben in den Verhältnissen begründet, daß eine solche Anstalt auf die Dauer nicht lebensfähig bleiben kann.

Ich möchte dann noch mit ein paar Worten auf die Rückversicherung eingehen, nachdem Herr Kollege Tappenbeck ja bereits sehr eingehend darüber gesprochen hat. Ich möchte gegenüber den Bemerkungen, die vom Regierungstische gefallen sind, auf eins hinweisen. Herr Abg. Tappenbeck hat nicht gesagt, und ich glaube, er hat nicht daran gedacht, daß durch die Rückversicherung die Prämien herabgesetzt werden sollen. Das ist niemals Absicht der Rückversicherung, sondern Zweck einer Rückversicherung ist, Schwankungen in den Prämien zu vermeiden. Diese Bedeutung der Rückversicherung ist gerade für die oldenburgische Anstalt doch eine sehr ins Gewicht fallende. Gerade das, was Herr Regierungsrat Willms anführte und zwar gegen die Rückversicherung, das ist m. E. gerade der Grund für den Abschluß einer Rückversicherung. Weil der Kreis unserer Brandkasse zu eng ist, halte ich es für doppelt notwendig, uns rückzuversichern. Ich hoffe ja nicht, daß es eintreten

wird, aber die Möglichkeit großer Ortsbrände ist immer gegeben, man kann sich garnicht dagegen schützen, und wenn wirklich eine derartige Katastrophe mal eintritt, dann würde ein Reservefonds von einer halben oder einer Million Mark uns auch nicht schützen, dann kann uns nur schützen eine Rückversicherung, denn dann verteilt sich das Risiko auf so und so viele andere Schultern mit. Gerade deshalb halte ich eine Rückversicherung bei unseren kleinen lokalen Verhältnissen für unbedingt notwendig. Ob eine Rückversicherung bei den jetzigen Bestimmungen des Gesetzes möglich ist, will ich nicht entscheiden. Wenn aber Herr Regierungsrat Willms gesagt hat, es wäre falsch, daß feste Prämien ein Hindernis gegen den Abschluß einer Rückversicherung sind, so möchte ich demgegenüber darauf hinweisen, daß die Großherzogliche Staatsregierung selbst in einem früheren Landtage erklärt hat, sie hätte alle möglichen Gesellschaften, private und öffentliche, ersucht, eine Rückversicherung anzunehmen — damals hatte der Landtag gewünscht, daß eine Rückversicherung abgeschlossen werde — aber allenthalben sei geantwortet, solange keine festen Prämiensätze vorhanden seien, wäre der Abschluß einer Rückversicherung eine Unmöglichkeit. Das ist hier im Landtage von der Regierung erklärt worden.

Man muß ich, m. E., noch ein Wort über den Hauptpunkt bei der ganzen Reform, über die Einführung von Gefahrenklassen sagen. Und da stehe ich grundsätzlich auf einem anderen Standpunkte, als er in der Begründung zum Entwurfe eingenommen wird. Aus dem ganzen Entwurfe klingt m. E. der Gedanke heraus, und er ist ziemlich deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß eigentlich bei dem Charakter der oldenburgischen Brandkasse die Einführung von Gefahrenklassen überhaupt nicht richtig wäre. Man gewinnt, wenn man die Begründung liest, den Eindruck, daß der Verfasser im Grunde seines Herzens ein Gegner aller Gefahrenklassen ist. Es wird als Grund dagegen immer angeführt, andauernd angeführt, daß unsere oldenburgische Brandkasse eine Wohlfahrtsanstalt wäre, und Herr Abg. Driver hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht und stets davon gesprochen, daß es eine soziale Wohltätigkeitsanstalt wäre. Ich erkenne ohne weiteres an, daß die Brandkasse eine Wohlfahrtsanstalt ist in dem Sinne, wie es m. E. jede andere Versicherung ist, z. B. eine Lebensversicherung, Hagelversicherung und andere. Sie soll im Falle eines Unglücks den Betroffenen davor retten, daß er der Verarmung anheimfällt, soll bewirken, daß er wirtschaftlich leistungsfähig bleibt, und aus diesem Gesichtspunkte heraus kann ich die Brandkasse als eine Wohlfahrtsanstalt anerkennen. Aber ich sehe wirklich nicht ein und in der Begründung ist nichts dafür angeführt, weshalb bei einer Wohlfahrtsanstalt die Prämien nicht nach der Gefahr bemessen werden sollen, ist dieses Prinzip doch sogar bei der sozialen Arbeiterversicherung angewandt worden. Aber m. E. wird in der Begründung der Vorlage zweierlei miteinander verwechselt, nämlich Wohlfahrtsanstalten und Wohltätigkeitsanstalten und eine Wohltätigkeitsanstalt soll die Brandkasse nicht sein. Eine Wohltätigkeitsanstalt soll sie aus dem Grunde nicht sein, weil bei dieser Art der Wohltatenverteilung gegen alle wirtschaftlichen und sozialen Grundsätze direkt verstoßen würde. Denn erstens soll man der-



artige Wohltaten nur denjenigen zuwenden, die wirklich hilfsbedürftig sind. Wenn man die Begründung des Entwurfes liest oder die Rede des Herrn Abg. Driver hört, sollte man allerdings zu der Annahme kommen, daß alle Leute, die weichgedeckte Häuser haben, zu den unterstützungsbedürftigen Personen gehören, das ist aber grundfalsch. (Zuruf: Kleine Leute!) Den Hauptnutzen haben nicht die kleinen Hausbesitzer, sondern in viel größerem Maße die großen und das halte ich wiederum nicht für richtig. Also auch das ist m. E. ein Grund, der dagegen spricht, es so zu lassen, wie es bisher gewesen ist. Weiter aber muß man bei Wohltätigkeitsanstalten auch darauf Rücksicht nehmen, daß derjenige, der bezahlen soll, leistungsfähig ist, leistungsfähiger jedenfalls wie derjenige, der derartige Wohltaten empfängt, und da sagt Herr Abg. Driver, die Wohlhabenheit findet ihren Ausdruck in der Beschaffenheit der Gebäude. Diesen Satz muß ich entschieden bestreiten; daß alle massiv gedeckten Häuser ein Zeichen von Wohlhabenheit sind, ist nicht richtig. Wenn Sie sich umsehen wollen in der Peripherie nicht nur von Oldenburg, sondern auch anderer Städte und sich die kleinen massiv gedeckten Häuser ansehen, so werden Sie finden, Herr Abg. Driver, daß die nicht wohlhabenden Leuten, sondern zum größten Teile ganz armen Leuten gehören. Das sind Tatsachen, m. H., die Sie nicht bestreiten können. (Zuruf: Allgemein!) Es handelt sich hier darum, ob die Besitzer städtischer Häuser ohne weiteres als wohlhabend angesehen werden können und ich sage, in dieser Verallgemeinerung ist es falsch. Es gibt in der Umgebung der Städte eine Unmenge kleiner massiv gebauter Häuser, deren Besitzer in der Stadt zur Arbeit gehen, während die Frauen die Hausarbeit besorgen und das Gartenland bearbeiten. Es sind also die ärmsten Schichten des Volkes und diese muß es erbittern, wenn sie für Leute, die sich zum Teil in sehr guten finanziellen Verhältnissen befinden, die Prämien bezahlen müssen. Das widerspricht meiner Auffassung von Recht und Gerechtigkeit und man braucht durchaus nicht „extrem freisinnig“ zu sein, um meinen Standpunkt zu verstehen.

Nun zu den Häusern in der engeren Stadt. Gewiß sind dort große, wertvolle Häuser, sind die Besitzer aber alle reiche Leute, wie Herr Abg. Driver uns glauben machen will? Wenn Sie zum Grundbuchamte gehen, würden Sie jedenfalls eine etwas andere Ansicht bekommen. Der kleingewerbliche Mittelstand in den Städten gehört ganz sicher nicht zu den finanziell bevorzugten Ständen. Für die meisten, behaupte ich, ist das Geschäftshaus eine Last, es fällt ihnen oft schwer, die Zinsen aufzubringen, und man kann es ihnen da nicht zumuten, verhältnismäßig große Summen zu opfern für andere Hausbesitzer, die weichgedeckte Häuser bewohnen. Nun sagt Herr Abg. Driver, die Strohdächer auf dem Lande sollen erhalten bleiben. Auch ich würde außerordentlich bedauern, wenn sie verschwänden. (Zuruf: Platonische Liebe!) Das ist nicht der Fall, ich würde gern etwas dazu tun, um das zu verhindern, aber dann soll die Allgemeinheit das tragen und nicht die städtischen Hausbesitzer allein. Sind denn wir in der Stadt die einzigen, die Freude daran haben? Weshalb will man den städtischen Hausbesitzern allein die Lasten dafür aufbürden? Das ist keine Gerechtigkeit!

Also ich meine, das Ideal bei der Brandkasse wäre, daß man die Gefahrenklassen abstuft nach dem Risiko, aber ich sehe selbstverständlich ein, daß wir dieses Ideal nicht auf einmal erreichen können, das kann nur allmählich erlangt werden, deshalb werden bei jeder Reform die Städte noch auf Jahre hinaus mehr bezahlen müssen, als sie bezahlen brauchten, wenn wir die ganze Brandkasse aufheben. Aber ich glaube, daß mehr, als es im Entwurfe geschieht, den berechtigten Wünschen der Städte entgegengekommen werden muß und ich werde mir erlauben, bei dem betreffenden Paragraphen einen dahingehenden Antrag zu stellen. Das ist das wenigste, was wir fordern und ich hoffe, daß Sie meinem Antrage beistimmen werden und so etwas wenigstens einigermaßen Befriedigendes schaffen helfen.

Präsident: Herr Abg. Sabben hat das Wort.

Abg. Sabben: M. H.! Ich muß zunächst Herrn Abg. Tappenbeck danken, daß er seinen Antrag auf Vertagung zurückgezogen hat. Ich habe allnachgerade ein Grauen vor dem § 65 der Geschäftsordnung, nach welchem über einen Vertagungsantrag ohne Besprechung abgestimmt werden muß. Ich möchte wirklich bitten, den Paragraphen mal darauf anzusehen, ob denn eine Besprechung nicht tatsächlich erwünscht und demselben eine dahingehende Fassung zu geben ist. Wenn die Gründe für eine solche Vertagung durchschlagend sind, wird das zum Austrag kommen in der Beratung.

Das vorgemerkt, komme ich auf die Sache selber, und da muß ich zunächst bemerken, daß der Herr Berichterstatter Müller ganz recht hatte, wenn er sagte: „Ich stehe dem Antrag 1 durchaus neutral gegenüber.“ Das war der Standpunkt eines liberal denkenden Mannes, (Oho!) und um auch das zu sagen, der Standpunkt eines Mannes, der die Sache auch von der Seite ansieht, ob sie im allgemeinen recht und billig ist, nicht nur von dem Standpunkte aus, ob etwas dabei herauskommt. Ich meinerseits stelle mich neutral zu der Reform der oldenburgischen Brandkasse, und zwar so lange, als man uns in Sever unsere Freiheit lassen will. Will man uns aber überschlucken, dann werde ich alles tun, die Kasse so zu gestalten, daß wir nicht allzu großen Schaden erleiden. Ich kann Ihnen mit Leichtigkeit nachweisen, daß wir aus sehr guten in sehr mittelmäßige Verhältnisse des Brandkassenwesens gelangen würden. Ich würde mich alsdann fragen müssen: Ist denn überhaupt ein Zwang notwendig? Wir beweisen seit 116 Jahren das strikte Gegenteil, wir beweisen, daß es sehr wohl geht, auf dem Boden der freien Selbstverwaltung gegen Feuergefährden sich zu versichern. Und ich meine, es liegt doch im Zuge der Zeit, daß man alle diejenigen, welche eines staatlichen Zwanges entraten können, gewähren läßt. Mit solchen Gründen und Argumenten sind doch die Herren sonst immer bei der Hand. Ich habe vorhin gehört, daß Herr Dr. Driver den Liberalismus des Herrn Abg. Dursthoff rühmte und genannten Herrn als Schwurzeugen heranzog. Nun bitte ich Sie, einen Passus des Ausschussesberichts einmal in Augenschein zu nehmen, wo es sich um Beibringung von Gründen handelt, die Severische Brandkasse anzuschließen, Seite 666. Da heißt es, unter Berufung auf den Autor Herrn Dursthoff, wenn wirklich die Severländer nicht lernen aus der Geschichte usw., dann, nun



dann muß eben staatlicher Zwang angewandt werden, dann müssen sie auch gegen ihren Willen in die oldenburgische Landesbrandkasse hineinbezogen werden. Ich muß sagen, ich bin mir beim Lesen solcher Anschauungen überaus liberal vorgekommen, ich habe fragen müssen, wo bleibt angefaßtes der befürworteten Erdrosselung der freien, tadellos funktionierenden jeverschen Versicherung der Liberalismus Herrn Dursthoffs, ich habe fragen müssen: Ist denn in Wahrheit nicht viel reaktionärer, als der zu Unrecht als solcher verschriene Herr Müller (Ruhhorn), der als liberal hingestellte Herr Dursthoff, der uns zwingen will ohne irgend welchen rechtlich sachlichen Grund!

Ich würde mich weiter fragen müssen, ob überhaupt die Gefahrenklassen notwendig sind. Ich sage auf Grund der bei der Jeverischen Brandkasse gemachten Erfahrungen „nein“. Wir haben die so viel betonte soziale Seite sehr viel mehr gepflegt als die staatliche Brandkasse. Wir lassen nämlich den guten Risiken ihren Willen — die Besitzer können versichern, wo sie wollen — und trotzdem wir alle die schlechten Risiken aufnehmen, fahren wir um 100% besser als die Versicherten der staatlichen Brandkasse. Nun sagt Herr Abg. Dursthoff: So lange, wie es dauert! Verzeihen Sie, Herr Kollege Dursthoff, nicht ich, die Minderheit hat Schuld, daß ich Sie hier zitiere, daß ich Sie aus dem Frieden ihres Buchs herausreißen muß in diese vielumstrittene Beratungsfrage hinein. Zunächst wiederhole ich gegenüber den von Herrn Dursthoff in seinem Buche geäußerten Bedenken: Wir haben gelernt aus der Geschichte unserer hundertjährigen Versicherung, wir haben erfahren und bewiesen, daß wir ohne Zwang sehr wohl unsere Wohlfahrt zu wahren verstehen. Es ist nämlich einmal kein Haus in Jever unversichert. Die Versicherung meine ich Ihnen geben zu dürfen. Weiter komme ich auf das andere, was Herr Dursthoff gesagt hat, nämlich auf das Resultat unserer Versicherung in finanzieller Hinsicht. Und da bin ich in der Lage zu beweisen, daß wir in den letzten 62 Jahren nur 0,9 pro mille haben zu heben brauchen trotz streng reeller Regulierung aller Brandschäden. Allerdings hatten wir in den letzten 3 Jahren jährlich 2 bis 3 pro mille, also durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ pro mille zu zahlen, einen Brandkassenbeitrag demnach, den die oldenburgische Brandkasse seit Jahrzehnten heben mußte. Also Herrn Abg. Dursthoffs Pessimismus muß ich immer wieder die seitens der Jeverischen Brandkassenverwaltung gemachte Erfahrung entgegen halten. Alles, was Sie anführen, Herr Abg. Dursthoff, ist Zukunftsmusik. Sie können sich weder stützen auf die Vergangenheit noch auf die Gegenwart, sondern immer nur Prophezeiungen für die Zukunft aufstellen. M. H! Ich habe mich auch gelegentlich mit Prophezeiungen abgegeben auf dem Gebiete der Wettervorhersagungen nämlich und hatte wenigstens ca. 60% Treffer. Nun einmal angenommen, Herr Dursthoff hätte 116 Jahre gelebt und die Tätigkeit unserer Brandkasse verfolgen können und dann alljährlich prophezeit: „Euch gehts noch mal schlecht!“ dann hätte er noch nicht einmal 3% Treffer gehabt, und zwar Treffer nur insoweit, als wir das Unglück gehabt haben, einmal 3 Jahre das zahlen zu müssen, was die oldenburgische staatliche Brandkasse seit 2

Jahrzehnten zahlte, nämlich etwa 2 Komma so und so viel pro mille.

Man hat nun Beispiele herangezogen aus näherer und weiterer Nachbarschaft, wo nach längerem Florieren kleinere Brandkassen eingegangen sind, z. B. aus Diepholz. Auf solche Beispiele kommt es doch nicht an, sie sind nicht maßgebend, die Verhältnisse sind völlig verschieden in den einzelnen Landesteilen. Das beweisen wir ja doch am besten. Woran es liegt, daß im Jeverischen Versicherungsbezirk relativ wenig Brandfälle vorkommen, weiß ich nicht. Ich will auf die Mittelchen nicht eingehen, auf welche Herr Abg. Tappenbeck hinwies, auf die Mittel sich auf Kosten der Allgemeinheit ein neues Haus zu schaffen. In dem Punkt müssen wir die wahren Stümper sein. Ich will ganz gern zugeben, daß wir in dem Punkt etwas rückständig erscheinen. (Heiterkeit.) M. H! Ich muß also wie gesagt mich einstweilen beschränken auf den Rat und auf die Bitte: Lassen Sie uns vorläufig selbständig, bis wir selber einmal das Bedürfnis empfinden, uns anzuschließen. Nun wird gesagt, das geht nachher nicht so leicht, weil ihr z. Bt. keinen Reservefonds habt, während die Landesbrandkasse einen solchen ansammeln soll. Ja, dem läßt sich leicht abhelfen, denn auch wir werden nicht umhin können einen Reservefonds zu bilden, davon bin ich überzeugt, gerade weil wir ein kleines Gebiet haben und dementsprechend die Schwankungen größer sein müssen als in einem großen Gebiet. In diesem Umstande ist ja doch auch der einzige Nachteil kleinerer Versicherungsgebiete gegenüber größeren zu erblicken, denn die Zahl der Brandfälle muß unter normalen Verhältnissen in größeren Gebieten entsprechend höher sein, als in kleinen Gebieten. Es kann demnach kein Zweifel walten, daß vor allen Dingen kleine Versicherungen gehalten sind, Rückversicherungen zu nehmen oder Reservefonds zu bilden. Der von der Jeverischen Versicherung zu bildende Reservefonds könnte also bei etwaigem Uebergang der oldenburgischen Brandkasse überliefert werden. Ich glaube aber, Sie werden uns immerhin mit und ohne Reservefonds sehr gern aufnehmen, denn unsere Verhältnisse werden nicht etwa schlechter werden. Ich stelle immer wieder die Erfahrung von 116 Jahren allen derartigen Prophezeiungen gegenüber, und ich bin überzeugt, das „große Unglück“, was uns nach Ihrer Meinung einmal treffen kann, das Abbrennen eines größeren städtisch gebauten Ortes, wird nicht vorkommen. Es ist schon aus dem Grunde so gut wie ausgeschlossen, weil der größte Teil unserer städtischen Orte in Jever und Rüstringen schon jetzt privatversichert ist. Was uns vor allen Dingen stützt, ist die zerstreute Wohnart, ist der Umstand, daß jedes Haus in den ländlichen Distrikten mitten in den Ländereien liegt. Also, wie gesagt, Sie werden uns immerhin und zu jeder Zeit ganz gern aufnehmen. Es ist schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit als feststehend anzusehen, daß wir bei unserer Brandkasse voraussichtlich auch in diesem Jahre gar keine Unfälle bzw. keine Hebung haben werden. Wir haben im Laufe der letzten 22 Jahre 6 Jahre gehabt, wo gar nichts gehoben ist. Das war vielleicht ein Fehler. Man soll in Zukunft in solchen Jahren wenigstens 1 pro mille heben, um einen Reservefonds anzusammeln.

Aber zum Schluß möchte ich noch auf eins hinweisen.



Lassen Sie uns, die wir aus freiem Willen und auf dem Boden freier Verwaltung unsere Brandkasse gegründet haben, ungeschoren, lassen Sie uns unsere Freiheit.

Nun möchte ich noch mit zwei Worten auf die Frage der Organisation hinweisen. Da stehen wir ja weit über Ihnen. Wir haben ja alles das, was Sie erstreben. Herr Dursthoff spricht an einer Stelle seines Buches von verschiedenen versicherungstechnischen Mängeln. Wir stehen auch in diesem Punkte viel höher als Sie. Ich erinnere an die Sache Paradies. Wir haben dieselbe ohne Debatte im Landtage erledigt und das war gut, denn es war eine Kleinigkeit, Kompetenz Zweifel in Betreff der Erledigung dieser Sache zu erheben. Alle standen wir auf dem Standpunkte: Dem Manne kommt der verlangte Betrag mit Recht zu. Kompetent aber es ihm zu geben war keiner, weder wir, der Landtag, noch die Großherzogliche Staatsregierung. Wir haben es über uns genommen und die Staatsregierung hat es über sich genommen, es wird gemacht. Aber die Satzungen, das Gesetz bot die Hand nicht dazu. Wir von der Severschen Versicherung haben freie Hand, derartige Vorkommnisse nach Recht und Billigkeit zu regeln auf Grund unserer Satzungen, wir haben unsere auf freier Wahl beruhende Interessentenvertretung, wie Herr Dursthoff das für die staatliche Brandkasse anstrebt. Wir haben einen Vorstand, engere Kommission genannt und ferner die sogenannte große Kommission und diese machen alle die Sachen zur Zufriedenheit glatt die nicht gerade regulär sind, die von der Norm abweichen. Also wir stehen in jeder Weise besonders in Bezug auf die Organisation höher als die staatliche Brandkasse. Der in der Vorlage in Aussicht genommene Interessentenausschuß ist immer noch kein Ausschuß keine Vertretung aus freier Wahl hervorgegangen, ist keine Selbstverwaltung. Ich möchte Sie also bitten, die Seversche Versicherung bestehen zu lassen, den Antrag 1 abzulehnen und vielmehr der Regierungsvorlage zuzustimmen, die im Antrag 2 wiedergegeben ist.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Da, wie aus dem Bericht ersichtlich ist, ich in einigen Punkten anderer Meinung bin als das Gros der Ausschußkollegen, so gestatten Sie mir einige Ausführungen. Zunächst möchte ich eingehen auf einige Ausführungen des Herrn Berichterstatters, und zwar berichtete er einige Fehler im Bericht. Ich möchte diese Berichtigung, soweit sie den Antrag 8 betrifft, dahin berichtigen, daß es nicht so ist — es ist vielleicht ein falscher Zungenschlag von Herrn Müller gewesen — wie er sagt: „Ich will dem Antrag nicht zugestimmt haben,“ sondern ich lege Wert darauf, daß ich überhaupt von vornherein dem Antrag nicht zugestimmt habe und mich in dieser Weise zur Sache geäußert habe. M. H.! Auch aus anderen Gründen bin ich nicht für die Halbheit, die in dem Antrag 8 liegt. Da lesen Sie mal: Abgg. Müller (Nuzhorn), Habben, Sommer, Henn usw., alle die „Kassereinen“ (Heiterkeit) und dann kommt Schulz. Da muß ich wirklich mit dem „Fidelen Bauer“ sagen: Heinerle, das geht doch nicht!

Was dann die Vorlage selbst betrifft und das sogenannte soziale Prinzip, welches nach der Schilderung des

Herrn Dr. Driver in derselben enthalten sein soll, so muß ich hier erklären, daß meine Freunde und ich nicht das Geringste einzuwenden hätten gegen ein solches Prinzip, wenn es tatsächlich in der von uns gewünschten Form in der Vorlage vorhanden wäre, wenn das Prinzip sich selbst treu bliebe. Das tut es nicht. Es ist leider noch nicht so, daß das soziale Prinzip heute überall anerkannt wird. Das haben wir neulich erst gesehen bei den politischen Freunden des Abg. Driver im Reichstag, als sie der sogenannten Reichsfinanzreform zustimmten. Das sehen wir auch hier bei der Vorlage. Das soziale Prinzip ist hier verkehrt angewandt worden, so wie z. B. bei unserer sozialen Gesetzgebung im Reich, einmal deshalb verkehrt, weil der ganze Aufbau des Gesetzentwurfs nach dem Prinzip erfolgt ist: „Zunächst das Interesse der Anstalt selbst wahren!“ Genau so ist es bei der Reichssozialgesetzgebung. Auch hier berücksichtigt man nicht in erster Linie das Interesse der versicherten Klassen, sondern in erster Linie das Interesse des Reichs und der herrschenden Klassen. Genau so ist es bei der uns vorliegenden Vorlage. Deshalb kommt das soziale Prinzip nicht zum Ausdruck. Und andererseits habe ich ähnlich dieselbe Auffassung von dem sozialen Prinzip und dem Wohlfahrtsgedanken im Ausschuß vertreten, wie mir bestätigt werden wird, als wie das Herr Dursthoff in dem letzten Teil seiner Ausführungen zum Ausdruck bringt. Der wirtschaftlich schwächer Gestellte in der Stadt, der ein Haus mit fester Bedachung hat, soll eintreten für oftmals reiche Leute auf dem Lande, bloß weil diese Häuser mit weicher Bedachung haben. Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit. M. H.! Deshalb habe ich mir auch gestattet, den Antrag 10 einzureichen, nicht etwa aus dem Grunde, weil ich ein Gegner aller derartigen Anstalten bin, sondern ich sagte mir, so lange der Gesetzentwurf nicht den gleichberechtigten Interessen und den allgemeinen Interessen zwischen Stadt und Land gleichmäßig entspricht, muß es gestattet sein, daß nicht nur die schlechten Risiken, sondern überhaupt alle Gefahrenklassen die Freiheit des Austritts haben. Das ist ja ohne weiteres klar, die Vorlage ist in ihrem ganzen Aufbau zugeschnitten auf die Interessen des Landes. Das ist auch im Ausschuß zugegeben worden, das ist aber nicht gerechtfertigt. Wir haben durchaus nichts dagegen, wenn man hierbei den Standpunkt der Leistungsfähigkeit anwenden würde. Wir bedauern, daß man diesen schönen Standpunkt der Leistungsfähigkeit auch nicht bei allen anderen Angelegenheiten von Ihnen aus vertritt. Aber der Standpunkt der Leistungsfähigkeit kommt auch hierbei nicht zum Ausdruck. Es ist nicht so, daß der Starke für den Schwachen eintreten soll. Es ist umgekehrt, der kleine, meist mit Hypotheken belastete Hausbesitzer in der Stadt, der schwer um seine Existenz ringende Arbeiter und Kleinhandwerker, der zufällig im Besitze eines Häuschens ist, muß für den Reichen auf dem Lande eintreten. Andererseits m. H., erschütterte man, ohne daß man es will, selbst die moralischen und die qualitativen und finanziellen Chancen des Gesetzentwurfs selbst, wenn man glaubt, der Gesetzentwurf kann nicht die Konkurrenz mit der Privatversicherung aushalten. Würde man die Anstalt so ausgestalten, das Mitbestimmungsrecht der Versicherten so aufbauen, wie es z. B. bei der Privatversicherung der Fall ist, so braucht man doch

gar nicht die Befürchtung zu hegen, daß die Versicherten sich bei Privaten versichern würden. Also, ohne daß man es will, erschüttert man selbst die Grundlage die Entwurfs.

Nun kann ich es sehr gut verstehen, wenn ein Teil der Abgeordneten Wert darauf legt, z. B. die durchaus guten Risiken von Rüstingen mit in die Vorlage zu bekommen. Denn da gibt es keine schlechten Risiken, und auch das trifft nicht zu, daß es auch dort nicht versicherte Hausbesitzer gibt. Also man könnte in puncto Finanzen Rüstingen sehr gut gebrauchen. Aber da haben wir schon zum Ausdruck gebracht, unter dem gegenwärtigen Stand der Dinge können wir dem nicht zustimmen. Der Unterschied in den Beiträgen ist so exorbitant, daß eine zwangsweise Zusammenlegung ungerecht wirkt. Bei uns ist es auch so, daß die guten Risiken mit höchstens $1\frac{1}{2}$ bis 2 pro mille versichert sind, also bedeutend unter dem Prämienfuß der Vorlage. Da ist es eine ungerechte Verteilung der Lasten. Werfen Sie einfach einen Blick auf die ziffernmäßige Darstellung im Entwurf! Da sehen Sie, daß heute die weitaus meisten Brände auf dem Lande vorkommen und daß heute bei den verhältnismäßig allgemein guten bau- und feuerpolizeilichen Einrichtungen in den Städten ein Zwangsversicherungsbedürfnis gar nicht mehr in Frage kommt. Das haben uns auch Kollegen gesagt, die auf diesem Gebiet als Kapazitäten betrachtet werden können. Wenn die Dinge so liegen, kann man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wir würden, wenn man einen Ausweg findet, um Schatten und Licht gerechter zu verteilen, auch von unserm Antrag selbst absehen und hätten gegen das Prinzip der Vorlage, soweit es zur Geltung kommt, durchaus nichts einzuwenden. Es kann sich nicht, wie der Herr Minister Scheer sagt, darum handeln, daß wir in Rüstingen Wohltaten ablehnen, die man uns zuwenden will, sondern es handelt sich zunächst nur um Lasten, und zwar um sehr hohe Lasten. Und man kann es nachfühlen, wenn Hausbesitzer sich dagegen sträuben, die sowieso in ungünstigen Verhältnissen leben, nun auf einmal einen drei- bis vierfach höheren Prämienfuß zu geben als bisher. Ich habe mich gefreut, daß Herr Dr. Driver sich als selbstloser Hausbesitzer uns vorgestellt hat, und wir hätten gewünscht, er hätte diese Selbstlosigkeit schon bei anderen Gelegenheiten, z. B. bei der Verschmelzung der drei oldenburgischen Gemeinden zu einer Stadt Rüstingen an den Tag gelegt. Aber vielleicht holt er es nach, nachdem wir durch die Gemeinderatswahlen in Rüstingen zu einem ganz anderen, schöneren Resultat gekommen sind und die übergroße Mehrheit der Bevölkerung ihr Votum für die Stadtbildung abgegeben hat.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Es sind namentlich von Herrn Abg. Dursthoff sowohl gegen die frühere Verwaltung der Brandkasse als auch gegen den Entwurf eine Reihe von Vorwürfen erhoben worden, sodaß ich es für nötig gehalten habe, ums Wort zu bitten, um einiges zu erwidern. Zunächst möchte ich für die Vergangenheit bemerken, und ich glaube, daß der Landtag mit mir einverstanden sein wird, daß die Schadensregulierung bei der oldenburgischen Brandkasse stets eine ganz vorzügliche ge-

wesen ist. Sie hat immer sehr konstant und glatt reguliert. Wenn also Vorwürfe erhoben werden von Herrn Abg. Dursthoff in dem Sinne, als ob es sich um ein Gebäude handele, welches dem Einsturz nahe wäre, wenn von der „veralteten“ Brandkasse gesprochen ist, so ist das zweifellos nicht richtig. Es ist gewiß, daß die oldenburgische Brandkasse revisionsbedürftig ist, aber nicht, weil sie so weit heruntergekommen wäre, daß sie ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden könnte. Man muß berücksichtigen, daß auch alle anderen staatlichen Anstalten nur langsam in der Entwicklung vorgeschritten sind. Namentlich die kleineren staatlichen Anstalten haben erst im Laufe von Jahren vorsichtig und schrittweise eine Klassifikation der Gebäude eingeführt und ihre Verwaltung erst im Laufe von Jahren reformiert. Aus kleinen Anfängen ist fortgeschritten. Bei der jetzigen Vorlage hat die Staatsregierung versucht, in der allgemeinen Begründung die springenden Punkte für die Klassifizierung in den Vordergrund zu stellen, und das sind in erster Linie der Versicherungszwang und die Annahmeverpflichtung. Aus beiden ergeben sich ohne weiteres Konsequenzen, die man nicht ablehnen kann. Es ist doch selbstverständlich, wenn wir die Annahmeverpflichtung für jedes Risiko gesetzlich festlegen, daß wir dann mit größeren Schadensregulierungen rechnen müssen, als die Privatgesellschaften. Der Versicherungszwang verpflichtet uns andererseits, dafür zu sorgen, daß die Umlagen den Einzelnen nicht so sehr belasten, daß sie zur Härte und damit zur Ungerechtigkeit gegen den Betreffenden führen. So lange wir den Versicherungszwang haben, hat jeder Versicherte einen Anspruch darauf, daß die Versicherungsbedingungen sich in angemessenen Grenzen halten. Sobald sie eine Höhe erreichen, die als Härte empfunden werden muß, ist der Versicherungszwang nicht mehr berechtigt. Deshalb hat die Regierung zunächst die Frage geprüft: Ist der Versicherungszwang aufrecht zu erhalten? und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Versicherungszwang die Bedingung für den Fortbestand der Kasse bildet. Diese ist sowieso nur klein. Würde der Versicherungszwang aufgehoben, dann würden selbstverständlich die besseren Risiken namentlich aus den Städten sofort ausscheiden. Lassen wir aber den Versicherungszwang weiter bestehen, dann können wir auf der anderen Seite nicht eine Klassifikation einführen, die sich nur nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung richtet. Das ist nicht angängig, weil zweifellos die Folge die sein würde, daß auf der einen Seite die Städte, namentlich die Stadt Oldenburg, ganz erheblich in den Beiträgen herabgesetzt werden müßten und auf der anderen Seite das, was die Anstalt aus den Städten weniger an Beiträgen erhielt, vom Lande gefordert werden müßte. Das würde eine solche Verschiebung bedeuten, daß es zu einer Ungerechtigkeit gegen das Land führen müßte. Denn der tatsächliche Jahresbedarf an Entschädigungen, das sind zur Zeit jährlich 7 bis 800 000 M., würde weiter gehoben werden müssen. Entlasten wir die Städte, dann müßte der Ausfall von den übrigen Interessenten der Kasse getragen werden. Das würde zu einer einseitigen Belastung und zu einer völligen Verschiebung des bisherigen Beitragsverfahrens führen. Es ist also nur die Frage: Will man die Anstalt noch? Dann muß man aber auch die Konsequenzen ziehen. Und deshalb ist es unbe-



rechtigt von Herrn Abg. Dursthoff, wenn er den Satz aufstellt, daß die Regierungsvorlage enttäuschen müsse. Sie mag ihn persönlich enttäuscht haben, objektiv ist eine derartige Auffassung nicht richtig. Denn die Regierung muß mit den Grundlagen der Anstalt und den gegebenen Verhältnissen rechnen.

Dann hat Herr Abg. Dursthoff bemängelt, daß unsere Versicherungsstatistik eine mangelhafte gewesen sei. Ich muß mir vorbehalten, später darauf zurückzukommen und mich vorläufig darauf beschränken, die Behauptungen zurückzuweisen. Er verkennt auch hier wieder, daß die örtlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen. Wir haben auf dem Lande, namentlich im Süden, eine ganze Reihe von Bränden einzeln liegender Gehöfte. Und weil es sich meistens um Gebäude handelt mit weicher Bedachung, und darum in diesen Fällen meistens um Totalschäden, so ist es außerordentlich schwierig, nachher festzustellen, was die Brandursache gewesen ist. Nach unserem Gesetz sind die Aemter verpflichtet, sofort an Ort und Stelle zu gehen und die Brandursache zu erforschen. Außerdem hat die Gendarmerie Auftrag, sich alsbald an die Brandstätte zu begeben und, wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben sollte, sofort der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Es ist aber aus den angegebenen Gründen vielfach nicht möglich, nachträglich die Brandursache festzustellen. Ich wüßte auch nicht, wie das in Zukunft besser werden sollte, auch wenn andere Einrichtungen getroffen werden.

Dann hat Herr Abg. Dursthoff behauptet, dem Interessentenausschuß wären nicht genügend Rechte eingeräumt. Er wird sich inzwischen davon überzeugt haben, daß die Vorlage dem Interessentenausschuß bereits eine Beschlusfassung zuweist in all den Dingen, die im § 27 aufgeführt sind, und daß im Ausschusse mit Zustimmung der Staatsregierung hierfür eine noch klarere Fassung gefunden und zu bestimmtem Ausdrucke gebracht ist, daß der Ausschuß in den genannten Fällen zu beschließen hat.

Dann hat Herr Abg. Dursthoff geltend gemacht, daß ein vortragender Rat nicht Vorstand sein könne. Er hat auch hier eine nähere Begründung nicht gegeben. Er hat unter der Zustimmung des Herrn Abg. Tappenbeck sogar erklärt, daß, wenn das schon früher nicht der Fall gewesen wäre, die Versicherungsbeiträge nicht so hoch gewesen wären, wie sie in der Tat gewesen sind. Der Zusammenhang ist mir nicht recht verständlich geworden. Jedenfalls ist das sicher, daß bei uns — und das wird auch für die Zukunft bleiben — das ganze Geschäft bei der Brandkasse sich hauptsächlich rechnungsmäßig erledigt. (Abg. Dursthoff: Das ist der Fehler!) Das ist kein Fehler. Im Gegenteil, gerade die rasche rechnungsmäßige Erledigung liegt im Interesse der Interessenten, damit sie baldigst Bescheid bekommen über die Höhe der ihnen zukommenden Entschädigungen. Wir haben Vorkehrung getroffen, daß bei jedem größeren Brande der Brandkasseninspektor sofort an die Brandstätte sich begibt und tunlichst auch bei den Schadensschätzungen zugegen ist. Wir sind also sehr rasch in der Lage, das Ergebnis der Schätzungen zu übersehen und prüfen zu können, ob die Schätzung der Sache entsprechend ist. Ich weiß in der Tat nicht, wie Herr Abg. Durst-

hoff es sich denkt, wenn ein fachmännisch vorgebildeter Vorstand da wäre, wie das Verfahren dann anders sein sollte. Es wird doch auch einem fachmännisch vorgebildeten Direktor nicht möglich sein, jedesmal an Ort und Stelle zu prüfen, ob die einzelnen Schätzungen zutreffend sind. Im übrigen würde auch dann, wenn ein fachmännisch gebildeter Vorstand angestellt werden sollte, der Betreffende doch, da es sich um eine Staatsanstalt handelt, auch wieder Staatsbeamter werden müssen. Es würde also die Abhängigkeit vom Ministerium, die Herr Abg. Dursthoff beseitigen möchte, doch bleiben. Es kommt aber das weitere Bedenken hinzu, daß wir schwerlich einen Direktor finden würden, der dauernd zu einem Gehaltsfasse gehalten werden könnte, wie ihn die Staatsbeamten beziehen. Herrn Abg. Dursthoff wird genau bekannt sein, welche Gehälter die Privatversicherungsgesellschaften ihren Direktoren zahlen, und es ist daher sicher, daß ein solcher Mann, wenn er wirklich diese staatliche Stelle annehmen sollte, sie nur als Durchgangsstelle betrachten würde. Es kommt ferner hinzu, daß es sich um eine Staatsanstalt handelt, die auf Gesetz beruht, und daß bei einer solchen Anstalt auch die einzelnen Versicherungsbedingungen nur durch Gesetz festgelegt werden können und es nicht zugänglich ist, wie Herr Abg. Dursthoff meint, der Anstalt ein weites Ermessen zu reservieren. Dem würde auch der Landtag nicht zustimmen. Es wird als Regel immer dabei bleiben müssen, daß nur auf Grund des Gesetzes entschädigt wird. Es bleibt daher sehr wenig Spielraum für einen technisch vorgebildeten Direktor. Uebrigens ist es charakteristisch, daß Herr Abg. Dursthoff sich bezogen hat auf Erkundigungen bei dem Direktor einer öffentlichen Anstalt, der noch vor einigen Jahren Landrat war und doch wohl schwerlich als fachmännischer Sachverständiger gelten kann.

Dann möchte ich noch auf eins hinweisen, was für die Beibehaltung der öffentlichen Anstalt spricht. Bei der Klassifizierung wird vielfach hingewiesen auf die Feuergefährlichkeit der Gebäude usw. Es kommt aber bei den Brandursachen sehr stark auf subjektive Momente an. Es ist in vielen Fällen die Ursache von Bränden Unvorsichtigkeit mit Feuer, Brandstiftung usw. Trotzdem wir im Laufe der letzten Jahre keine größeren Brandkatastrophen gehabt haben, sind wir genötigt gewesen, immer noch den hohen Beitrag von annähernd 2,3 pro Mille heben zu müssen. M. H.! Diesen Beitrag werden wir auch weiterhin noch heben müssen, weil eben tatsächlich — das hat die Statistik ergeben — bei uns in vielen Fällen Brände durch subjektive Momente, Leichtfertigkeit im Umgang mit Feuer usw., entstehen. Wir werden also auch für die nächsten Jahre mit einer starken Belastung der Anstalt rechnen müssen, und gerade die Häufigkeit subjektiver Momente als Brandursachen im Lande würde in vielen Fällen das Unterkommen bei einer Privatgesellschaft erschweren. Das Eine muß auch Herr Abg. Dursthoff doch anerkennen, daß trotzdem die Gesetzesvorlage grundsätzlich zugibt, daß eine gewisse Ausgleichung heutzutage namentlich solchen Städten gegenüber geschehen muß, in denen, wie in Oldenburg überall Wasserversorgung vorhanden ist und die Feuerlösch-einrichtungen verbessert worden sind, anders als auf dem flachen Land, auf dem dies nicht in gleichem Maße der

Fall ist. Aber es ist ebenso sicher, daß mit dem Ausgleich nur langsam vorgegangen werden kann. Zurzeit sind wir nicht in der Lage, weiter zu gehen, als die Vorlage vorstieht, weil wir noch garnicht die Wirkung einer Klassifikation auf das flache Land in ihren Einzelheiten übersehen können und weil wir auf alle Fälle, so lange wir den Versicherungszwang aufrecht erhalten, es als eine Ungerechtigkeit würden zurückweisen müssen, eine Klassifikation einzuführen, die die kleinen Leute über Gebühr belastet.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. Schmidt: Ich möchte ein paar Worte sprechen über den Anschluß der Severschen Kasse an die Brandkasse des Herzogtums. Die Freunde dieses Anschlusses betonen, daß die Seversche Kasse nicht lebensfähig ist und bleiben kann und wollen nun zu Nutz und Frommen der Einwohner der alten Herrschaft Sever diese Kasse aufheben. Ich habe bei dem Wohlwollen, was da herausklingen soll, das Gefühl, als ob irgend ein anderer Grund noch mittreibend ist. Mir will es fast scheinen, als ob man diese Ecke gern haben möchte, daß also etwas Gewinnsucht im Wohlwollen liegt. Dann redet man davon, daß das Wohl des Ganzen nicht hinter die kleinen Bezirke und hinter die Einzelnen zurückgesetzt werden kann. M. H.! Wenn aber bei diesen Bestrebungen dieser kleine Bezirk sehr großen Schaden hat und wenn diese Bestrebungen sehr gegen den Willen der Betroffenen gehen, so muß man sich den Fall wohl überlegen, ehe man diesen Schritt tut. M. H.! Wenn wir heute die Zwangsbrandkasse nicht hätten, würden wir sie nicht mehr einführen, weder für das Herzogtum noch für die Herrschaft Sever. Und nun ist Sever frei und man sollte Sever frei lassen. M. H.! Man hat doch auch in anderer Weise das Severland allein stehen lassen und sich nicht weiter um die besonderen Interessen des Severlandes gekümmert. Wie Herr Kollege Gerdes vorhin anführte, ist in Sachen der Ersparungskasse das Severland schlecht behandelt und ich möchte erwähnen, daß das Severland von den Segnungen der Fonds und milden Stiftungen auch keinen Gewinn hat. Der Herr Minister machte vorhin den Vorschlag, man möge den Severanern den Eintritt freilassen, sie würden von selbst mit dem Wunsche kommen, aufgenommen zu werden. M. H.! Dieser Wunsch wird nicht ausgesprochen; denn die Severaner werden schlecht dabei fahren, sie stehen sich bei dem jetzigen Zustande ganz bedeutend viel besser. Ich weiß, daß die Gebäude, die von hieraus als schlechte Risiken bezeichnet werden — ich muß allerdings bemerken, das Severland hat keine weiche Dachungen — glatt und anstandslos von Feuerversicherungsgeellschaften erster Bonität mit einem Prämienfuß von $\frac{3}{4}$ pro Mille aufgenommen sind, garnicht zu reden von den städtisch gebauten Gebäuden im Amtsbezirke Rüstingen. Sodann schlägt der Herr Minister vor, man möge es dem Grundbesitzer freistellen, zu kommen, oder für sich zu bleiben. Das ist gefährlich. Würde dem Folge gegeben, so würden wir nur die schlechten Risiken bekommen, die guten würden anderweitig versichern.

Dann sprach Herr Abg. Driver noch über die Hebung der Kreditfähigkeit und über die Befestigung des Realcredits, der ganz besonders dadurch gewinnen werde, daß nun der staatliche Zwang eingeführt werde. M. H.! Von

dem Bezirke Rüstingen, der vorhin schon genannt wurde, glaube ich das nun nicht. Mitte der 90iger Jahre und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts setzte in Rüstingen eine außergewöhnliche Bautätigkeit ein und zufälligerweise waren gerade in der Zeit bei mittel- und süddeutschen Bankinstituten große Mittel vorhanden und die Rüstinger bedienten sich der Banken und sahen von der heimischen Bodenkreditbank ab. Die Gründe und Gebäude standen hoch im Werte und wurden beim Taxate hoch bewertet und auch hoch beliehen. Wenn nun der staatliche Schätzer kommt und ein solches Grundstück niedriger einschätzen würde, würde dann dadurch der Kredit gehoben? Nach meinem Dafürhalten nicht! Wir würden viel Schaden anrichten können und die Verhältnisse, die eben anfangen, sich zu bessern, würden dadurch wieder zurückgehen. M. H.! Ich habe aus dem Material, was seinerzeit bei der Beratung der Vorlage der Vereinigung der Rüstinger Gemeinden vorlag, ausrechnen können, daß im Falle des Anschlusses aus dem Amtsbezirke Rüstingen eine jährliche Prämie von 40000 M. mehr ausgeführt werden müßte, als heute. Das ist eine Vergewaltigung, eine Benachteiligung des Bezirks.

Präsident: Herr Abg. Müller (Mughorn) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich habe mich in meinen erstmaligen Ausführungen auf das Allernotwendigste beschränkt, weil ich es zunächst gerne an mich herankommen lassen wollte, nach welcher Richtung von den verschiedenen Seiten etwa Ausführungen gemacht würden. Vor allem habe ich es erwartet, daß Herr Kollege Tappenbeck in mancher Beziehung meinen Bericht abfällig kritisieren würde. Herr Kollege Tappenbeck hat sich zunächst darüber beschwert, daß ich über die Petition des Stadtmagistrats Oldenburg im Berichte kein Wort ausgeführt hätte. M. H.! Ich weiß nicht, wie Herr Kollege Tappenbeck dazu kommt, m. W. gibt es das überhaupt nicht, daß in einem solchen Berichte die Wünsche und Ausführungen jeder einzelnen Petition ausführlich wiedergegeben und widerlegt werden. Ein Bericht ist keine Polemik, sondern eine sachliche Wiedergabe der Verhandlungen im Ausschusse. Der Inhalt der Petition ist vom Ausschusse völlig gewürdigt worden, aber Sie können von uns doch nicht verlangen, daß wir die Petition des Stadtmagistrats, gerade weil sie von dieser Seite kam, ganz besonders im Berichte hervorheben und würdigen sollten. Ich glaube, wir können darin keine Ausnahme machen, die Petitionen mögen vom Stadtmagistrate oder von einer anderen Seite eingebracht werden, sie müssen gleichwertig behandelt werden. Im übrigen, m. H., ist auch im Antrage 109 im Berichte ausgeführt, daß der Ausschuss die Petition einstimmig gemeinschaftlich mit anderen Petitionen für erledigt erklärt. Daß wir die Petition ausführlich gewürdigt haben im Ausschusse, ist selbstverständlich und zwar möchte ich noch besonders hervorheben, daß die Petitionen alle recht spät kamen, sodas die Verhandlungen schon beendet waren. Trotzdem hat der Ausschuss die Petitionen eingehend durchgesprochen, auch habe ich mit Herrn Abg. Tappenbeck persönlich darüber korrespondiert. Ich glaube, ich muß den Vorwurf, der Inhalt der Petition des Stadtmagistrats sei nicht genügend gewürdigt, zurückweisen.



M. H.! Herr Kollege Tappenbeck führt besonders an, in erster Linie sei in der Petition bemängelt worden, daß man keine festen Prämienätze mit Rücksicht auf die Rückversicherung eingeführt hätte. Ich weiß eigentlich nicht, wie die Herren sich das denken. Wenn man feste Prämienätze einführen will, so muß man doch über die Höhe der jetzigen Umlage weit hinausgehen, um kein Defizit zu erleben und trotzdem bleibt die Möglichkeit dabei bestehen, daß infolge zahlreicher Brände, trotzdem man feste Prämien eingeführt hat, man über diesen Satz hinausgreifen muß. Dadurch würde finanziell ein Rückschlag entstehen und ich meine, es sind feste Prämien bei einer solchen Anstalt, wie unsere Brandkasse, ganz undenkbar.

Bezüglich der Rückversicherung kann ich es nicht verstehen, wie so viel darüber geredet werden kann. Nach dem Gesetzentwurf steht einer Rückversicherung nichts im Wege und wir haben aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreter's gehört, daß feste Prämien durchaus keine Bedingung für die Möglichkeit einer Rückversicherung sind.

Nun, m. H., was das anbelangt, daß immer geltend gemacht wird, die Prämien seien bei einer Privatgesellschaft so außerordentlich viel billiger, so glaube ich dem ganz gut entgegnetreten zu können. Zunächst ist m. E. die Art und Weise, wie die städtische Bevölkerung in dieser Frage vorgeht, nicht ganz einwandfrei. Ich bin der Meinung, daß bei Gelegenheit dieser Petitionen in der städtischen Bevölkerung viel überflüssige Agitation getrieben worden ist, die teilweise von Privatgesellschaften ausgeht, teilweise aber auch geradezu politischen Charakter hat, indem man die städtische Bevölkerung gegen die ländliche Bevölkerung auszuspielen versucht. M. H.! Wenn man in den Straßen der Stadt Oldenburg die Häuser mal mit etwas kritischem Auge betrachtet, kann man durchaus nicht sagen, daß es alles Risiken erster Klasse sind. Natürlicherweise, diejenigen Gebäude, die neu entstehen, will ich sehr gerne als erste Risiken anerkennen, aber in den älteren Teilen der Stadt findet man eine Anzahl von Gebäuden, die durchaus feuergefährlich sind, mindestens ebenso feuergefährlich, wie strohgedeckte Gebäude auf dem Lande. (Abg. Dursthoff: Dho!) Ja, mein verehrter Herr Kollege, ich darf ja keine Häuser nennen, aber ich kenne große Gebäude, die vorne prachtvoll aussehen, aber wenn man sie von hinten sieht, sieht es manchmal ganz schlecht aus. So sind eine ganze Menge Risiken beschaffen, die sich in der Stadt Oldenburg befinden. Bei einem Brande in dem älteren Stadtteil kann man durchaus nicht wissen, wohin es in der Stadt Oldenburg kommen kann.

Nun, m. H., wird behauptet, daß es im Falle einer privaten Versicherung eigentlich keine sogenannten notleidenden Risiken geben würde; auf dem Lande könnten die Risiken alle sehr gut gedeckt werden. Aber eigentümlich ist es, wie von den Herren, die diese Ansicht vertreten, so verschiedene Ausführungen gemacht werden. Von Seiten des Hausbesitzervereins wird gesagt, daß unter allen Umständen nur höchstens 3 pro Mille zu zahlen seien. Herr Kollege Tappenbeck und auch der Magistrat gehen etwas weiter, sie sagen 3—4 pro Mille und eben haben wir von Herrn Kollegen Dursthoff gehört, daß 4—5 pro Mille wohl der Höchstsatz sei für schlechte Risiken. Ich glaube, dieses

Steigen läßt sich noch weiter fortführen und man braucht nicht so sehr in die Ferne zu schweifen. Ich habe mir Zahlen aus benachbarten Gebieten verschafft und zwar aus dem bremischen Gebiete, wo die Privatgesellschaften ohne irgendwelche staatliche Konkurrenz die Versicherungen decken und sehr hohe Prämien heben. Herr Präsident, Sie gestatten mir wohl, daß ich diese Ziffern vorlese.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden.

Abg. **Müller** (fortfahrend): Die Namen werde ich fortlassen. In Strohalm sind folgende Verhältnisse:

1. Wohnhaus mit Schweinstall. Haus weiche Bedachung, Stall massiv, hartes Dach. Kapitalwert: 6000 M. Entfernung vom Nachbarhause: 50 m. Prämie: $5\frac{1}{4}\%$ und $\frac{1}{5}$ Selbstversicherung.

2. Gebäude ähnlich wie vorstehen. Kapitalwert: 4000 M. Entfernung vom Nachbarhause: 30 m. Dieselbe Prämie.

3. Gebäude und Verhältnisse ähnlich wie vorstehend. Kapitalwert: 5000 M. Dieselbe Prämie.

4. Wohnhaus ein Teil Fachwerk mit Steinen, sonst massiv. Die Scheunen massiv. Beide weiche Bedachung. Kapitalwert: 8500 M. Entfernung: 50 m. Prämie: 5% .

5. Prämie: $4\frac{1}{2}\%$ mit $\frac{1}{5}$ Selbstversicherung.

6. Prämie: $4\frac{1}{2}\%$ mit $\frac{1}{5}$ Selbstversicherung.

7. Wohnhaus und sämtliche Wirtschaftsgebäude eng zusammen gelegen. Entfernung vom Nachbarhause: 20 m. Prämie: 6% . Kapitalwert: 30000 M.

8. Schule, massiv, hartes Dach. Prämie: 2% .

9. Massives Wohngebäude, Prämie: $1\frac{3}{4}\%$. Andre Gebäude mit weicher Bedachung etc., Prämie: $5\frac{1}{2}\%$.

In Niederbühren sind folgende Verhältnisse: Die Prämien schwanken je nach den Verhältnissen zwischen $3,5\%$ und $6\frac{1}{2}\%$. Ein Gebäude, massiv, Schieferdach mit Blitzableiter, bezahlt $1\frac{3}{4}\%$.

Bei diesem Berichte wird mir bemerkt, daß auf der oldenburgischen Seite diesseits der Dachtum zum Beispiel die Ortsschaften Tecklenburg und Braake liegen; diese bestehen aus Arbeiterhäusern, die bei Aufhebung der Brandkasse in die größten Schwierigkeiten geraten würden, eine Versicherung zu bekommen, weil sie mit Reit gedeckt sind und sehr nahe an einander liegen. Die Besitzer sind Werftarbeiter und kleine Landwirte, und wenn in benachbarten Strohalm schon so hohe Prämien gezahlt werden müssen, so ist hier die Höhe gar nicht abzusehen. Ich bemerke dies deswegen, weil der Herr Abg. Dursthoff behauptete, es wären nicht kleine Leute, sondern große Besitzer, die durchweg durch die Gefahrenklassen betroffen werden, und mache darauf aufmerksam, daß das Umgekehrte der Fall ist.

Herr Dr. Dursthoff sagt, er habe seine Ansicht in gewisser Beziehung gegen früher geändert, er stehe jetzt auf dem Standpunkte, daß die Aufrechterhaltung der Brandkasse nicht mehr nötig sei wegen der notleidenden Risiken, während er eine solche Ansicht früher in seinem Buche vertreten habe. Ich meine, meine Herren, diese Ansicht ist durchaus falsch. Die Aenderung in seinen Ansichten ist wohl auf die starke Agitation, wie sie in den Städten betrieben wird, zurückzuführen.

Herr Abg. Dursthoff kommt dann auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfes zu sprechen und sagt, es hätte

ihn sehr angenehm berührt, daß durch den neuen Entwurf der tatsächliche Schaden vergütet werden solle und er finde es nicht erklärlich, daß ein Teil des Ausschusses dagegen gewesen sei. In dieser Form ist diese Behauptung nicht ganz richtig. Daß nur der tatsächliche Schaden vergütet werden soll, dafür ist wohl jeder, aber bei unserer Brandkasse liegt es doch so, daß durch Taxatoren der Brandkasse und durch Beamte derselben der Wert der Gebäude festgelegt und ständig nachgeprüft wird, während doch bei einer Privatversicherung der betreffende Versicherungsnehmer die Höhe seiner Versicherung selbständig angibt und dann unter Umständen allerdings beweisen muß, daß er wirklich den behaupteten Schaden gehabt hat. Bei unserer Brandkasse ist solches nicht notwendig, weil von ihr selbst der Wert des Immobils festgestellt wird. Es kann also hieraus nicht hergeleitet werden, daß ein Teil des Ausschusses der Meinung gewesen sei, es solle mehr als der tatsächliche Schaden vergütet werden.

M. H.! Es hat mich gefreut, wenn die Herren betonen, sie seien durchaus keine grundsätzlichen Gegner der Zwangsversicherung. Wenn sie aber gleichzeitig sagen, die mangelhafte Vorlage brächte sie zu dieser gegnerischen Stellung gegenüber der Brandkasse, so glaube ich, daß diese Stellung doch nicht ganz richtig ist. Wenn die Herren aufrichtige Freunde der Brandkasse sind, so müßten sie anstatt dessen mit Verbesserungsvorschlägen kommen, damit die Sache nach ihrer Meinung geändert wird. (Abg. Tappenbeck: Tun wir ja!) Wir werden demnach noch die große Freude haben, von diesen Herren noch sehr viele Vorschläge entgegenzunehmen, wonach wir die Gesetzgebung in ihrem Sinne gestalten können.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) sagt, ich hätte zu Unrecht bemängelt, daß der Bericht die Petition des Magistrats der Stadt Oldenburg nicht näher berührt habe. Ich bin aber doch der Meinung, daß dies Verfahren des Herrn Berichterstatters etwas ungewöhnlich ist. Wenn ich auch selbstverständlich keine Ausnahmebehandlung für die Petition des Magistrats der Stadt Oldenburg verlange, so muß ich doch dabei bleiben, daß sonst stets der Bericht Auskunft darüber gibt, daß und mit welchem Ergebnisse der Ausschuß über den Gegenstand verhandelt hat. Darüber schweigt sich der Bericht vollkommen aus. Es ist doch Aufgabe eines Berichts, den Landtag darüber zu unterrichten, welchen Gang die Verhandlung im Ausschusse genommen hat. Darüber vermag ich aus diesem Berichte aber nichts zu erkennen. Ich habe mir indessen vorgenommen, eine Kritik des Berichts im allgemeinen zu vermeiden, und ich werde an diesem Vorhaben auch festhalten. Herr Kollege Müller (Nuzhorn) hat dann zur Stärkung seiner Position darauf hingewiesen, daß er mit mir sogar korrespondiert hätte. Ja, meine Herren, er hat mich namens des Ausschusses ersucht, über die und die Fragen Auskunft zu geben. Ich habe mir die große Mühe gemacht, ihm die gewünschte Auskunft zu verschaffen, und er wird mir das Zeugnis nicht vorenthalten, daß ich ihm sehr ausführliche und eingehend begründete Antworten gegeben habe. Ob der Ausschuß Kenntnis davon bekommen

hat oder nicht, davon weiß ich nichts. (Abg. Müller [Nuzhorn]: Einstimmig für erledigt erklärt!) Das bezieht sich auf die Petition, aber was der Ausschuß mit den von ihm verlangten Auskünften gemacht hat, das bleibt dunkel. Ich will über diesen Punkt mit ihm nicht weiter hadern, das ist mir zuwider.

Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat dann davon gesprochen, daß in der städtischen Bevölkerung eine große Agitation gegen dies Gesetz getrieben sei. M. H.! Dem muß ich auf das Allerentschiedenste widersprechen. Ich habe gerade den umgekehrten Eindruck. Ich habe mich gewundert, mit welcher Ruhe und Sachlichkeit die Angelegenheit von der städtischen Bevölkerung behandelt worden ist, obwohl die Sache sie doch wahrlich nahe genug angeht. Ich kann dem Hausbesitzerverein das Zeugnis nicht versagen, daß sein Wirken für die Interessen der Hausbesitzer in Sachen der Brandkasse nur sachlich und angemessen war. Auch gegen die Petition des Hausbesitzervereins ist kein Wort zu sagen, sie ist gleichfalls sachlich gehalten, und wenn ich auch nicht gerade für jede Einzelheit eintreten kann, so ist doch im großen und ganzen richtig, was darin ausgeführt ist. Der Verein hat sich große Zurückhaltung auferlegt und hat sich nicht einmal des sonst so beliebten Mittels, der Presse, bedient. Ich weiß nicht, mit welcher Berechtigung Herr Abg. Müller sagen kann, es sei eine ungehörige Agitation getrieben. (Abg. Müller [Nuzhorn]: Das habe ich nicht gesagt!) Das war aber der Sinn. Diese abfällige Kritik entbehrt jedes tatsächlichen Hintergrundes.

Dann hat Herr Abg. Müller (Nuzhorn) sich mit der Feuerficherheit der städtischen Gebäude befaßt. Ich muß ihm Recht geben, es sind in den älteren Teilen der Stadt einzelne Gebäudekomplexe vorhanden, die erhöhten Anforderungen an die Feuerficherheit nicht entsprechen. Das ist leider wahr, und es ist garnicht zu leugnen, daß von dieser Seite ein großer Schade entstehen kann, der die Brandkasse in hohem Maße belasten könnte. Was aber in der Beziehung zur Vorbeugung möglich ist, das geschieht. Die Stadt Oldenburg bemüht sich, ihre Feuerlöschrichtungen mehr und mehr zu vervollkommen, und wenn nicht ganz besondere Umstände hinzukommen, so ist zu hoffen, daß ein Brandfall auch in einem baulich nicht einwandfreien Häuserkomplex doch beschränkt werden kann. Ich bedauere, daß auch dieser Anlaß von Herrn Abg. Driver und dann von Herrn Müller (Nuzhorn) wieder dazu benutzt worden ist, die Gegensätze von Stadt und Land hervorzuführen. Dazu liegt gar kein Anlaß vor. Es ist ein gutes Recht des Magistrats, daß er die Interessen der städtischen Bevölkerung wahrnimmt. Man täte, glaube ich, besser, die gemeinsamen Interessen in Stadt und Land zu betonen, und die Solidarität des Landes zu pflegen, die auch bei der Brandkasse, von Einzelpunkten abgesehen, im Vordergrund steht.

Herr Abg. Driver hat dann darauf hingewiesen, daß die Städte aus dem Lande große Vorteile ziehen. Das ist durchaus richtig, das habe ich nie geleugnet. Das beruht aber doch wohl auf Gegenseitigkeit. So gut wie wir auf das Land angewiesen sind und unsere besten Kräfte aus dem Lande ziehen, so kommt z. B. auch unsere Steuerkraft dem ganzen Lande zugute. Schüren Sie doch nicht ganz unnötig



M. H.! Herr Kollege Tappenbeck führt besonders an, in erster Linie sei in der Petition bemängelt worden, daß man keine festen Prämienätze mit Rücksicht auf die Rückversicherung eingeführt hätte. Ich weiß eigentlich nicht, wie die Herren sich das denken. Wenn man feste Prämienätze einführen will, so muß man doch über die Höhe der jetzigen Umlage weit hinausgehen, um kein Defizit zu erleben und trotzdem bleibt die Möglichkeit dabei bestehen, daß infolge zahlreicher Brände, trotzdem man feste Prämien eingeführt hat, man über diesen Satz hinausgreifen muß. Dadurch würde finanziell ein Rückschlag entstehen und ich meine, es sind feste Prämien bei einer solchen Anstalt, wie unsere Brandkasse, ganz undenkbar.

Bezüglich der Rückversicherung kann ich es nicht verstehen, wie so viel darüber geredet werden kann. Nach dem Gesetzentwurf steht einer Rückversicherung nichts im Wege und wir haben aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters gehört, daß feste Prämien durchaus keine Bedingung für die Möglichkeit einer Rückversicherung sind.

Nun, m. H., was das anbelangt, daß immer geltend gemacht wird, die Prämien seien bei einer Privatgesellschaft so außerordentlich viel billiger, so glaube ich dem ganz gut entgegenreten zu können. Zunächst ist m. E. die Art und Weise, wie die städtische Bevölkerung in dieser Frage vorgeht, nicht ganz einwandfrei. Ich bin der Meinung, daß bei Gelegenheit dieser Petitionen in der städtischen Bevölkerung viel überflüssige Agitation getrieben worden ist, die teilweise von Privatgesellschaften ausgeht, teilweise aber auch geradezu politischen Charakter hat, indem man die städtische Bevölkerung gegen die ländliche Bevölkerung auszuspielen versucht. M. H.! Wenn man in den Straßen der Stadt Oldenburg die Häuser mal mit etwas kritischem Auge betrachtet, kann man durchaus nicht sagen, daß es alles Risiken erster Klasse sind. Natürlicherweise, diejenigen Gebäude, die neu entstehen, will ich sehr gerne als erste Risiken anerkennen, aber in den älteren Teilen der Stadt findet man eine Unzahl von Gebäuden, die durchaus feuergefährlich sind, mindestens ebenso feuergefährlich, wie strohgedeckte Gebäude auf dem Lande. (Abg. Dursthoff: Dho!) Ja, mein verehrter Herr Kollege, ich darf ja keine Häuser nennen, aber ich kenne große Gebäude, die vorne prachtvoll aussehen, aber wenn man sie von hinten sieht, sieht es manchmal ganz schlecht aus. So sind eine ganze Menge Risiken beschaffen, die sich in der Stadt Oldenburg befinden. Bei einem Brande in dem älteren Stadtteil kann man durchaus nicht wissen, wohin es in der Stadt Oldenburg kommen kann.

Nun, m. H., wird behauptet, daß es im Falle einer privaten Versicherung eigentlich keine sogenannten notleidenden Risiken geben würde; auf dem Lande könnten die Risiken alle sehr gut gedeckt werden. Aber eigentümlich ist es, wie von den Herren, die diese Ansicht vertreten, so verschiedene Ausführungen gemacht werden. Von Seiten des Hausbesitzervereins wird gesagt, daß unter allen Umständen nur höchstens 3 pro Mille zu zahlen seien. Herr Kollege Tappenbeck und auch der Magistrat gehen etwas weiter, sie sagen 3—4 pro Mille und eben haben wir von Herrn Kollegen Dursthoff gehört, daß 4—5 pro Mille wohl der Höchstfuß sei für schlechte Risiken. Ich glaube, dieses

Steigen läßt sich noch weiter fortführen und man braucht nicht so sehr in die Ferne zu schweifen. Ich habe mir Zahlen aus benachbarten Gebieten verschafft und zwar aus dem bremischen Gebiete, wo die Privatgesellschaften ohne irgendwelche staatliche Konkurrenz die Versicherungen decken und sehr hohe Prämien heben. Herr Präsident, Sie gestatten mir wohl, daß ich diese Ziffern vorlese.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden.

Abg. **Müller** (fortfahrend): Die Namen werde ich fortlassen. In Strohnm sind folgende Verhältnisse:

1. Wohnhaus mit Schweinstall. Haus weiche Bedachung, Stall massiv, hartes Dach. Kapitalwert: 6000 M. Entfernung vom Nachbarhause: 50 m. Prämie: $5\frac{1}{4}\%$ und $\frac{1}{5}$ Selbstversicherung.

2. Gebäude ähnlich wie vorstehen. Kapitalwert: 4000 M. Entfernung vom Nachbarhause: 30 m. Dieselbe Prämie.

3. Gebäude und Verhältnisse ähnlich wie vorstehend. Kapitalwert: 5000 M. Dieselbe Prämie.

4. Wohnhaus ein Teil Fachwerk mit Steinen, sonst massiv. Die Scheunen massiv. Beide weiche Bedachung. Kapitalwert: 8500 M. Entfernung: 50 m. Prämie: 5% .

5. Prämie: $4\frac{1}{2}\%$ mit $\frac{1}{5}$ Selbstversicherung.

6. Prämie: $4\frac{1}{2}\%$ mit $\frac{1}{5}$ Selbstversicherung.

7. Wohnhaus und sämtliche Wirtschaftsgebäude eng zusammen gelegen. Entfernung vom Nachbarhause: 20 m. Prämie: 6% . Kapitalwert: 30000 M.

8. Schule, massiv, hartes Dach. Prämie: 2% .

9. Massives Wohngebäude, Prämie: $1\frac{3}{4}\%$. Andre Gebäude mit weicher Bedachung etc., Prämie: $5\frac{1}{2}\%$.

In Niederbühren sind folgende Verhältnisse: Die Prämien schwanken je nach den Verhältnissen zwischen $3,5\%$ und $6\frac{1}{2}\%$. Ein Gebäude, massiv, Schieferdach mit Blitzableiter, bezahlt $1\frac{3}{4}\%$.

Bei diesem Berichte wird mir bemerkt, daß auf der oldenburgischen Seite diesseits der Dichtung zum Beispiel die Ortschaften Tecklenburg und Braake liegen; diese bestehen aus Arbeiterhäusern, die bei Aufhebung der Brandkasse in die größten Schwierigkeiten geraten würden, eine Versicherung zu bekommen, weil sie mit Reit gedeckt sind und sehr nahe an einander liegen. Die Besitzer sind Werftarbeiter und kleine Landwirte, und wenn im benachbarten Strohnm schon so hohe Prämien gezahlt werden müssen, so ist hier die Höhe gar nicht abzusehen. Ich bemerke dies deswegen, weil der Herr Abg. Dursthoff behauptete, es wären nicht kleine Leute, sondern große Besitzer, die durchweg durch die Gefahrenklassen betroffen werden, und mache darauf aufmerksam, daß das Umgekehrte der Fall ist.

Herr Dr. Dursthoff sagt, er habe seine Ansicht in gewisser Beziehung gegen früher geändert, er stehe jetzt auf dem Standpunkte, daß die Aufrechterhaltung der Brandkasse nicht mehr nötig sei wegen der notleidenden Risiken, während er eine solche Ansicht früher in seinem Buche vertreten habe. Ich meine, meine Herren, diese Ansicht ist durchaus falsch. Die Aenderung in seinen Ansichten ist wohl auf die starke Agitation, wie sie in den Städten betrieben wird, zurückzuführen.

Herr Abg. Dursthoff kommt dann auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfes zu sprechen und sagt, es hätte



ihn sehr angenehm berührt, daß durch den neuen Entwurf der tatsächliche Schaden vergütet werden solle und er finde es nicht erklärlich, daß ein Teil des Ausschusses dagegen gewesen sei. In dieser Form ist diese Behauptung nicht ganz richtig. Daß nur der tatsächliche Schaden vergütet werden soll, dafür ist wohl jeder, aber bei unserer Brandkasse liegt es doch so, daß durch Taxatoren der Brandkasse und durch Beamte derselben der Wert der Gebäude festgelegt und ständig nachgeprüft wird, während doch bei einer Privatversicherung der betreffende Versicherungsnehmer die Höhe seiner Versicherung selbständig angibt und dann unter Umständen allerdings beweisen muß, daß er wirklich den behaupteten Schaden gehabt hat. Bei unserer Brandkasse ist solches nicht notwendig, weil von ihr selbst der Wert des Immobils festgestellt wird. Es kann also hieraus nicht hergeleitet werden, daß ein Teil des Ausschusses der Meinung gewesen sei, es solle mehr als der tatsächliche Schaden vergütet werden.

M. H.! Es hat mich gefreut, wenn die Herren betonen, sie seien durchaus keine grundsätzlichen Gegner der Zwangsversicherung. Wenn sie aber gleichzeitig sagen, die mangelhafte Vorlage brächte sie zu dieser gegnerischen Stellung gegenüber der Brandkasse, so glaube ich, daß diese Stellung doch nicht ganz richtig ist. Wenn die Herren aufrichtige Freunde der Brandkasse sind, so müßten sie anstatt dessen mit Verbesserungsvorschlägen kommen, damit die Sache nach ihrer Meinung geändert wird. (Abg. Tappenbeck: Tun wir ja!) Wir werden demnach noch die große Freude haben, von diesen Herren noch sehr viele Vorschläge entgegenzunehmen, wonach wir die Gesetzgebung in ihrem Sinne gestalten können.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) sagt, ich hätte zu Unrecht bemängelt, daß der Bericht die Petition des Magistrats der Stadt Oldenburg nicht näher berührt habe. Ich bin aber doch der Meinung, daß dies Verfahren des Herrn Berichterstatters etwas ungewöhnlich ist. Wenn ich auch selbstverständlich keine Ausnahmebehandlung für die Petition des Magistrats der Stadt Oldenburg verlange, so muß ich doch dabei bleiben, daß sonst stets der Bericht Auskunft darüber gibt, daß und mit welchem Ergebnisse der Ausschuß über den Gegenstand verhandelt hat. Darüber schweigt sich der Bericht vollkommen aus. Es ist doch Aufgabe eines Berichts, den Landtag darüber zu unterrichten, welchen Gang die Verhandlung im Ausschusse genommen hat. Darüber vermag ich aus diesem Berichte aber nichts zu erkennen. Ich habe mir indessen vorgenommen, eine Kritik des Berichts im allgemeinen zu vermeiden, und ich werde an diesem Vorhaben auch festhalten. Herr Kollege Müller (Nuzhorn) hat dann zur Stärkung seiner Position darauf hingewiesen, daß er mit mir sogar korrespondiert hätte. Ja, meine Herren, er hat mich namens des Ausschusses ersucht, über die und die Fragen Auskunft zu geben. Ich habe mir die große Mühe gemacht, ihm die gewünschte Auskunft zu verschaffen, und er wird mir das Zeugnis nicht vorenthalten, daß ich ihm sehr ausführliche und eingehend begründete Antworten gegeben habe. Ob der Ausschuß Kenntnis davon bekommen

hat oder nicht, davon weiß ich nichts. (Abg. Müller [Nuzhorn]: Einstimmig für erledigt erklärt!) Das bezieht sich auf die Petition, aber was der Ausschuß mit den von ihm verlangten Auskünften gemacht hat, das bleibt dunkel. Ich will über diesen Punkt mit ihm nicht weiter hadern, das ist mir zuwider.

Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat dann davon gesprochen, daß in der städtischen Bevölkerung eine große Agitation gegen dies Gesetz getrieben sei. M. H.! Dem muß ich auf das Allerentschiedenste widersprechen. Ich habe gerade den umgekehrten Eindruck. Ich habe mich gewundert, mit welcher Ruhe und Sachlichkeit die Angelegenheit von der städtischen Bevölkerung behandelt worden ist, obwohl die Sache sie doch wahrlich nahe genug angeht. Ich kann dem Hausbesitzerverein das Zeugnis nicht versagen, daß sein Wirken für die Interessen der Hausbesitzer in Sachen der Brandkasse nur sachlich und angemessen war. Auch gegen die Petition des Hausbesitzervereins ist kein Wort zu sagen, sie ist gleichfalls sachlich gehalten, und wenn ich auch nicht gerade für jede Einzelheit eintreten kann, so ist doch im großen und ganzen richtig, was darin ausgeführt ist. Der Verein hat sich große Zurückhaltung auferlegt und hat sich nicht einmal des sonst so beliebten Mittels, der Presse, bedient. Ich weiß nicht, mit welcher Berechtigung Herr Abg. Müller sagen kann, es sei eine ungehörige Agitation getrieben. (Abg. Müller [Nuzhorn]: Das habe ich nicht gesagt!) Das war aber der Sinn. Diese abfällige Kritik entbehrt jedes tatsächlichen Hintergrundes.

Dann hat Herr Abg. Müller (Nuzhorn) sich mit der Feuerficherheit der städtischen Gebäude befaßt. Ich muß ihm Recht geben, es sind in den älteren Teilen der Stadt einzelne Gebäudekomplexe vorhanden, die erhöhten Anforderungen an die Feuerficherheit nicht entsprechen. Das ist leider wahr, und es ist garnicht zu leugnen, daß von dieser Seite ein großer Schaden entstehen kann, der die Brandkasse in hohem Maße belasten könnte. Was aber in der Beziehung zur Vorbeugung möglich ist, das geschieht. Die Stadt Oldenburg bemüht sich, ihre Feuerlöschrichtungen mehr und mehr zu vervollkommen, und wenn nicht ganz besondere Umstände hinzukommen, so ist zu hoffen, daß ein Brandfall auch in einem baulich nicht einwandfreien Häuserkomplex doch beschränkt werden kann. Ich bedauere, daß auch dieser Anlaß von Herrn Abg. Driver und dann von Herrn Müller (Nuzhorn) wieder dazu benutzt worden ist, die Gegensätze von Stadt und Land hervorzuführen. Dazu liegt gar kein Anlaß vor. Es ist ein gutes Recht des Magistrats, daß er die Interessen der städtischen Bevölkerung wahrnimmt. Man täte, glaube ich, besser, die gemeinsamen Interessen in Stadt und Land zu betonen, und die Solidarität des Landes zu pflegen, die auch bei der Brandkasse, von Einzelpunkten abgesehen, im Vordergrund steht.

Herr Abg. Driver hat dann darauf hingewiesen, daß die Städte aus dem Lande große Vorteile ziehen. Das ist durchaus richtig, das habe ich nie geleugnet. Das beruht aber doch wohl auf Gegenseitigkeit. So gut wie wir auf das Land angewiesen sind und unsere besten Kräfte aus dem Lande ziehen, so kommt z. B. auch unsere Steuerkraft dem ganzen Lande zugute. Schüren Sie doch nicht ganz unnötig



die Gegenätze! Herr Dr. Driver ruft mir zu: Sie wollen ja aber keine Beiträge zahlen! M. H.! Wir wollen wohl Beiträge zahlen, wir wollen auch nach wie vor höhere Beiträge zahlen, als uns nach der Gefahr zukommt, und wir wollen uns über das Maß der Beiträge mit einander gütlich verständigen.

Daß meine Ausführungen am Regierungstische nicht sonderlich gefallen haben, wundert mich nicht. Ich habe aber nichts davon gemerkt, daß vom Regierungstische aus die guten Gründe meiner kritischen Bemerkungen zu dem Gesekentwurf irgendwie erschüttert worden sind. Was meine persönliche Stellungnahme zur Brandkasse angeht, so habe ich doch wohl bestimmt und deutlich genug erklärt, daß ich für eine leistungsfähige Brandkasse durchaus zu haben bin und ich muß bitten, mir das zu glauben. Damit will ich freilich der Bemerkung des Herrn Ministers Scheer nicht widersprechen, daß ich gerade keine große Begeisterung für die Sache hätte. Woher sollte die auch kommen! Herr Regierungsrat Willms hat gesagt, ich hätte die Brandkasse schlecht gemacht, sie verdiene etwas Besseres. Er hat dann all ihre Leistungen aufgezählt und hat gesagt, sie habe nicht versagt, sie habe alle Schäden glatt reguliert, dafür haben aber doch die Angehörigen der Brandkasse jahraus jahrein die unerhört hohen Beiträge zahlen müssen. Das ist der wunde Punkt! Und auf dem Gebiete vorbeugender Tätigkeit, dem eigentlichen Feld der öffentlichen Versicherung, hat die Brandkasse ganz versagt.

Herr Regierungsrat Willms ist dann auf die Rückversicherung eingegangen und hat ausgeführt, meine Behauptung sei falsch, daß dazu feste Prämien Vorbedingung sei. Ich habe das nicht behauptet, sondern in der Petition des Magistrats ist nur die Frage gestellt, ob feste Prämien notwendig seien. In der Petition wird gebeten, das möchte geprüft werden, und das mit gutem Grund. Es ist nämlich, wie bereits von Herrn Abg. Dursthoff ausgeführt, früher von der Staatsregierung immer der Standpunkt vertreten worden, wir könnten keine Rückversicherung abschließen, weil wir keine festen Prämien hätten, und es ist von einem Abgeordneten mir gesagt worden, daß Herr Regierungsrat Willms bei den Verhandlungen im Verwaltungsausschusse wiederum ausdrücklich erklärt hat, weil wir keine festen Prämien hätten, deswegen sei eine Rückversicherung mit Schwierigkeiten verbunden, und nun hat er aus einer Mitteilung des Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vorgetragen, daß bei der Rückversicherungsabteilung dieses Verbandes eine Versicherung möglich sei, auch wenn keine festen Prämien vorhanden seien. Damit ist aber doch die Frage noch offen geblieben, wie sich denn die Privatgesellschaften dazu stellen, und es ist doch sehr wohl möglich, daß man bei weiterer Prüfung dahin kommt, daß es nützlich ist, bei einer Privatgesellschaft rückzuversichern, und die wird jedenfalls zur Bedingung machen, daß feste Prämien gehoben werden. Dann ist also bei dem Umlageverfahren unserer Brandkasse eine Rückversicherung bei Privatgesellschaften nicht möglich.

Ganz selbstverständlich ist es ferner, daß ein Abschluß von Rückversicherungen weder den Zweck noch die Wirkung haben kann, die Beiträge allgemein zu ermäßigen, sondern die Rückversicherung kann die Beiträge nur gleichmäßiger

gestalten und große Schwankungen verhüten. Die Ermäßigung der Beiträge muß durch andere Maßnahmen herbeigeführt werden, und ich muß im Gegenätze zu Herrn Regierungsrat Willms z. B. annehmen, daß ein technischer Leiter und namentlich ein im Hauptamt tätiger Leiter, der sich mit ganzer Kraft dieser Aufgabe widmet, die Verwaltung so beeinflussen kann, daß eine Herabsetzung der Beiträge erzielt wird.

Endlich noch ein Wort über die Versicherungsgemeinschaft. Herr Regierungsrat Willms bestreitet zwar, daß das, was ich darüber gesagt habe, richtig sei, ich halte aber meine Behauptungen in vollem Umfange aufrecht. Ich habe hier die gedruckten Bedingungen in der Hand, unter denen die badische und die hessische Versicherungsgemeinschaft notleidende Risiken deckt. Die Drucksachen sind mir von dem Direktor der oldenburgischen Feuerversicherungsgesellschaft gegeben. Es heißt da bei der badischen Versicherungsgesellschaft, wenn der Herr Präsident erlaubt, daß ich die paar Worte vorlese (Präsident: der Landtag wird einverstanden sein!):

Dem Badischen Ministerium des Innern hat der Ausschuß namens der im Großherzogtum Baden arbeitenden Vereinigungsgesellschaften unterm 15. Oktober 1907 nachstehende Erklärung, betr. Badische Versicherungsgemeinschaft abgegeben.

Diese „Erklärung“ ist auf Anordnung des Badischen Ministeriums unter 15. Dezember 1907 im Amtsveröffentlichungsblatt veröffentlicht worden.

Dann sind unter 6 der Erklärung die Bedingungen angegeben, unter denen die Gemeinschaft bereit ist, die notleidenden Risiken zu versichern. (Zuruf: Mobilienversicherung!) Ganz recht! In Baden handelt es sich um Mobilienversicherung. Aber das ist ja ganz einerlei, denn warum sollte sich die Vereinigung nicht ebensowohl auf die Deckung notleidender Immobilien einlassen, wie sich z. B. die preussische Versicherungsgemeinschaft auch auf Immobilien erstreckt? Ebenso wie mit der badischen, verhält es sich mit der hessischen Versicherungsgesellschaft. Ich habe hier auch den Wortlaut der mit der Hessischen Regierung getroffenen Vereinbarung zur Hand. Darin heißt es z. B., gleichlautend mit der Badischen Vereinbarung:

Für landwirtschaftliche Versicherungen, auch wenn es sich um Weichdach handelt, wird bei der Versicherungsgemeinschaft ein Prämienfuß von höchstens 5 pro Mille berechnet.

Ich bin nun von Herrn Abg. Müller (Muzhorn) im Auftrage des Verwaltungsausschusses ersucht worden, zu ermitteln, welche Gesellschaften bereit seien, für Oldenburg die Deckung notleidender Risiken zu einem bestimmten Höchstfuß zu übernehmen, ich habe also meine Ermittlungen im Auftrage des Ausschusses angestellt. Dazu habe ich mich durch Vermittlung der Oldenburger Versicherungsgesellschaft an den Ausschuß der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Versicherungsgesellschaften gewandt. Die Oldenburger Versicherungsgesellschaft sagt in ihrer Anfrage an den Ausschuß der Vereinigung in Berlin, es sei an sie das Ersuchen gerichtet, sie möge den Ausschuß veranlassen, sich darüber zu äußern, ob und unter welchen Bedingungen sie bereit



sei, mit Oldenburg eine Versicherungsgemeinschaft abzuschließen. Und da sagt sie am Schlusse ihres Schreibens vom 2. Dezember 1909:

Es wird nun hier befürchtet, daß die Versicherungsgesellschaften, wenn die Landesbrandkasse nicht mehr besteht, die Gelegenheiten benutzen werden, die Prämienätze in die Höhe zu schrauben. Dieser Befürchtung wäre der Boden entzogen, wenn die Höchstprämie für weiche Dachung nicht über 4 pro Mille zugesichert würde.

U. E. kann das unbedenklich geschehen. Denn wenn in der Gemeinschaft für Baden und Hessen ein Satz von höchstens 5⁰/₀₀ für diese Kategorie von Risiken vorgesehen ist, dann würde — den hiesigen Verhältnissen entsprechend — eine Prämie von 4⁰/₀₀ für die Gemeinschaft noch günstiger sein. Denn in Hessen und Baden wird auch das Inhaltsrisiko für Weichdach nicht unter 5⁰/₀₀ in Deckung genommen, während im Oldenburger Lande, wie erwähnt, eine Prämie von 1³/₄ bis 2¹/₂⁰/₀₀ sich als ausreichend erwiesen hat.

Dann heißt es in der Antwort, die mir von der Oldenburger Versicherungsgesellschaft unterm 16. Dezember übermittelt worden ist:

Im Auftrage des Ausschusses der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften geben wir Ihnen davon Kenntnis, daß die Vereinigung zweifellos, falls es zur Auflösung der Oldenburger Landesbrandkasse kommen sollte, die Gelegenheit zur Deckung notleidender Risiken in der gewünschten Weise schaffen würde, wie sie das auch bisher in allen anderen Bundesstaaten getan hat, sobald seitens der betreffenden Regierungen eine derartige Forderung erhoben wurde usw.

Ich muß also daran festhalten, daß die Vereinigung der deutschen Versicherungsgesellschaften gegebenen Falles bereit sein würde, eine solche Versicherungsgemeinschaft auch für Oldenburg abzuschließen und ferner daran festhalten, daß nach der mir von zuständiger Stelle erteilten Auskunft die Annahme begründet ist, daß die notleidenden Risiken zu einem Höchstfaze von etwa 4 pro Mille in Deckung genommen werden könnten.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Ich habe den Eindruck, als ob der Landtag augenblicklich die Geschäfte des Interessentenausschusses der Brandkasse betreibt und hier über Fragen entscheidet, die demnächst der Ausschuß erörtern soll, dazu gehört in erster Linie die Rückversicherung. M. E. muß der Ausschuß später prüfen, ob es richtig ist, von der Rückversicherung Gebrauch zu machen oder ob wir uns nicht beschränken können auf die Ansammlung eines Reservefonds. Jedenfalls wird dabei zu erwägen sein, ob nicht bei Abschluß einer Rückversicherung die Versicherungsbedingungen geändert werden müssen, ob nicht der Rückversicherungsverband die Uebernahme eines Teils des Risikos in Selbstversicherung oder aber die Zuziehung zur Schadensregulierung verlangt. Jedenfalls gibt es Rückversicherungsverträge, die derartige Forderungen stellen.

Dann hat Herr Abg. Tappenbeck soeben seine Behauptung wiederholt, daß die oldenburgische Brandkasse in

Bezug auf vorbeugende Tätigkeit völlig versagt habe. M. H.! Ich mache darauf aufmerksam, daß die oldenburgische Brandkasse seit langen Jahren in all den Fällen, wo eine Gemeinde über die verwaltungsgesetzliche Verpflichtung zur Bereithaltung von Feuerlöschgerätschaften hinaus vorgegangen ist, einen Teil dieser Kosten übernommen hat und daß gerade vor 14 Tagen der Stadt Oldenburg noch ein Zuschuß von 8000 *M* bewilligt ist, um einen Automobil-Löschwagen anzuschaffen. Außerdem ist auf Veranlassung der oldenburgischen Brandkasse eine große Anzahl von feuerpolizeilichen Vorschriften erlassen, die gerade den Zweck verfolgen, die Feuerficherheit zu erhöhen. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre eine Revision dieser Vorschriften in die Wege geleitet werden soll.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brafe) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Wie die meisten Vorredner habe auch ich mich nicht davon überzeugen können, daß es möglich ist, die oldenburgische Brandkasse aufzuheben und zwar deshalb, weil es eine Zwangsversicherung, gegründet auf Gegenseitigkeit, ist, und weil ich es nicht für richtig halte, wenn man über ein Jahrhundert im Gegenseitigkeitsverhältnisse gestanden hat, dies gewalttätig zu lösen und einen Teil der bisherigen Kontrahenten auf die Straße zu setzen. Das würde nach alledem, was ich gehört habe, das Resultat sein. Andererseits steht einer Reform der Brandkasse nichts entgegen. Wenn man sich vor 100 Jahren darüber verständigte, gleiche Prämien von allen Gebäuden zu erheben, so ließ sich das wohl rechtfertigen, weil auch in den Städten die weiche Dachung vorherrschte. Das hat sich aber geändert und diesen Verhältnissen muß man jetzt Rechnung tragen und die Einführung von Gefahrenklassen muß vorgenommen werden. Das ist ein Mittel, dem ich wohl zustimmen kann, Einzelheiten natürlich vorbehalten.

Ein Punkt der Ausführungen der Herren Tappenbeck und Dursthoff betraf die Leitung der Brandkasse. Ich bin überzeugt, daß seitens der Regierung alles getan wird, was möglich ist. Aber m. H., dadurch kann m. E. der Fachmann nicht ersetzt werden. Die Leitung derartiger Institute, besonders, wenn demnächst die Frage herantritt, wie soll die Rückversicherung gedeckt werden, ist derartig schwierig, daß sie nach meiner Ansicht nur ein Fachmann befriedigend ausführen kann. Es kommt m. E. die Frage der Kosten garnicht in Betracht, denn die Billigkeit der Verwaltung hat nichts mit der Höhe der Prämien zu tun. Ich möchte im Gegenteil die Billigkeit unserer Verwaltung als einen Fehler bezeichnen. Ich würde auch nichts dagegen haben, wenn einem Fachmanne vielleicht ein Gehalt von 15 000 *M* gezahlt werden müßte. Bei fachmännischer Leitung hätte sich auch schon unter dem alten Gesetz etwas erreichen lassen. Weshalb bezahlen die Versicherungsgesellschaften die allerhöchsten Gehälter für ihre Direktoren? Doch nur deshalb, weil sie Leute haben müssen, die die Sache verstehen und in dieser Beziehung ist es bei uns wie in einem Versicherungsgeschäfte und wir müssen daran denken, eine fachmännische Kraft für die Leitung zu gewinnen. Allein die Frage der Rückversicherung wird schwierig zu entscheiden sein. Es gibt 3 Arten von Rück-



versicherung, einmal in der Weise, daß man den Schaden teilt, dann müssen wir, wie Herr Abg. Tappenbeck sagt, einen festen Prämienfuß haben. Sollte diese Art Rückversicherung nicht möglich sein, oder soll die Brandkasse nur bestimmte Risiken selbst übernehmen, oder die Höhe des Risikos begrenzt werden, und was darüber hinausgeht, rückversichert werden, oder sind die verschiedenen Möglichkeiten zu kombinieren? Ich glaube, zu der Prüfung wird der Ausschuß nicht allein in der Lage sein, dazu muß er einen Fachmann heranziehen. Dann ist noch eine andere Frage da; nämlich soll man mit einer Privatversicherung die Rückversicherung abschließen oder soll der Anschluß an einen öffentlichen Verband, etwa die mitteldeutsche Feuerversicherungsgesellschaft gesucht werden. Dies sind alles Fragen, die nach meiner Ansicht durch einen fachmännischen Leiter zu lösen sind.

Es ist dann darauf hingewiesen worden, daß von der bisherigen Verwaltung wenig an vorbeugenden Maßnahmen getroffen worden sei. Es ist anzuerkennen, daß polizeiliche Vorschriften getroffen sind. Aber, m. H., es ließ sich auch noch etwas anderes tun. Ich denke an die weichgedeckten Häuser. Weshalb erläßt die Regierung kein Preisauschreiben über feuer sichere Imprägnierung von Strohdächern, wodurch sie die Feuergefährlichkeit verlieren würden? In derartigen Punkten ist noch viel zu leisten und vorbeugend zu wirken. Wie gesagt, ich halte dies für eine Anstalt auf Gegenseitigkeit für notwendig. Im übrigen halte ich die Brandkasse nicht für eine Wohlfahrtseinrichtung oder für eine soziale Einrichtung.

Dann möchte ich noch einen Wunsch aussprechen. Es ist vorgesehen, daß dem Ministerium jährlich ein Bericht über die Verhältnisse der ganzen Brandkasse gegeben werden muß. Ich möchte wünschen, daß auch dem Landtage über den Stand der Kasse Auskunft gegeben wird, ähnlich wie es jetzt von der Staatlichen Kreditanstalt geschieht. Der Bericht würde sehr interessant sein und möglicherweise Anlaß zu Anregungen geben, wie Verbesserungen einzuführen sind.

Dann ist im Antrage 31 gesagt, daß Kirchen und Kapellen ev. befreit werden können. Ich glaube, daß dieser Antrag in die Schlußbestimmungen gehört, denn für später, wenn das Gesetz in Kraft ist, hat die Bestimmung keinen Wert mehr. Es ist eben lediglich eine Uebergangsbestimmung.

Schließlich kommt noch die Frage, die zuletzt angeschnitten ist, nämlich die Frage der Mobiliarversicherung in Betracht. Auch diese Frage wird sehr sorgfältig zu erwägen sein. Ich wiederhole aber, daß man auch diese Frage nur befriedigend lösen wird, wenn man eine fachmännische Kraft heranzieht.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Die Worte des Herrn Regierungsvertreters zwingen mich zu ein paar Erwiderungen. Ich bin sehr scharf angegriffen und ich glaube, daß ich das durch meine Ausführungen nicht verdient habe. Ich habe mir alle Mühe gegeben, der Vorlage volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich habe ausgeführt, daß wertvolle Verbesserungen in dem Entwurfe enthalten sind und habe im einzelnen eine ganze Reihe dieser Punkte aufgeführt.

Das schließt aber nicht aus, daß ich in einzelnen Punkten anderer Ansicht bin und ich muß mir das Recht der Kritik durchaus vorbehalten. In einzelnen Fällen scheine ich falsch verstanden zu sein. Von Herrn Regierungsrat Wilms wird z. B. bemängelt meine Auffassung über die Brandkasse, als ob sie ein morsches Gebäude wäre, was dem Zusammenbruche nahe ist. Dem gegenüber hat er ausgeführt, die Brandkasse habe alle Schäden glatt reguliert. Daß die Brandkasse zahlungsfähig ist, habe ich selbstverständlich nie bestritten, das bringt ja der Versicherungszwang von selbst mit sich. Ich habe nur gesagt, die jetzige Einrichtung der Anstalt ist eine solche, daß es richtiger gewesen wäre, ein ganz neues Gebäude zu errichten, als nun den Versuch zu machen, in der alten Weise weiter zu wursteln und diese Auffassung halte ich nach wie vor für richtig.

Dann ist gesagt worden, „solange der Versicherungszwang bestände, müsse man dafür Sorge tragen, daß die Einzelnen nicht höher herangezogen würden, als gerecht wäre, sonst führe der Zwang zur Härte.“ Ich glaube, diese Ausführung war etwas unvorsichtig; das ist ja der beste Beweis für die Notwendigkeit einer Reform der Brandkasse in unserem Sinne, denn die städtischen Hausbesitzer werden doch schon seit 150 Jahren 4—5 mal so hoch herangezogen wie es gerechtfertigt ist. Ich glaube also, man kann uns wirklich keine Begehrlichkeit vorwerfen, wenn wir nun diese „Härte“ zu unseren Gunsten mildern wollen.

Dann ist mir entgegengehalten, unsere Statistik sei nicht mangelhaft. Ich habe gesagt, das Ergebnis der Statistik sei durchaus mangelhaft, und ich berufe mich darauf, was ich in meinem Buche mit Zahlen bewiesen habe, daß die Erforschung unserer Brandstatistik absolut unzulänglich gewesen ist. Sie steht in ihren Resultaten weit hinter anderen deutschen Anstalten zurück und ich bin fest überzeugt, daß die hohen Prämien mit ihren Grund haben in der mangelhaften Erforschung der Brandursachen.

Dann ist gesagt, ich hätte die Vorlage nicht richtig verstanden in Bezug auf die Kompetenz des Interessentenausschusses. Ich kann das nicht einsehen. Es steht in der Vorlage: „Der Ausschuß ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu hören und insbesondere hinzuzuziehen zur Beratung und Beschlussfassung über folgende Gegenstände . . .“ Er beschließt also über diese Fragen, wie wir das im Eisenbahnrat auch tun. Es werden dort Anträge gestellt darüber beschlossen, aber die Eisenbahndirektion und das Ministerium machen es später so, wie es ihnen beliebt. Dies Verfahren ist im Eisenbahnrate richtig, da können wir nur begutachten, aber bei der Brandkasse sollen die Beschlüsse des Interessentenausschusses entscheidend sein und das ist dasjenige, was ich in der Vorlage vermisst habe.

Dann ist noch behauptet worden, es wäre kein Fehler der Brandkasserverwaltung, daß sie lediglich eine Abrechnungsstelle gewesen wäre und man wüßte nicht, was ein Kaufmann dort machen sollte. Ueber diese Ausführungen habe ich mich gewundert und wenn in unserer Zeit der Ruf nach einem Kaufmann in der Verwaltung ertönt, so erscheint die Forderung angesichts derartiger Auffassung seitens eines Regierungsvertreters wirklich doch sehr berechtigt. Wenn man das tatsächlich noch nicht einsieht, welcher Unterschied

zwischen einem kaufmännischen Betrieb und einer bureaukratischen Abrechnungsstelle besteht, dann spricht das allerdings Bände.

Dann möchte ich noch mit einem Wort auf die Ausführungen des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) eingehen. Ich habe gesagt, daß ich glaube, die Privatgesellschaften würden für 4—5 pro Mille im Höchsthalle auch weichgedeckte Häuser versichern. Ich bin zu diesen Ausführungen auf Grund von Verhandlungen, die ich mit Privatversicherungsgesellschaften gepflogen habe, gekommen und ich habe keinen Grund zu der Annahme, daß die mir Sachen erzählt haben, die nicht zutreffend sind. Ich habe erfahren und ich habe sogar persönlich eine ganze Reihe von Polizisten gesehen, daß bei Mobilversicherungen in unserem Lande unter Strohdach ein Prämienfuß von 2—2½ pro Mille genommen wird. Vielleicht sind unter uns einige Herren, welche das aus eigener Erfahrung als richtig bestätigen können. Nun weiß ich sehr wohl, daß im Gegensatz zur Stadt auf dem platten Land die Versicherung des Mobiliars billiger ist als die des Immobils, aber die Differenz ist doch nicht so groß, daß die Immobilien nicht zu 4—5 pro Mille unterzubringen wären. Im übrigen glaube ich, daß das, was Herr Abg. Müller (Nuzhorn) ausführte und was beweisen sollte, daß die Privatgesellschaften teurer sind, gerade für meine Ausführungen spricht. Denn wenn ich Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) richtig verstanden habe — das war nicht immer ganz leicht — dann bewegt sich der von ihm angegebene Satz zwischen 4 und 5 pro Mille. Wenn in einzelnen Fällen 6 pro Mille für Scheunen gezahlt werden, dann kommt es dabei auf den Zustand der Scheune an. Eine Scheune, welche Stroh enthält, ist natürlich gefährlicher als andere Gebäude. Aber wenn wir die Brandkasse aufheben wollten und wollten einen Vertrag schließen mit dem Verbands der privaten Feuerversicherungsgesellschaften, dann glaube ich, daß der sich bereit erklären würde, die Versicherung zu einem Höchstprämienfuß von 4—5 pro Mille zu übernehmen. Im übrigen hat es weiter keinen Zweck, hierauf einzugehen, weil wir alle der Ansicht sind, wir wollen die Brandkasse aufrecht erhalten. Aber ich wollte den Ausführungen des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) gegenüber beweisen, daß meine Behauptungen sehr wohl begründet sind.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich muß sagen, ich habe mich zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dursthoff in seiner ersten Rede gefreut, ich kann sie zum Teile unterschreiben. Er hat eine Reihe von Vorzügen, die in der Vorlage enthalten sind, vorgetragen und hat dann allerdings auch in verschiedenen Punkten eine von der meinigen abweichende Meinung bekundet. Ich habe aber im ganzen den Eindruck gehabt, daß er doch die Vorzüge durchaus anerkennt und zu einem sympathischen Ergebnisse der Vorlage gegenüber gekommen ist. Herr Abg. Dursthoff hat nun die Organisation, wie sie geplant ist, kritisiert und Herr Abg. Müller hat das auch getan, es müsse ein versicherungstechnisch gebildeter Mann an der Spitze stehen. Die Sache ist auch im Ausschusse besprochen worden. Es ist die Frage im Ausschusse erörtert worden, ob es richtig sei, daß ein vor-

tragender Rat die Leitung habe. Herr Abg. Müller hat gesagt, es käme ihm auf 15000 M Gehalt nicht an, und ich glaube, man kann ganz sicher sein, wenn es ein Fachmann sein soll, daß man mit 15000 M noch nicht auskommt. Der Finanzausschuß wird aber wohl anderer Ansicht sein. Ich habe im Ausschusse gesagt, daß das Ziel vielleicht zu erreichen sei und zwar in der Weise, daß man in den Interessentenausschuß einen Fachmann hineinwählt. Ich nehme an, daß in Oldenburg oder Delmenhorst oder sonstwo irgend ein passender Mann zu finden ist, den man dann ja nur in den Ausschuß hineinwählen kann, das kostet dem Staate nichts. Ich hoffe, daß man einen Mann finden wird, der die Sache kennt. Und sollte es nicht möglich sein, so wird sich der Ausschuß mit einem Fachmann in Verbindung setzen müssen. Dann hat Herr Abg. Dursthoff die Rückversicherung gestreift. Im Ausschusse hat man geglaubt, daß die Frage der Rückversicherung durch die Verordnung, die sie im § 71 erfährt, völlig genügend geregelt sei. Es ist dem Ausschusse überlassen, der Interessentenausschuß hat volle Befugnis, es darf nichts geschehen, ich muß das noch ausdrücklich hervorheben, ohne einen Beschluß des Ausschusses, er hat also volle Befugnis, über die Rückversicherung zu beschließen, und er wird den richtigen Weg hoffentlich finden.

Dann hat Herr Abg. Dursthoff die Beitragszahlung bemängelt und als Vertreter der Stadt Oldenburg kann ich ihm das nachfühlen. Es ist klar, daß die Städte bisher zu viel bezahlt haben. Wie das aber in Zukunft wird, weiß man noch nicht. Nach der Vorlage ist es so: die 282 000 M, die, schätzungsweise allerdings, als Zuschläge eingestellt sind, die werden dauernd erhoben, das bedeutet nach dem jetzigen Versicherungskapital $\frac{4}{5}$ pro Mille. Die werden als Zuschlag von den weniger guten Risiken gehoben. Die eine Hauptklasse, der die meisten Häuser in der Stadt Oldenburg und überhaupt in den Städten angehören, die trägt zu diesen $\frac{4}{5}$ pro Mille nichts bei, für die kommt nur in Frage, welche schwankenden Sätze erhoben werden, und da muß man abwarten, wie sich die Sache entwickelt. Es wäre möglich, daß die Maßnahmen, die das Gesetz vorsieht, bessere feuerpolizeiliche Vorschriften, Bestimmungen bei dem Abrennen der Gebäude und dergleichen, zur Folge hätten, daß der Beitrag etwas sinkt und wir etwa auf denselben Satz kommen, wie ihn andere Versicherungen haben, auf $1\frac{1}{2}$ pro Mille, statt, wie jetzt, 2,4 pro Mille. Dann würden $\frac{4}{5}$ pro Mille von den schlechten Risiken vorab getragen und $\frac{3}{5}$ von allen Risiken gemeinschaftlich. Das ist aber vermutungsweise, es läßt sich heute noch keine Berechnung aufmachen, aber eine solche Möglichkeit liegt vor. Und so glaube ich, daß von diesem Gesichtspunkte aus auch die Städte wohl einverstanden sein können und sich freuen müssen, daß der Weg der Gefahrenklasseneinteilung beschritten wird.

Dann hat Herr Abg. Tappenbeck im Anfange seiner Ausführungen vorhin gesagt, es habe den Anschein, als wenn sich der Ausschuß mit der Petition des Stadtmagistrats von Oldenburg nicht genügend befaßt habe. M. H.! Ich muß das zurückweisen. Als die Petition vom Stadtmagistrat Oldenburg kam, sind deswegen die Verhandlungen im Ausschusse ausgesetzt. Der Ausschuß war mit der Vorlage be-



reits fertig, die Feststellung des Berichts ist hinausgeschoben worden, nur, um zunächst noch Ermittlungen anzustellen, ob die in dieser Eingabe und in der Eingabe des Hausbesitzervereins gemachten Ausführungen stichhaltig seien. Die Staatsregierung hat dann bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin angefragt. Dieses hat geantwortet, daß die Ansichten nicht stichhaltig seien. Daraufhin ist, nachdem der Berichterstatter bereits vor 14 Tagen seinen Bericht fertig hatte, der Bericht festgestellt. Andere Stellen, die mehr Bedeutung haben für diese Zwecke, wie das Kaiserliche Aufsichtsamt, hat die Staatsregierung nicht angegeben. Es ist im Ausschusse sonst so gehalten worden, daß, wenn Petitionen kamen, nachdem im Ausschusse die Verhandlungen abgeschlossen, dieselben nicht mehr berücksichtigt wurden. In diesem Falle hat der Ausschuß anders gehandelt, er ist den Petenten, soweit er konnte, entgegengekommen. Im übrigen muß ich sagen, daß es richtiger gewesen wäre, wenn die Herren an den Ausschußverhandlungen teilgenommen hätten, das stand ihnen ja frei.

Dann ist noch eine Frage, die Herr Abg. Tappenbeck angeschnitten hat und auf die sich sein Antrag bezog, ob sich die Rückversicherung so gestalten könnte, daß wir in eine Versicherungsgemeinschaft eintreten, und da muß ich sagen, diese Frage zu prüfen, ist zweifellos gut, aber ich möchte es doch nicht für notwendig halten, deswegen etwa den Ausschuß wieder damit zu befassen. Ich glaube, daß wir im Plenum sehr gut darauf eingehen können. Ich glaube, daß von der Staatsregierung ohne weiteres die nötige Aufklärung wird gegeben werden können, wenn der Antrag etwa wiederholt werden sollte und daß von einer Zurückverweisung an den Ausschuß aus diesem Grunde abzusehen sein wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Tappenbeck das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich habe vorhin auf den Einwand des Herrn Präsidenten meinen Antrag vorläufig zurückgezogen, weil der Herr Präsident annahm, daß darin ein Antrag auf Vertagung läge. So war es von meiner Seite nicht gemeint. Um Weiterungen aus dem Wege zu gehen, habe ich den Antrag gleich zurückgezogen. Im § 65 der Geschäftsordnung ist nur gesagt, über einen Antrag auf Vertagung muß sofort abgestimmt werden, während hier von mir beantragt worden war, den Entwurf zu einem bestimmten Zweck an den Verwaltungsausschuß zurückzuweisen. Das schließt m. E. nicht aus, daß erst ganz zu Ende verhandelt und dann erst über diesen Antrag abgestimmt wird. Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheimgeben, unter dieser Voraussetzung den Antrag wieder entgegenzunehmen. Wenn er aber dagegen Bedenken hat, kann ich auch den letzten

Absatz vorläufig weglassen. Ich habe nur den Wunsch, daß mein Antrag jetzt zur Beratung gestellt wird.

Mein Antrag bezieht sich auf das ganze Gesetz. Er geht dahin, den Entwurf daraufhin zu prüfen, ob er Bestimmungen enthält, die ein Hindernis bilden für einen Anschluß an den mitteldeutschen Verband.

Präsident: Diese Prüfung würde doch nicht im Plenum stattfinden können, und zu diesem Zweck haben Sie beantragt, die Vorlage an den Ausschuß zurückzuverweisen. Wenn ich etwas zurückverweise, hat die Fortsetzung der Verhandlungen meines Erachtens keinen Zweck. So gab nach meiner Ansicht der letzte Absatz die Veranlassung zu einer Vertagung.

Abg. Tappenbeck: Ich muß die Auslegung dem Herrn Präsidenten überlassen. Ich überreiche hiermit von neuem den Antrag.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: Nach meiner Ansicht kommt wohl nicht der § 65, sondern § 64 der Geschäftsordnung in Betracht.

Präsident: Es wird ausdrücklich beantragt: „Der Entwurf wird zu diesem Zweck an den Verwaltungsausschuß zurückverwiesen“. Wenn das beantragt wird, müssen wir, wenn das beschlossen wird, vertagen. Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich möchte Vertagung beantragen, und zwar bevor die Verhandlungen geschlossen werden. Denn ich behalte mir vor, hierzu noch einige Worte zu sprechen. Ich habe mich aber bislang aus Rücksicht auf die vorgehende Uhr noch nicht zum Wort gemeldet.

Präsident: Es hatte sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich glaubte deshalb, die Generaldebatte schließen zu können. Ich möchte den Antrag nochmals verlesen. Er lautet: (Präsident verliest den Antrag). Ich bin nun der Meinung, daß, wenn die Prüfung im Ausschuß stattfinden soll, daß es dann notwendig ist, daß sie stattfindet, ehe wir in die Spezialberatung eintreten (Sehr richtig!) und daß deshalb aus dem letzten Satz sich eine Vertagung unserer Beratung mit Notwendigkeit ergibt. Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Ich möchte anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Staatsregierung zu ersuchen, bis morgen ihre Meinung kund zu geben, ob ein Hindernis vorliegt. Liegt es vor, dann kann zur zweiten Lesung ein Antrag gestellt werden.

Präsident: Wir können uns morgen früh ja vielleicht darüber aussprechen. Vielleicht ist die Staatsregierung in der Lage, bis morgen die erbetene Auskunft zu geben. Ich vertage also jetzt die Verhandlung auf morgen früh 10 Uhr.

(Schluß 2 Uhr 10 Min.)

